

Beilage 817/1996 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

**Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten
betreffend das Landesgesetz über die Wahl der Mitglieder
des Gemeinderates und des Bürgermeisters
(O.ö. Kommunalwahlordnung)**

/Landtagsdirektion: L-206/29-XXIV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und einige Änderungen der Österreichischen Bundesverfassung erfordern bzw. ermöglichen Änderungen des Gemeindewahlrechts in Oberösterreich. Dabei bietet sich die Gelegenheit, die Erfahrungen, die aus den Wahlen der vergangenen Jahre gewonnen werden konnten, in Form von Verwaltungsvereinfachungen und einer Straffung der Wahlorganisation im Sinne eines "Bürokratieabbaus" umzusetzen; dabei werden jedoch weder die wahlwerbenden Parteien in ihrer Rechtsposition beeinträchtigt noch die Kontrollmechanismen der O.ö. Wahlordnungen auf Gemeindeebene eingeschränkt. Gleichzeitig bietet sich auch die Gelegenheit, das bisher in zwei Landesgesetzen im wesentlichen gleich geregelte Wahlrecht für die Städte mit eigenem Statut und die anderen oö. Gemeinden in einem Landesgesetz zu vereinen.

Im wesentlichen beinhaltet dieses Landesgesetz folgende fünf Themenschwerpunkte:

1. Einführung des Wahlrechts für EU-Bürger ohne österreichische Staatsbürgerschaft auf Gemeindeebene:

Art. 8b Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zielt darauf ab, daß alle Unionsbürger in ihrem Wohnsitzmitgliedsstaat - unabhängig davon, ob sie dessen Staatsangehörige sind - ihr aktives und passives Wahlrecht bei den

Kommunalwahlen unter den gleichen Bedingungen wie Inländer ausüben können. Die Einzelheiten der Ausübung dieses Kommunalwahlrechts für EU-Bürger sind in der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 geregelt. Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union ist dadurch grundsätzlich verpflichtet, den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Teilnahme an den Kommunalwahlen zu ermöglichen. Nach Art. 2 Abs. 1 lit. b dieser Richtlinie sind Kommunalwahlen "allgemeine unmittelbare Wahlen, die darauf abzielen, die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und gegebenenfalls gemäß den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaates den Leiter und die Mitglieder des Exekutivorgans einer Gebietskörperschaft der Grundstufe (= Gemeinde) zu bestimmen". Kommunalwahlen in diesem Sinn sind demnach (in Österreich) die Gemeinderatswahlen und die Bürgermeister-Direktwahl. Die Wahl zum Vizebürgermeister und in den Gemeindevorstand (Stadtrat) ist deshalb nicht von dieser Richtlinie betroffen, da es sich bei diesen Wahlen um keine unmittelbaren Wahlen, sondern nur um mittelbare Wahlen durch die gewählten Mitglieder des Gemeinderates handelt. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Einführung des Kommunalwahlrechts für EU-Bürger wurde bereits durch die Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1994, BGBl.Nr. 1013, umgesetzt, in der festgelegt ist, daß unter den von den Ländern festzulegenden Bedingungen das aktive und passive Wahlrecht auch den Staatsbürgern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusteht. Der Landesgesetzgeber ist somit verpflichtet, das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen (im Sinn der Richtlinie) auch Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union einzuräumen.

Hinsichtlich des passiven Wahlrechts zur Teilnahme an den Kommunalwahlen enthält Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie einen Gestaltungsspielraum für den Landesgesetzgeber. Die Mitgliedstaaten können nämlich bestimmen, daß nur ihre eigenen Staatsangehörigen in die Ämter des Leiters des Exekutivorgans (= Bürgermeister), seines Vertreters oder eines Mitglieds des leitenden kollegialen Exekutivorgans (= Gemeindevorstand bzw. Stadtsenat) wählbar sind. Dieser Gestaltungsraum wird durch dieses Landesgesetz insofern in Anspruch genommen, als nur österreichische Staatsbürger zum Bürgermeister gewählt werden können. Eine entsprechende Regelung für die Ämter des

Vizebürgermeisters und der sonstigen Gemeindevorstands(Stadtssenats)mitglieder hat nicht in der Gemeindevorwahlordnung, sondern in der O.ö. Gemeindeordnung bzw. im jeweiligen Statut der Städte Linz, Wels und Steyr zu erfolgen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, daß in Zukunft Staatsbürger von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei den Gemeinderatswahlen und den (gleichzeitig durch dieses Landesgesetz eingeführten) Bürgermeister-Direktwahlen zwar wahlberechtigt, aber nur in den Gemeinderat wählbar sind.

2. Einführung der Direktwahl des Bürgermeisters:

In der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle BGBl.Nr. 504/1994 wird zwar grundsätzlich daran festgehalten, daß der Bürgermeister vom Gemeinderat gewählt wird; sie ermächtigt jedoch den Landes-Verfassungsgesetzgeber vorzusehen, daß die Staatsbürger, die zur Wahl des Gemeinderates berechtigt sind, den Bürgermeister wählen. Damit hat der Bundes-Verfassungsgesetzgeber auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes reagiert, der das Modell der Tiroler Bürgermeister-Direktwahl, das bereits vor dieser Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle existierte, als verfassungswidrig erklärte. Nunmehr ist es jedoch in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise möglich, Bürgermeister-Direktwahlen einzuführen.

Nach dem Vorbild der Bundesländer Kärnten, Tirol, Salzburg und Burgenland wird durch dieses Landesgesetz nun auch in Oberösterreich die Direktwahl des Bürgermeisters festgelegt. Dies entspricht dem schon seit langem in Oberösterreich verfolgten Ziel einer weiteren Personalisierung des Wahlrechts und hat sich in den anderen Bundesländern, aber auch im benachbarten Ausland bewährt. Die Bürgermeister-Direktwahl wird erstmals im Rahmen der allgemeinen Gemeinderatswahlen 1997 durchgeführt.

Das oberösterreichische Modell der Bürgermeister-Direktwahl beruht auf folgenden "Eckpfeilern":

- die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters findet grundsätzlich am selben Wahltag alle sechs Jahre statt. Das "Schicksal" des Bürgermeisters ist eng mit dem "Schicksal" des Gemeinderates verbunden. Wird der Gemeinderat innerhalb dieser Wahlperiode aufgelöst, erlischt gleichzeitig auch das Amt des Bürgermeisters;
- ein "Stimmen-splitting" (Stimme für Bürgermeisterkandidat der Partei A, Parteistimme für Partei B) ist möglich;
- eine wahlwerbende Partei kann nur dann einen Kandidaten für die Bürgermeisterwahl nominieren, wenn sie gleichzeitig einen Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl einbringt. Ihr Kandidat muß die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und an erster Stelle ihres Wahlvorschlages für die Gemeinderatswahl gereiht sein;
- beim Ausscheiden eines Bürgermeisters aus seinem Amt innerhalb von vier Jahren nach dem Wahltag oder bei vorzeitiger Auflösung des Gemeinderates findet neuerlich eine Bürgermeister-Direktwahl statt. Scheidet der Bürgermeister später aus, wird er - wenn nicht zugleich eine Gemeinderatswahl stattfindet - vom Gemeinderat für den Rest der Funktionsperiode gewählt;
- Grundvoraussetzung für die Wahl zum Bürgermeister ist, daß der Bewerber ein Gemeinderatsmandat erreicht. Zusätzlich benötigt er bei mehreren Bewerbern auch die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Tritt nur ein Bewerber zur Wahl an, ist er gewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf "ja" lauten. Wenn kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erreicht oder nur ein Bewerber ein Gemeinderatsmandat, aber nicht die erforderliche Mehrheit bei der Bürgermeisterwahl erhält, findet eine engere Wahl (bei mehreren Bewerbern zwischen den beiden stimmenstärksten Bewerbern) statt; entscheidet bei nur einem Bewerber die Mehrheit mit "nein", wird der Bürgermeister vom Gemeinderat gewählt;
- der Bürgermeister wird in Zukunft auch dann vom Gemeinderat gewählt, wenn kein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters oder des Gemeinderates kundzumachen ist, kein Bürgermeisterkandidat ein Mandat im Gemeinderat erhalten hat oder wenn die Bewerber einer engeren Wahl auf diese Wahl verzichten oder vor der engeren Wahl sterben;

- die Gemeinderatswahl (und somit auch die Bürgermeister-Direktwahl) wird um sechs Monate verschoben, wenn kein Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl kundzumachen ist; der bestehende Gemeinderat und der Bürgermeister bleiben vorübergehend im Amt; kommt es auch dann zu keiner Wahl, übernimmt ein Regierungskommissär bzw. ein provisorischer Stadtverwalter die Amtsführung.

3. Hauptwohnsitz als Voraussetzung für das (aktive und passive) Wahlrecht:

Die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle BGBl.Nr. 504/1994 brachte nicht nur die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bürgermeister-Direktwahl, sondern führte auch einen einheitlichen Wohnsitzbegriff ein. Anstelle der bisher gegebenen Möglichkeit, mehrere gleichwertige ordentliche Wohnsitze innezuhaben, ist künftig nur mehr ein Hauptwohnsitz möglich. Durch diese bundesverfassungsgesetzliche Regelung wird deutlich eine geänderte Gewichtung der Beurteilung der Wohnsitzfrage erkennbar: Eine Person soll in Österreich künftig nur einen Hauptwohnsitz haben. Alle übrigen Niederlassungsformen fallen unter den Begriff "Wohnsitz". Treffen auf mehrere Wohnsitze die strengen begriffsbildenden Kriterien eines Hauptwohnsitzes zu, hat sich der Wohnsitznehmer zu entscheiden, welcher seiner Wohnsitze der Hauptwohnsitz sein soll. Ein eigenes, im § 17 des Meldegesetzes 1991 vorgesehenes Reklamationsverfahren vor dem Landeshauptmann stellt letztlich auch darauf ab, einen Hauptwohnsitz festzulegen, wenn sich der Wohnsitznehmer nicht entscheidet.

Die geänderte Gewichtung in der Wohnsitzfrage wird auch dadurch deutlich, daß praktisch in allen Rechtsvorschriften des Bundes der bisher verwendete Begriff "ordentlicher Wohnsitz" bereits durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt wurde. Eine bundesverfassungsgesetzliche Anordnung sieht vor, daß auch in den Rechtsvorschriften der Länder mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ex lege ersetzt wird, sofern der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 durch den Begriff "Wohnsitz" ersetzt wurde. Eine

Ausnahme von dieser Regel gibt es nur für das Wahlrecht zum Landtag oder zum Gemeinderat; hier richtet sich das Wahlrecht solange nach dem "ordentlichen Wohnsitz", bis die Landesgesetze vorsehen, daß es sich entweder nach dem Hauptwohnsitz oder dem (einfachen) Wohnsitz bestimmt.

Dem in den vergangenen Jahren vielfach geäußerten Wunsch nach einem einheitlichen Wohnsitzbegriff und der geänderten Gewichtung durch die Bundesverfassung Rechnung tragend, wird nun durch dieses Landesgesetz auch für das Wahlrecht in Oberösterreich auf den Hauptwohnsitz abgestellt. Diese Festlegung auf den Hauptwohnsitz bewirkt nun, daß

- eine Person grundsätzlich nur mehr in einer oberösterreichischen Gemeinde wahlberechtigt und wählbar ist;
- die Eintragung in das Wählerverzeichnis der jeweiligen Gemeinderatswahl auf Grund der Eintragung des Wahlberechtigten in die (Bundes-)Wählerevidenz erfolgen kann und somit die Führung einer eigenen Landes-Wählerevidenz und einer Gemeinde-Wählerevidenz samt ihren Belastungen für die Gemeinden und auch für das Land als Kostenträger entfällt;
- die Beurteilung des Hauptwohnsitzes in einer Gemeinde in der Regel bereits im Vorfeld der Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Grund der melderechtlichen Bestimmungen erfolgt und die Wahlbehörden in geringerem Ausmaß als bisher neuerlich zu beurteilen haben, ob tatsächlich ein Hauptwohnsitz vorliegt;
- der sog. "Wahltourismus" durch die Begründung von Wohnsitzen ausschließlich zum Zweck der Stimmabgabe eingeschränkt wird;
- die Zahl der Gemeinderatsmitglieder wieder den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und nicht auf Grund von (nur zeitweise) belegten Zweitwohnsitzen (bisher "ordentliche Wohnsitze") unangemessen erweitert wird.

4. Straffung der Wahlorganisation:

Die Erfahrungen der letzten Wahlen (Landtagswahl 1991 und Gemeinderatswahlen 1991 sowie die Nationalratswahlen 1994 und 1995) und das Projekt "Aufgabenreform in der Landesverwaltung" zeigen, daß die Überarbeitung einiger organisatorischer Bestimmungen der O.ö.

Gemeindewahlordnung geboten ist. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Änderungen:

- die Bestellung der Beisitzer, Ersatzbeisitzer und Wahlzeugen der Wahlbehörden in der Gemeinde durch den Bürgermeister;
- die Vereinfachung der Besetzung einer Wahlbehörde, wenn eine Partei, die auf Beisitzerbestellung Anspruch hat, nicht mehr kandidiert;
- die Verringerung der Höchstzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde von 12 auf 9;
- der Entfall der Anmeldefrist zur Überlassung einer Abschrift des Wählerverzeichnisses an wahlwerbende Parteien;
- der Entfall der Erfassung der Wahlberechtigten durch Wähleranlageblätter;
- den Entfall der Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse außerhalb der Amtsstunden;
- die Festlegung, daß die Zustimmungserklärung eines Bewerbers zugleich auch als Unterstützungserklärung für seine Partei gilt;
- die Erleichterung der Vorlage notariell beglaubigter Unterstützungserklärungen;
- die Festlegung, daß eine Unterstützungserklärung für eine wahlwerbende Partei im Rahmen einer Gemeinderatswahl nur einmal abgegeben werden darf;
- den Entfall der Möglichkeit zur Zurückziehung von Unterstützungserklärungen;
- die Ermöglichung eines Wortes als Kurzbezeichnung einer wahlwerbenden Partei;
- die Ermöglichung des Zutritts von Wahlzeugen in das Sitzungslokal der Gemeindewahlbehörde;
- den Entfall des generellen Verweises auf die sinngemäße Anwendung der O.ö. Landtagswahlordnung.

5. Vereinheitlichung des Wahlrechts auf Gemeindeebene:

Bisher war die Wahl des Gemeinderates in Städten mit eigenem Statut in der O.ö. Statutargemeinden-Wahlordnung 1991 und das Wahlrecht für die übrigen oö. Gemeinden in der O.ö. Gemeindewahlordnung 1991 geregelt. Die Regelungen beider Landesgesetze unterschieden sich nur im Bereich der Behördenorganisation, der Formerfordernisse für

Unterstützungserklärungen sowie darin, daß die O.ö. Gemeindewahlordnung 1991 auch Zuständigkeiten der Bezirkswahlbehörde und der Landeswahlbehörde festlegte. Mit diesem Landesgesetz werden nun die beiden Wahlordnungen zu einer "O.ö. Kommunalwahlordnung" vereint, wobei den bisher gegebenen Abweichungen in den Städten mit eigenem Statut, soweit sie sich in der Praxis bewährt haben, dadurch Rechnung getragen wird, daß sie in einem eigenem Hauptstück zusammengefaßt werden. Abgesehen davon, gilt somit in Zukunft in Oberösterreich ein einheitliches Wahlrecht auf Gemeindeebene.

Zur besseren Lesbarkeit der O.ö. Kommunalwahlordnung wird der Begriff "Gemeinde" als Oberbegriff für alle Statutarstädte und die übrigen o.ö. Gemeinden verwendet. Regelungen, die nur für die Städte mit eigenem Statut gelten, werden ausdrücklich als solche bezeichnet. Im übrigen handelt es sich bei der O.ö. Kommunalwahlordnung um einen "Volltext". Das heißt, daß das Wahlrecht auf Gemeindeebene abschließend geregelt wird und auf Verweise auf die O.ö. Landtagswahlordnung generell verzichtet wird.

II. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land Oberösterreich:

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Gemeinderatswahlen ist gemäß Art. 15 Abs. 1 und Art. 117 Abs. 2 B-VG Landessache.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Einführung der Bürgermeister-Direktwahl wird zu einer Kostenerhöhung auf Grund der zusätzlich erforderlichen Stimmzettel und der allenfalls nötigen engeren Wahlen führen. Einsparungseffekte ergeben sich aus der Straffung der Wahlorganisation und dem Entfall der Landes- und Gemeinde-Wählerevidenz.

IV. EU-Konformität:

Durch dieses Landesgesetz wird die Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohn-

sitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, umgesetzt. Die EU-Konformität ist somit gegeben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1 regelt wie bisher Grundsätze für die Wahl des Gemeinderates. Neu in diese Bestimmung aufgenommen ist die Klarstellung, daß die Wahlperiode sechs Jahre dauert (jeweils von Oktober bis Oktober). Diese Klarstellung führt auch zu einer systematischen Bereinigung, da die Wahlperiode bisher im § 11 Abs. 1 der Stadtstatute bzw. § 19 Abs. 1 der O.ö. Gemeindeordnung geregelt war. Gleichzeitig wird damit eindeutig der Begriff "Wahlperiode" vom Begriff "Funktionsperiode" getrennt; die Organisationsvorschriften auf Gemeindeebene bezeichneten nämlich bisher sowohl die sechsjährige Wahlperiode als auch die Funktionsperiode, die mit der Angelobung in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates beginnt und mit der Angelobung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder endet, als "Funktionsperiode", wobei im Einzelfall im Interpretationsweg der eigentliche Inhalt dieses Begriffes zu klären war. Dadurch ist somit für die Zukunft eindeutig klargestellt, daß es nur eine Wahlperiode gibt, zu der die allgemeinen (oberösterreichweiten) Wahlen auf Gemeindeebene stattfinden. Innerhalb dieser allgemeinen Wahlperiode gibt es jedoch unterschiedliche Funktionsperioden der jeweiligen Gemeinderäte (z.B. durch vorzeitige Auflösung innerhalb der Wahlperiode). Hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates und die Dauer der Amtsführung (= Funktionsperiode) wird wie bisher auf die Organisationsvorschriften auf Gemeindeebene verwiesen. Aus der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates ergibt sich die höchstzulässige Anzahl der Bewerber einer wahlwerbenden Partei auf der Parteiliste des Wahlvorschlages.

Abs. 2 legt grundsätzlich fest, wann eine Gemeinderatswahl durchzuführen ist und dient lediglich der Klarstellung. Die Dauer der Wahlperiode (Z. 1) ergibt sich aus Abs. 1. Auf Grund der Organisationsvorschriften auf Gemeindeebene ist die (vorzeitige) Auflösung des Gemeinderates entweder durch dauernde Beschlußunfähigkeit dieses Kollegialorgans, durch Selbstauflösung oder durch Auflösung auf Grund eines Bescheides der Aufsichtsbehörde (Landesregierung oder Landeshauptmann) denkbar (Z. 2). Wie weit die Wieder-

holung der Wahl des Gemeinderates auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs erforderlich ist (Z. 3), ergibt sich aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs selbst.

Zu § 2:

Abs. 1 ordnet die Direktwahl des Bürgermeisters an, wozu auf Grund des Art. 117 Abs. 6 B-VG eine Verfassungsbestimmung nötig ist. Die Ausnahmen von der Bürgermeister-Direktwahl werden in Abs. 3 festgelegt.

Abs. 2 enthält den weiteren Grundsatz, daß eine Bürgermeisterwahl immer dann durchzuführen ist, wenn eine Gemeinderatswahl gemäß § 1 Abs. 2 nötig ist. Dieser Grundsatz ergibt sich zwingend daraus, daß der Bürgermeister selbst Mitglied des Gemeinderates ist und daher das "Schicksal" des Gemeinderates teilt (vgl. dazu die Ausführungen zu Pkt. I.2. des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen). Ausgenommen von diesem Grundsatz sind freilich jene Bürgermeisterwahlen, die während der Funktionsperiode des Gemeinderates wegen Umständen, die ausschließlich den Bürgermeister betreffen, nötig werden. Abs. 2 letzter Satz enthält daher zur Klarstellung jene drei Fälle, in denen es zur alleinigen Neuwahl des Bürgermeisters kommt; diese Bestimmung findet freilich nur dann Anwendung, wenn nicht ohnedies gemäß § 1 Abs. 2 eine Gemeinderatswahl durchzuführen ist (also z.B. auch dann, wenn der Verfassungsgerichtshof "nur" die gleichzeitig mit der Bürgermeisterwahl durchgeführte Gemeinderatswahl als verfassungswidrig aufgehoben hat und deren Neudurchführung nötig ist).

Abs. 3 enthält die Ausnahme vom Grundsatz der Direktwahl des Bürgermeisters. Es handelt sich dabei um folgende Fälle:

- es wird kein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters eingebracht oder alle Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters gelten als nicht eingebracht;
- alle Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters werden zurückgezogen;
- Amtsverlust des Bürgermeisters später als vier Jahre nach dem Tag der allgemeinen Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters, ohne daß gleichzeitig eine Gemeinderatswahl durchgeführt wird;

- der einzige Bewerber der Bürgermeisterwahl erhält nicht die erforderliche Stimmenmehrheit;
- kein Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters erhält ein Gemeinderatsmandat zugewiesen;
- der einzige Kandidat bei der engeren Wahl erhält nicht die erforderliche Stimmenmehrheit;
- beide Bewerber bei der engeren Wahl erreichen dieselbe Stimmenanzahl und ihre Parteien haben die gleichen Parteisummen bei der Gemeinderatswahl erreicht;
- beide Bewerber der engeren Wahl verzichten oder sterben vor der engeren Wahl.

Abs. 4 legt fest, daß die Wahl des Gemeinderates und die Wahl des Bürgermeisters am selben Tag durchzuführen ist. Ausgenommen davon sind folgende Fälle:

- Es handelt sich um eine Neuwahl des Bürgermeisters;
- es findet keine Bürgermeisterwahl statt;
- es findet eine engere Wahl des Bürgermeisters statt.

Zu § 3:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Der Begriff "Wahlkörper" im Abs. 1 hat nur den Begriff "Wahlberechtigte einer Gemeinde" zum Inhalt und keine darüber hinausgehende Bedeutung.

Abs. 2 bis 4 regeln die Unterteilung der Gemeinden in Wahlsprengel, wobei es in den Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut auch der Gemeindewahlbehörde obliegt zu entscheiden, ob das Gemeindegebiet in Wahlsprengel unterteilt wird. Die maßgeblichen Entscheidungskriterien sind dabei die Zahl der Wahlberechtigten oder die räumliche Ausdehnung des Gemeindegebietes. Ziel dieser Unterteilung ist, den Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern. Demgegenüber obliegt der Stadtwahlbehörde in Städten mit eigenem Statut nur die Festlegung der konkreten Anzahl und des Gebietes der einzelnen Wahlsprengel, während auf Grund zwingender Anordnung im Abs. 3 erster Satz jede Stadt mit eigenem Statut in Wahlsprengel zu unterteilen ist. Abs. 4 sieht unter denselben Voraussetzungen wie bisher die Errichtung eigener Wahlsprengel für Heil- oder Pfl-

geanstalten und Altenheime vor. Der Kreis der zu berücksichtigenden Wahlberechtigten wird jedoch um die am Wahltag arbeitenden Bediensteten erweitert.

Ganz allgemein ist zur Größe eines Wahlsprengels anzumerken, daß sich aus der Verfassung unmittelbar und ausdrücklich kein Schluß auf eine verfassungsgesetzlich gebotene Größe ableiten läßt. Eine gewisse Mindestgröße darf jedoch zur Wahrung des - verfassungsrechtlich festgelegten - geheimen Wahlrechts nicht unterschritten werden. Die Größe des Wahlsprengels ist also von der Gemeinde(Stadt)wahlbehörde so zu wählen, daß einerseits das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt (also nicht zu klein) und andererseits die Wahl rasch und ohne längere Wartezeiten durchgeführt werden kann (also nicht zu groß). Bei der genauen Festlegung hat die Wahlbehörde auch die von ihr festzulegende Wahlzeit zu berücksichtigen, die so zu wählen ist, daß möglichst vielen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglich ist. Als Richtwerte können dabei mindestens 30 Wahlberechtigte und höchstens 600 Wahlberechtigte pro Sprengel angesehen werden. Als zusätzlicher Richtwert für die Festlegung der Sprengelgröße und der Wahlzeit sollte getrachtet werden, daß pro Stunde etwa 70 Wahlberechtigte abgefertigt werden können. Bei all dem ist selbstverständlich auch mitzuberücksichtigen, daß im jeweiligen Sprengelwahllokal auch eine ausreichende Anzahl von Wahlzellen zur Verfügung steht. Gerade durch die Einführung der Bürgermeister-Direktwahl muß schließlich auch noch berücksichtigt werden, daß die einzelnen Wähler bei den zukünftigen Wahlen mehr Zeit für die Ausfüllung der Stimmzettel benötigen werden.

Abs. 5 stellt schließlich klar, daß die Wahlsprengel nicht vor jeder Wahl neu festzulegen sind.

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt die Ausschreibung der nach diesem Landesgesetz durchzuführenden Wahlen insofern neu, als in Zukunft zwischen den allgemeinen Wahlen aus Anlaß des Ablaufs der Wahlperiode und einzelnen Neuwahlen innerhalb der allgemeinen Wahlperiode unterschieden wird. Die alle sechs Jahre stattfindenden allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters sind von der Landesregierung so auszuschreiben, daß sie am selben

Tag stattfinden (bisher waren die Wahlen in den Städten mit eigenem Statut vom jeweiligen Bürgermeister auszuschreiben).

Abs. 3 regelt die Ausschreibung der Wahlen während der Wahlperiode: Diese ausschließlich auf den Bereich einer Gemeinde bezogenen Wahlen sind in Zukunft vom jeweiligen Bürgermeister auszuschreiben und in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen.

Die restlichen Bestimmungen über den Tag der Wahlausschreibung und Stichtag entsprechen der bisherigen Rechtslage. Sie werden allerdings um die erforderlichen Regelungen für eine allenfalls durchzuführende engere Wahl des Bürgermeisters ergänzt.

Zum II. Hauptstück (Wahlbehörden):

Dieses Hauptstück wird auf Grund der Zusammenlegung der beiden Wahlordnungen auf Gemeindeebene neu gegliedert: Der erste Abschnitt enthält Bestimmungen über die örtlichen Wahlbehörden, die sowohl für die Städte mit eigenem Statut als auch für die übrigen o.ö. Gemeinden gelten. Der zweite Abschnitt regelt ausschließlich die Behördenorganisation in den Städten mit eigenem Statut, während der dritte Abschnitt ausschließlich die Behördeorganisation in den übrigen o.ö. Gemeinden regelt.

Zu § 5:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage. Neu ist allerdings, daß die örtlichen Wahlbehörden (Gemeinde bzw. Stadtwahlbehörde und Sprengelwahlbehörden) während der gesamten Wahlperiode im Amt bleiben (Abs. 1). Überdies wird eine Anregung aus der Praxis aufgegriffen und auf die Angelobung der einzelnen Mitglieder der Wahlbehörden in der konstituierenden Sitzung verzichtet. Die Mitglieder der Wahlbehörden sind daher in Zukunft bereits auf Grund des Gesetzes zu strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet (Abs. 5).

Zu § 6:

Auch diese Bestimmung entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Neu ist allerdings, daß in Zukunft - bei Bedarf - mehrere Stellvertreter des Wahlleiters bestellt werden können (Abs. 1). Eine weitere Neuerung enthält Abs. 4: Bisher fehlte eine ausdrückliche Regelung für den Fall, daß eine wahlwerbende Partei ihr "Kontingent" an Beisitzern (Ersatzbeisitzern) aus den unterschiedlichsten Gründen nicht ausschöpft. In Zukunft haben die anderen wahlwerbenden Parteien das Recht, diese freien Sitze entsprechend ihrem Stärkeverhältnis nachzubesetzen. Unabhängig davon, ob diese Nachbesetzung erfolgt oder nicht, gelten die Wahlbehörden jedoch als ordnungsgemäß zusammengesetzt.

Zu § 7 bis § 9:

Diese Bestimmungen entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu § 10:

Auch diese Bestimmung entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage. Es wird jedoch ausdrücklich klargestellt, daß auch Sammelanträge einer wahlwerbenden Partei für die von ihr entsendeten Mitglieder der Wahlbehörden auf Ersatz der Barauslagen und des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes (oder einer allenfalls festgelegten Pauschalentschädigung) zulässig sind (Abs. 1).

Zu § 11 bis § 13:

Auch diese Bestimmungen über die Behördenorganisation in den Städten mit eigenem Statut entsprechen inhaltlich der bisherigen Rechtslage. Das Bestellungsverfahren der Beisitzer und Ersatzbeisitzer wird jedoch wesentlich vereinfacht (Stempelaufdruck oder Bestellungsklausel auf der eingereichten Liste; vgl. die Ausführungen zu § 14 Abs. 4).

Zu § 14 bis § 16:

Abgesehen von der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde und das Bestellungsverfahren entsprechen auch diese Bestimmungen der bisherigen Rechtslage.

Im § 14 Abs. 1 wird jedoch die Höchstanzahl von Beisitzern an die Zahl der Beisitzer in der Stadtwahlbehörde angepaßt: In Zukunft sind somit höchstens neun Beisitzer vorgesehen (bisher 12). Die Anzahl der Beisitzer wird nach wie vor von der Bezirkswahlbehörde festgesetzt (§ 14 Abs. 3). In Zukunft erfolgt jedoch die Berufung der Ersatz(beisitzer) der Wahlbehörden nicht mehr durch die Bezirkswahlbehörde, sondern durch den Gemeindevahlleiter (in der Regel der Bürgermeister). Der Vorteil liegt darin, daß die Parteienanträge unmittelbar beim Gemeindevahlleiter abgegeben werden können, daß die termingerechte Einbringung damit erleichtert ist und daß auch die Form der Bestellung vereinfacht (Stempelaufdruck oder eine Bestimmungsklausel) werden kann (§ 14 Abs. 4).

Neu ist überdies, daß die Namen der Mitglieder der Sprengelwahlbehörden nicht mehr wie bisher an der Amtstafel anzuschlagen und ortsüblich bekanntzumachen sind; es reicht aus, wenn die Namen am Wahltag beim Eingang des zugehörigen Wahllokals angeschlagen werden (§ 15 Abs. 5).

Zum III. Hauptstück (Erfassung der Wahlberechtigten):

Zu § 17:

Abs. 1 regelt das aktive Wahlrecht für die Gemeinderatswahl und die Bürgermeister-Direktwahl in zwei Punkten neu: Einerseits sind in Zukunft auch "EU-Bürger" ohne österreichische Staatsbürgerschaft unter den gleichen Bedingungen wie Österreicher wahlberechtigt; zum anderen wird auf den Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde und nicht mehr (wie bisher) auf den "ordentlichen Wohnsitz" abgestellt. Mit dieser Bestimmung wird somit einerseits zwingendes EU-Recht (Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994) umgesetzt und andererseits einer langjährigen Forderung nach Einführung eines einheitlichen Wohnsitzbegriffes Rechnung getragen (vgl. dazu Punkt I.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Hauptwohnsitz vorliegt, wird an die melderechtliche Beurteilung dieser Frage angeknüpft. Das heißt, eine Person, deren Wohnsitz im Melderegister einer Gemeinde als Hauptwohnsitz eingetragen ist, erfüllt diese Voraussetzung. Eine Wiederholung der Hauptwohnsitzdefinition in der Kommunalwahlordnung ist daher entbehrlich.

Die Wahlausschließungsgründe (Abs. 1 Z. 2) waren bisher in der Gemeindewahlordnung bzw. in der Statutargemeinden-Wahlordnung nicht ausdrücklich geregelt. Im Sinn einer bürgernahen Gesetzgebung werden im Abs. 2 und 3 die Bestimmungen des § 22 NRW (auf die bisher im Wege der Landtagswahlordnung verwiesen wurde) wörtlich übernommen. Auf Grund des § 53 handelt es sich dabei jedoch um dieselben Gründe wie für die Landtags- und Nationalratswahl (§ 22 NRW).

Die Änderung des § 11 Abs. 3 erster Satz hängt mit der Einführung der Bürgermeister-Direktwahl zusammen und stellt klar, daß auch hier jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme hat.

Zu § 18:

Die Erfahrungen bei allen Wahlen in den letzten Jahren haben gezeigt, daß die Wählerverzeichnisse nie auf Grund von Wähleranlageblättern, sondern ausschließlich auf Grund der bereits bestehenden Wählerevidenzen erstellt werden. Die bisherige Regelung über die Verwendung von Wähleranlageblättern war daher praxisfremd und kann entfallen (Abs. 1).

In Zukunft sind die Wählerverzeichnisse unmittelbar auf Grund der Wählerevidenz (des Bundes) und der Europa-Wählerevidenz (des Bundes) anzulegen. Da auch österreichische Staatsbürger in der Europa-Wählerevidenz enthalten sind, ist die Klarstellung, daß nur "EU-Bürger" ohne österreichische Staatsbürgerschaft dieser Evidenz entnommen werden dürfen, nötig (Abs. 2).

Abs. 3 bis 5 enthalten Regelungen über die Aufnahme jener EU-Bürger, die nicht in der Europa-Wählerevidenz enthalten sind, weil sie keinen entsprechenden Antrag um Aufnahme gestellt haben. Diese Personen sind von der Gemeinde gemäß Abs. 4 nachweisbar schriftlich zu informieren, daß sie die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse beantragen können. Dabei haben sie

einen gültigen Identitätsausweis vorzulegen und eine Erklärung abzugeben, daß sie ihr Wahlrecht im Herkunftsland nicht verloren haben (Abs. 3). Alle EU-Bürger ohne österreichische Staatsbürgerschaft sind im Wählerverzeichnis entsprechend zu kennzeichnen (Abs. 5). Diese Kennzeichnung erfolgt jedenfalls auch für den Fall, daß am gleichen Tag Landtags- und Gemeinderats- bzw. Bürgermeisterwahlen stattfinden (vgl. das IX. Hauptstück). In diesen Fällen wird nur ein Wählerverzeichnis verwendet, wobei jedoch EU-Bürgern ohne österreichische Staatsbürgerschaft das Wahlrecht zum Landtag nicht zusteht.

Die Befristung der Antragstellung zur Aushändigung von Abschriften aus den Wählerverzeichnissen an politische Parteien entfällt in Zukunft. Diese Bestimmung hat sich nämlich insofern als praxisfremd erwiesen, als wahlwerbende Parteien, die sich erst später zur Kandidatur entschlossen haben, von dieser Möglichkeit nicht mehr Gebrauch machen konnten. Im Interesse demokratischer Wahlen liegt jedoch, daß allen wahlwerbenden Parteien in gleicher Weise ohne Beschränkung der Zugang zu Abschriften aus den Wählerverzeichnissen ermöglicht werden soll. Alle Parteien erhalten somit am ersten Tag der Auflage der Wählerverzeichnisse diese Abschriften, sofern sie es vorher beantragt haben. Ausdrücklich klargestellt wird, daß die Wählerverzeichnisse auch als Datenträger (Diskette) ausgefolgt werden können (Abs. 6).

Zu § 19:

Bisher wurde bei der Festlegung des Zeitraums, in dem die Wählerverzeichnisse zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden müssen, auf den Tag der Wahlausschreibung abgestellt. Dieser Tag ist jedoch nicht maßgeblich für die Erstellung der Wählerverzeichnisse: Denn für die Erstellung der Wählerverzeichnisse ist erforderlich, daß eine Person am Stichtag die Wahlvoraussetzungen erfüllt. Um diesen sachlichen Zusammenhang deutlich zu machen und gleichzeitig den Wahlbehörden eine ausreichende Frist zur Erstellung der Wählerverzeichnisse einzuräumen, wird daher im Abs. 1 festgelegt, daß die Wählerverzeichnisse am 21. Tag nach dem Stichtag zur Einsicht aufzulegen sind. Die Erfahrungen aus der Praxis haben außerdem gezeigt, daß die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse außerhalb der Amtsstunden praktisch nie in Anspruch genommen wurde. Für die Gemeinden

sind jedoch dadurch erhebliche Kosten entstanden (Personalkosten, Heizungskosten, Reinigungskosten usw.). Dieser Aufwand steht aber in keinem Verhältnis zum dadurch bewirkten Nutzen, sodaß in Zukunft die Möglichkeit der Einsichtnahme außerhalb der Amtsstunden entfällt. In der Regel kann somit in Zukunft in zwei aufeinanderfolgenden Wochen (wenn z.B. der Tag der erstmaligen Auflage ein Montag ist, jeweils von Montag bis Freitag) in die Wählerverzeichnisse Einsicht genommen werden (Abs. 1).

Nach der bisherigen Rechtslage war es außerdem jedermann möglich, in die Wählerverzeichnisse Einsicht zu nehmen und auch Abschriften anfertigen zu lassen. Da die Wählerverzeichnisse jedoch Rückschlüsse über persönliche Daten der Wahlberechtigten zulassen, ist es geboten, eine allenfalls mißbräuchliche Verwendung der Wählerverzeichnisse zu verhindern. Daher ist in Zukunft nur mehr wahlberechtigten Gemeindebürgern die Einsichtnahme gestattet. Überdies entfällt die Möglichkeit zur Erstellung von Abschriften (Abs. 2). Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis dient nämlich nur der Möglichkeit, eine möglichst lückenlose Erfassung der Wahlberechtigten sicherzustellen. Dazu ist es aber nicht notwendig, daß jedermann Kopien des Wählerverzeichnisses anfertigen kann. Das Einspruchsrecht wird ohnedies durch diese Neuregelung nicht berührt.

Die Erfahrungen der letzten Wahlen haben außerdem gezeigt, daß mitunter durch die falsche Bedienung von EDV-Geräten Wahlberechtigte nicht in die Wählerverzeichnisse Aufnahme fanden, obwohl kein Grund für deren Nichtaufnahme vorlag. Nach dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes wäre nach Auflage der Wählerverzeichnisse ein derartiger Mangel nur im Wege des Einspruchs- und Berufungsverfahrens behebbar gewesen. Um diesen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird im Abs. 3 eine einfachere Rechtslage geschaffen, um derartige Fehler ohne entsprechende Formalvorgänge beheben zu können.

Abs. 4 entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 20 bis § 22:

Das Einspruchs- und Berufungsverfahren im Zusammenhang mit der Erstellung der Wählerverzeichnisse bleibt im wesentlichen unverändert. Bisher mußte jedoch jeder Einspruch gegen das Wählerverzeichnis gesondert für jeden Fall eingebracht werden. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und eines Bürokratieabbaus kann diese Bestimmung ersatzlos entfallen. Ein "Sammeleinpruch" für mehrere Personen ist daher in Zukunft zulässig, wobei jedoch darauf zu achten ist, daß für jede einzelne Person eine gesonderte Begründung nachwievor erforderlich ist. Klargestellt wird außerdem, daß die Einsprüche am letzten Tag der Einspruchsfrist einlangen müssen (§ 20 Abs. 1).

Die (neue) Verpflichtung des § 22 Abs. 4, zum Beginn der Auflagefrist anhängige Einspruchs- oder Berufungsverfahren über die Eintragung in die Wählererevidenzen (des Bundes) im Rahmen der Gemeinderatswahl abzuschließen, ist nötig, da nur dann die davon betroffenen Personen noch an der Wahl teilnehmen können. Eine ähnliche Bestimmung findet sich übrigens in der Nationalratswahlordnung 1992 und im O.ö. Bürgerrechtsgesetz.

Zu § 23:

Die Bestimmungen über die Richtigstellung und den Abschluß des Wählerverzeichnisses entsprechen im wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Neu ist jedoch, daß Personen, bei denen sich nachträglich herausstellt, daß sie ins Wählerverzeichnis aufzunehmen sind, nicht im Anschluß an das Wählerverzeichnis, sondern an der ursprünglich richtigen Stelle eingefügt werden. Diese Neuregelung soll das Auffinden der Wahlberechtigten am Wahltag erleichtern.

Zum IV. Hauptstück (Wahlbewerbung):

Das V. Hauptstück der O.ö. Gemeindewahlordnung 1991 und das III. Hauptstück der O.ö. Statutargemeinden-Wahlordnung enthielten bisher die Bestimmungen über die Wahlvorschläge. Im Interesse der Übersichtlichkeit dieses Teils der Wahlvorschrift wird dieses Hauptstück in zwei Abschnitte unterteilt und auch innerhalb der einzelnen Abschnitte neu geordnet. Der 1. Abschnitt be-

handelt die Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl, während ein neuer 2. Abschnitt die Behandlung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters regelt. Grundsätzlich ist zu bemerken, daß die bisherigen Regelungen über die Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl den aus der Praxis gewonnenen Erfahrungen angepaßt werden; die Regelungen über die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters entsprechen - abgesehen von den notwendigen Abweichungen - den Regelungen über die Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl. Dabei kommt es zur Wiederholung mancher Regelungen; im Sinn einer leichteren Anwendung der Wahlvorschriften (etwa bei vorgezogenen Neuwahlen des Bürgermeisters) durch die Wahlbehörden ist das jedoch gerechtfertigt.

Zu § 24:

Wie bisher gelten für das passive Wahlrecht dieselben Voraussetzungen wie für das aktive Wahlrecht. Der Verweis auf § 17 stellt klar, daß in Zukunft auch EU-Bürger ohne österreichische Staatsbürgerschaft in den Gemeinderat wählbar sind.

Zu § 25:

Abs. 1 entspricht der bisherigen Rechtslage. In Zukunft werden die wahlwerbenden Parteien jedoch nicht mehr von der Gemeindewahlbehörde öffentlich aufgefordert, Wahlvorschläge vorzulegen. Es liegt somit ausschließlich in der eigenen Verantwortung der jeweiligen wahlwerbenden Parteien (bzw. des zustellungsbevollmächtigten Vertreters), diese Fallfrist einzuhalten.

Abs. 2 bis 4 enthalten die grundsätzlichen Bestimmungen über Gültigkeit und Ungültigkeit von Wahlvorschlägen. Im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen dieses Abschnittes ergibt sich somit folgende Rechtslage:

Ein Wahlvorschlag ist grundsätzlich dann gültig, wenn er rechtzeitig eingebracht wurde, eine unterscheidende Parteibezeichnung, die Parteiliste und den zustellungsbevollmächtigten Vertreter enthält, alle Zustimmungserklärungen der Bewerber dem Wahlvorschlag angeschlossen sind und wenn er die erforderliche Anzahl von gültigen Unterstützungserklärungen enthält (§ 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 26).

Weisen Wahlvorschläge Mängel auf, so werden diese in Zukunft ausdrücklich in behebbare und unbehebbare Mängel unterschieden. Unbehebbar sind folgende Mängel: verspätetes Einbringen, zu wenig gültige Unterstützungserklärungen oder keine Parteiliste. Das Vorliegen dieser Mängel führt dazu, daß der Wahlvorschlag von vornherein als nicht gültig eingebracht gilt (§ 25 Abs. 3).

Alle anderen Mängel sind grundsätzlich behebbar, wobei jedoch die wahlwerbende Partei verpflichtet ist, über Aufforderung der Gemeindewahlbehörde diese Mängel zu beheben. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, kann dies zur nachträglichen Ungültigkeit des (ursprünglich gültig, aber mangelhaft) eingebrachten Wahlvorschlages führen (Abs. 4 Z. 2 und 3). Ein weiterer Grund für das nachträgliche Ungültigwerden eines Wahlvorschlages kann darin liegen, daß Personen, die einen Wahlvorschlag unterstützt haben, auf Grund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens im Zusammenhang mit der Erstellung der Wählerverzeichnisse als nicht wählbar befunden werden. Deren Unterstützungserklärungen sind ungültig. Wird dadurch die erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen unterschritten, wird auch der (ursprünglich gültig eingebrachte) Wahlvorschlag ungültig.

Diese Neuregelung führt zu einer Erleichterung und Rechtssicherheit bei der Einbringung der Wahlvorschläge generell. Zum einen hat die Wahlbehörde vorerst nur zu überprüfen, ob keine unbehebbareren Mängel vorliegen. Zum anderen hat es die wahlwerbende Partei selbst in der Hand, entweder von vornherein durch gewissenhafte Einbringung der Wahlvorschläge allfällige Mängelbehebungen auszuschließen, oder, sofern Mängel aufgetreten sind, diese rechtzeitig zu beheben.

Abs. 5 schließlich stellt auf den (theoretischen) Fall ab, daß keine Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates kundzumachen sind. In diesem Fall wird die Funktionsperiode des "alten" Gemeinderates (und des "alten" Bürgermeisters) um höchstens sechs Monate verlängert. Innerhalb dieses Zeitraums hat der Bürgermeister die Wahl neuerlich so auszuschreiben, daß der neugewählte Gemeinderat innerhalb dieser Frist zusammentreten kann. Diese Frist beginnt an dem Tag zu laufen, an dem feststeht, daß keine Wahlvorschläge kundzumachen sind. Dieser Tag ist spätestens der 31. Tag vor dem Wahltag. Bei der Neuausschreibung der Wahl hat der Bürgermeister darauf zu achten, daß die Frist nur dann gewahrt ist, wenn innerhalb dieser Frist die

konstituierende Sitzung des "verspätet" neu gewählten Gemeinderates stattfindet. Verstreicht diese Frist ungenützt, gilt der Gemeinderat (ohne weiteren Verwaltungsakt) als aufgelöst. Ein Regierungskommissär bzw. ein provisorischer Staatsverwalter führt bis zur neuerlichen konstituierenden Sitzung des Gemeinderates die Geschäfte. Unabhängig davon, wie lange dieser Zeitraum des "Interregnums" dauert, wird auch in dieser Gemeinde zum nächsten "regulären" Wahltermin neu gewählt; das heißt, eine Gemeinde kann keinen (auf Dauer) gesonderten Wahltermin erzwingen. Die allgemeine Wahlperiode (§ 1 Abs. 1) gilt selbstverständlich auch für diese Gemeinde.

Zu § 26:

Diese Bestimmung faßt die formellen Erfordernisse der Wahlvorschläge zusammen. Neu gegenüber der bisherigen Rechtslage sind folgende Punkte:

- Bisher durfte eine allfällige Kurzbezeichnung einer wahlwerbenden Partei aus keinen Wörtern, Wortteilen oder auch aus keiner wortähnlichen Buchstabenfolge bestehen. In Zukunft kann eine Kurzbezeichnung, die allerdings nicht mehr als fünf Buchstaben haben darf, auch ein Wort ergeben. Eine Kurzbezeichnung, die aus mehreren Wörtern besteht, ist jedoch auch in Zukunft unzulässig (Abs. 1 Z. 1).
- Da nicht anzunehmen ist, daß eine Person, die sich für eine Partei bewirbt, nicht zugleich auch ihre Partei unterstützt, wird im Abs. 2 festgelegt, daß die Zustimmungserklärung zugleich auch als Unterstützungserklärung gilt. Auch damit wird letztlich der Verwaltungsaufwand für Wahlen verringert.

Zu § 27:

Diese Bestimmung regelt inhaltlich unverändert die Vorgangsweise, wenn eine wahlwerbende Partei im Wahlvorschlag keine Parteibezeichnung oder keine unterscheidende Parteibezeichnung nennt.

Zu § 28:

Die Regelung über die Vorgangsweise bei einem fehlenden zustellungsbevollmächtigten Vertreter oder bei der Änderung des im Wahlvorschlag namhaft gemachten zustellungsbevollmächtigten Vertreters entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 29:

Abs. 1 entspricht der bisherigen Rechtslage.

Abs. 2 erleichtert in Zukunft in Städten mit eigenem Statut die Beibringung von Unterstützungserklärungen: Bisher war es erforderlich, daß die unterstützende Person auch dann vor der Gemeindebehörde erscheinen mußte, wenn die Unterstützungserklärung eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Unterschrift enthalten hat. Dieses Erfordernis entfällt in Zukunft. Das heißt, die wahlwerbenden Parteien können die notariell beglaubigten Unterstützungserklärungen bei der Gemeinde "abgeben", ohne daß die darin genannte Person erscheinen muß. (In den übrigen o.ö. Gemeinden war bereits bisher weder ein Erscheinen am Gemeindeamt noch eine Beglaubigung nötig.)

Eine weitere Änderung betrifft die Klärung der Frage, ob eine Person die Wahlvorschläge verschiedener Parteien unterstützen kann: Abs. 3 legt nunmehr ausdrücklich fest, daß eine Person nur mehr die Bewerbung einer Partei unterstützen darf. Unterstützt eine Person dennoch zwei oder mehrere Parteien, zählt die Unterstützungserklärung nur für den Wahlvorschlag, der als erster (der betroffenen Wahlvorschläge) gültig eingebracht wird.

Zu § 30:

Diese Bestimmung regelt abschließend die einzelnen Fälle, in denen die Gemeindewahlbehörde eine eingereichte Parteiliste verändern kann.

Abs. 1 legt die Streichung von nicht wählbaren Bewerbern fest.

Abs. 2 und 3 regeln die Fälle, in denen der Name desselben Bewerbers auf mehreren Wahlvorschlägen aufscheint. Die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde hat in diesen Fällen zunächst zu prüfen, ob der Bewerber der Mehrfachkandidatur zugestimmt hat. Liegt nur die Zustimmungserklärung für eine Parteiliste vor, ist er von allen anderen Parteilisten zu streichen (Abs. 2). Hat er jeder Bewerbung zugestimmt, hat er sich innerhalb der, von der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde bestimmten Frist für eine Parteiliste zu entscheiden. Tut er das nicht, wird er aus allen Parteilisten gestrichen (Abs. 3). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch daraus das nachträgliche Ungültigwerden eines Wahlvorschlages gemäß § 25 Abs. 4 Z. 1 entstehen kann, da die Zustimmungserklärung eines Bewerbers gleichzeitig als Unterstützungserklärung gilt.

Abs. 4 wiederum regelt jene Fälle, in denen eine Partei zu viele Bewerber namhaft gemacht hat. In diesen Fällen sind die überzähligen Bewerber, beginnend vom letzten Bewerber der Parteiliste an, soweit zu streichen, bis daß die höchstzulässige Anzahl an Bewerbern (das sind doppelt so viele Bewerber, wie Mandate insgesamt zu vergeben sind) erreicht wird. Grundsätzlich sind dabei zwei Fälle denkbar: einerseits könnte eine Partei von vornherein mehr Bewerber namhaft gemacht haben und andererseits könnte sich durch eine Verringerung der Wahlberechtigten eine Verringerung der Gesamtzahl der Mitglieder des zu wählenden Gemeinderates ergeben.

Abs. 5 sieht schließlich die entsprechende Verständigung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters vor, ohne ihm ein Rechtsmittel gegen die Streichung einzuräumen. Ein Rechtsmittel ist deshalb nicht erforderlich, da es sich bei jedem einzelnen Fall der Streichung um einen Formalakt auf Grund offenkundiger Tatsachen handelt.

Zu § 31:

Abs. 1 ist anzuwenden, wenn ein Bewerber nur auf einem einzigen Wahlvorschlag aufscheint, ohne daß eine Zustimmungserklärung dafür vorliegt. Diese Wahlvorschläge sind dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter zur Nachreichung der fehlenden Zustimmungserklärung zurückzustellen. Wird die Frist nicht genützt, wird der Bewerber gestrichen.

Abs. 2 enthält eine Kollisionsnorm für alle jene Fälle sonstiger Mängel, die nicht so gravierend sind, daß sie die Ungültigkeit des Wahlvorschlages bewirken.

Zu § 32:

Diese Bestimmung regelt jene Fälle, in denen die Parteilisten gültiger Wahlvorschläge um Bewerber ergänzt werden können. Es handelt sich dabei um folgende Fälle:

- Ein unwählbarer Bewerber wurde aufgestellt und von der Wahlbehörde gestrichen;
- ein Bewerber verzichtet vor der Kundmachung der Wahlvorschläge auf seine Bewerbung;
- ein Bewerber stirbt vor der Kundmachung des Wahlvorschlages;
- ein Bewerber verliert seine Wählbarkeit vor der Kundmachung des Wahlvorschlages;
- nach Abschluß der Wählerverzeichnisse stellt sich heraus, daß ein größerer Gemeinderat als ursprünglich angenommen, gewählt werden muß; in diesem Fall kann die Anzahl der Bewerber auf das neue höchstzulässige Ausmaß gemäß § 26 Abs. 1 Z. 2 "aufgestockt" werden.

Abs. 3 stellt klar, daß alle Ergänzungsvorschläge spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag einlangen müssen, damit sie noch berücksichtigt werden können. Dadurch ist sichergestellt, daß am 33. Tag vor dem Wahltag die Wahlvorschläge grundsätzlich feststehen.

Abs. 4 enthält den Zeitpunkt für einen letztmöglichen Verzicht (37. Tag vor dem Wahltag).

Abs. 5 letzter Satz regelt den Sonderfall, daß der Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters nach Ablauf des 37. Tages vor dem Wahltag stirbt. In diesem Fall kann seine wahlwerbende Partei keinen neuen Bewerber nachnominieren, sondern einen anderen in der Parteiliste enthaltenen Bewerber an die erste Stelle reihen, sofern nicht ohndies gemäß § 37 die Wahl verschoben werden muß.

Zu § 33:

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 34:

Auch diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage, wobei die unterschiedliche Regelung für die Reihung der einzelnen wahlwerbenden Parteien in den Städten mit eigenem Statut und den übrigen Gemeinden beibehalten wird. Dies gilt in Zukunft auch für den Fall, daß gleichzeitig mit den Wahlen auf Gemeindeebene auch die Landtagswahl durchgeführt wird (vgl. § 80).

Zu § 35:

Diese Bestimmung legt fest, daß das passive Wahlrecht zur Wahl des Bürgermeisters nur österreichischen Staatsbürgern zukommt. Die enge Einbindung des Bürgermeisters in die Behördenorganisation (Behörde I. Instanz sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde) rechtfertigt diesen Inländervorbehalt, der von Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 gedeckt ist (vgl. dazu Punkt I.1. des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen).

Besonders hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Regelung der Z. 3. Dadurch wird festgelegt, daß nur der Spitzenkandidat für die Gemeinderatswahl auch Bürgermeisterkandidat seiner Partei sein kann. Dies gilt freilich nur für die "Direktwahl" des Bürgermeisters, nicht jedoch für die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat; in diesem Fall ist ausschließlich die O.ö. Gemeindeordnung anzuwenden. Schlägt eine wahlwerbende Partei einen anderen Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters vor, gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht (vgl. § 37 Abs. 2 Z. 4).

Zu § 36:

Diese Bestimmung regelt die Einbringung der Wahlvorschläge und die formellen Erfordernisse an die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters. Demnach kann grundsätzlich nur eine Partei, die auch einen Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl einbringt, einen Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl einbringen. Eine gleichzeitige Einbringung beider Wahlvorschläge ist dabei zwar nicht gefordert, der Endtermin für die Einbringung des Wahlvorschlages für die Wahl des Bürgermeisters entspricht jedoch dem Endtermin für die Einbringung der Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl (Abs. 1).

Abs. 2 und 3 enthalten die formellen Erfordernisse, wobei besonders darauf hingewiesen wird, daß das Fehlen der schriftlichen Zustimmungserklärung (Abs. 3) die Ungültigkeit des Wahlvorschlages bewirkt (§ 37 Abs. 2).

Zu § 37:

Diese Bestimmung regelt die Überprüfung der Wahlvorschläge und die Einbringung von Ergänzungsvorschlägen. Die Gemeindewahlbehörde hat bei jedem Wahlvorschlag unter anderem auch zu prüfen, ob der darin vorgeschlagene Bewerber das passive Wahlrecht besitzt. Hier ist neben den anderen Kriterien zu prüfen, ob tatsächlich der Spitzenkandidat für die Gemeinderatswahl als Bürgermeisterkandidat vorgeschlagen wurde. Ist dies nicht der Fall, gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht (Abs. 2 Z. 4). Wird der Bewerber aus anderen Gründen (§ 35 Z. 1 und 2) als nicht wählbar befunden, ist dies der wahlwerbenden Partei mitzuteilen, die einen anderen Bewerber vorschlagen kann (Abs. 3). Auch wenn ein Bewerber stirbt oder verzichtet, kann die wahlwerbende Partei einen anderen wählbaren Bewerber vorschlagen (Abs. 5). Bei diesem Ersatzvorschlag ist aber darauf zu achten, daß die wahlwerbende Partei wiederum nur den Listenersten als (neuen) Bewerber vorschlagen kann, weil eben nur dieser gemäß § 35 wählbar ist. Da es in diesem Fall der wahlwerbenden Partei freisteht, die Bewerberliste für die Gemeinderatswahl neu zu reihen, muß der neue Bewerber nicht zwingend der ursprünglich an zweiter Stelle gereichte Bewerber sein. Während grundsätzlich der 34. Tag der letzte Tag ist, an dem Ergänzungsvorschläge eingebracht werden können, gibt es eine Sonderregelung, sofern der Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters nach Ablauf des 35. Tages vor dem Wahltag

stirbt. In diesem Fall muß der Ergänzungsvorschlag spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag bei der Wahlbehörde einlangen (Abs. 5). Stirbt ein Bewerber nach Ablauf des 17. Tages vor dem Wahltag, wird die Wahl des Gemeinderates und die Wahl des Bürgermeisters verschoben (Abs. 6); für die Wahl des Gemeinderates können aber keine neuen Ergänzungsvorschläge eingebracht werden.

Abs. 7 legt schließlich fest, daß der Bürgermeister vom Gemeinderat gewählt wird, wenn kein Wahlvorschlag kundzumachen ist.

Zu § 38:

Abs. 1 legt fest, daß die Zurückziehung von Wahlvorschlägen von mehr als der Hälfte der im Zeitpunkt der Zurückziehung auf der Parteiliste aufscheinenden Bewerber unterfertigt sein muß.

Auf Grund des engen Zusammenhangs zwischen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl muß eine Zurückziehung des Gemeinderatswahlvorschlages auch als Zurückziehung des Bürgermeisterwahlvorschlages gelten (Abs. 2).

Zu § 39:

§ 39 regelt analog zu § 34 den Abschluß und die Veröffentlichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters, wobei die Reihenfolge der Bewerber insofern von der Reihung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates abweicht, als der amtierende Bürgermeister, der sich der Wiederwahl stellt, an oberster Stelle kundzumachen ist. Eine weitere Abweichung besteht darin, daß den einzelnen Bewerbern keine Listenummer zuzuordnen ist (Abs. 1).

Zu § 40:

Diese Bestimmung regelt die Neuwahl des Bürgermeisters. Die Neuwahl durch die Wahlberechtigten findet statt, wenn entweder die Wahl des Bürgermeisters vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde (und wiederholt werden muß) oder wenn der Bürgermeister in den ersten vier Jahren nach dem Wahltag aus dem Amt scheidet. Für eine nötige Neuwahl ist diese Bestimmung maßgeblich, es sei denn, gleichzeitig müßte auch z.B. wegen Selbstauflösung der Gemeinderat gewählt werden. In diesem Fall sind die übrigen Bestimmungen dieses Abschnittes im Zusammenhang mit den anderen Bestimmungen dieses Landesgesetzes anzuwenden. Findet jedoch nur die Neuwahl des Bürgermeisters statt, dürfen nur Parteien Wahlvorschläge einbringen, die im Gemeinderat vertreten sind, wobei (natürlich) nicht neuerlich ein Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl einzubringen ist. Die Beschränkung auf Parteien, die im Gemeinderat vertreten sind, ist deshalb zwingend, weil der Bürgermeister selbst Gemeinderatsmitglied ist. Aus diesem Grund darf auch nur als Bewerber ein Mitglied des Gemeinderates vorgeschlagen werden. Bei jeder anderen Regelung wäre sonst eine Änderung des Ergebnisses der Gemeinderatswahl durch die Neuwahl des Bürgermeisters möglich.

In diesem Zusammenhang ist auch besonders darauf hinzuweisen, daß auch die Voraussetzung, daß nur der Listenerste der wahlwerbenden Partei die Wählbarkeit zum Bürgermeister besitzt, in diesem Fall nicht gilt.

Schließlich ist noch insbesondere auf eine weitere Abweichung zur (allgemeinen) Direktwahl des Bürgermeisters hinzuweisen: Die Reihenfolge der Bewerber bei der Veröffentlichung der Wahlvorschläge richtet sich nicht nach der Reihenfolge ihrer Parteien in der Kundmachung für die letzte Gemeinderatswahl, sondern nach den von ihren Parteien bei der letzten Wahl erreichten Parteisumme. Der Bewerber der stimmenstärksten Partei der letzten Gemeinderatswahl ist somit an erster Stelle zu reihen, und zwar unabhängig davon, ob diese Partei auch den aus dem Amt geschiedenen Bürgermeister gestellt hat.

Zu § 41 bis § 45:

Die Bestimmungen über Wahlort, Wahlzeit, Wahllokal, Wahlzelle, Verbotszonen und Wahlzeugen entsprechen inhaltlich den bisherigen Regelungen. Die Gemeinde(Stadt-)Wahlbehörde kann jedoch in Zukunft festlegen, daß nur ein Wahlzeuge in ihrem Sitzungslokal (bei der Feststellung des Gesamtergebnisses) anwesend sein darf (§ 45 Abs. 1 letzter Satz).

Zu § 46:

Abs. 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage. Abs. 2 entspricht der einschlägigen Bestimmung der Nationalratswahlordnung über die Information der Wahlberechtigten und löst die zwingende Zusendung von Wahlunterlagen, die seit 1991 vorgesehen war, ab. Der damalige Grund für die Einführung der Zusendung war, daß sich die Wahlberechtigten über das im Jahr 1991 wenige Monate vor der Wahl beschlossene Vorzugsstimmenmodell ausreichend informieren konnten. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß der damit verbundene finanzielle Aufwand für die Gemeinden bei der erstmaligen Anwendung des Vorzugsstimmensystems noch gerechtfertigt war. Durch die Einführung der Bürgermeister-Direktwahl würden die Kosten für die Gemeinden jedoch wesentlich erhöht. Da sich die vorgesehene Information der Wahlberechtigten nach den Bestimmungen der Nationalratswahlordnung grundsätzlich bewährt hat, und das Vorzugsstimmenmodell für die Gemeinderatswahl gleichgeblieben ist, kann daher von der bisherigen Rechtslage abgegangen werden. Es ist jedoch anzumerken, daß es selbstverständlich jeder Gemeinde und auch den einzelnen wahlwerbenden Parteien frei steht, darüber hinaus die Wahlberechtigten zu informieren.

Zu § 47 und § 48:

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich der bisherigen Rechtslage. Neu ist jedoch die Vereinheitlichung des Termins, bis zu dem die Ausstellung von Wahlkarten beantragt werden kann. Es handelt sich dabei in Zukunft sowohl für die Wahlkarte "A" als auch für die Wahlkarte "B" um den dritten Tag vor dem Wahltag (§ 48 Abs. 4 und 5).

Zu § 49 bis § 57:

Die Bestimmungen über die Wahlhandlung entsprechen im wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Auf folgende Neuerungen wird hingewiesen:

- Im § 49 Abs. 3 ist nunmehr eindeutig klargestellt, daß auch der Wahlleiter-Stellvertreter im Wahllokal anwesend sein darf.
- § 51 Abs. 2 legt fest, daß nicht mehr jede öffentliche Urkunde für die Glaubhaftmachung der Identität des Wählers geeignet ist, sondern in erster Linie amtliche Lichtbildausweise.
- § 51 Abs. 4 stellt klar, daß nur ein Wahlkuvert verwendet wird, in das vom Wähler der ausgefüllte Stimmzettel für die Gemeinderatswahl und der ausgefüllte Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl einzulegen ist.
- Die Neuregelung des § 54 Abs. 1 bewirkt, daß nicht mehr jede Sprengelwahlbehörde die Wahlhandlung verlängern, verschieben oder am nächsten Tag fortsetzen kann, sondern daß dies nur durch die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde angeordnet werden kann.
- Die Regelung des § 55 Abs. 3 stellt ausdrücklich klar, daß selbstverständlich auch in Heil- oder Pflegeanstalten und Altenheimen blinde, schwer sehbehinderte und gebrechliche Personen von einer Geleitperson in die Wahlzelle begleitet werden können, wobei sie sich die Geleitperson selbst auswählen dürfen.

Zu § 58:

Die Einführung der Bürgermeister-Direktwahl erfordert auch Bestimmungen über eigene amtliche Stimmzettel für diese Wahl. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß für die Gemeinderatswahl und für die Wahl des Bürgermeisters getrennte Stimmzettel zu verwenden sind. Ein "Stimmen-Splitting", also die Wahl der Bewerber verschiedener Parteien ("Bürgermeister-Stimme" für Bewerber der Partei A, Vorzugsstimme für Bewerber der Partei B), ist demnach möglich. Die Formvorschriften über den amtlichen Stimmzettel der Gemeinderatswahl können im wesentlichen beibehalten werden. Die Bestimmung über das Ausmaß ist entbehrlich, weil durch die Anzahl der Listennummern die Größe des Stimmzettels bestimmt werden kann. Der Inhalt der Stimmzettel bestimmt sich nach dem Inhalt der veröffentlichten Wahlvorschläge (Abs. 2 und 3). Eine Besonderheit bei den Stimmzetteln für die Wahl des Bürgermei-

sters ist anzumerken: Da der einzige Bewerber für die Bürgermeisterwahl nicht automatisch als gewählt gilt, sondern sich einer, nur seine Person betreffenden Abstimmung durch die Wahlberechtigten der Gemeinde zu unterziehen hat, ist in diesem Fall der Stimmzettel so zu gestalten, daß die Wahlberechtigten mit "Ja" und "Nein" stimmen können (Abs. 3 vorletzter Satz).

Zu § 59:

Die Bestimmungen über die Vergabe von Vorzugsstimmen entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu § 60 bis § 64:

Diese Bestimmungen regeln die gültige und ungültige Ausfüllung des Stimmzettels insofern neu, als dies durch die Einführung der Bürgermeister-Direktwahl erforderlich ist. Da nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs Wahlgesetze als Formalvorschriften wörtlich auszulegen sind und beide Stimmzetteln in ein Wahlkuvert zu legen sind, ist eine eindeutige Regelung erforderlich. Da die abgegebenen Wahlkuverts und die darin befindlichen Stimmzettel getrennt nach der Wahl des Gemeinderates und der Wahl des Bürgermeisters von der Wahlbehörde zu überprüfen sind, ist auch die Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel jeweils getrennt geregelt. Dabei wird die bisherige Regelung für die gültige Ausfüllung des Stimmzettels für die Gemeinderatswahl beibehalten; ihr wird die einschlägige Regelung für die Bürgermeisterwahl nachgebildet.

Ausdrücklich klargestellt wird, daß zur Stimmabgabe jeweils nur der für die bestimmte Wahl vorgesehene Stimmzettel verwendet werden darf (§ 60 Abs. 1 und § 61 Abs. 1). Wird daher der Name des Bewerbers für die Wahl des Bürgermeisters einer Partei auf dem Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates eingetragen, gilt dies nicht als Stimme für die Bürgermeisterwahl, sondern als Vorzugsstimme für die Gemeinderatswahl. Andererseits sind Rückschlüsse aus der Stimmabgabe bei der Bürgermeisterwahl auf das Stimmverhalten bei der Gemeinderatswahl unzulässig. Da es in der Zukunft der Regelfall ist, daß in einem Wahlkuvert zwei Stimmzettel enthalten sind, bezieht sich § 62

Abs. 1 nur auf jene Fälle, in denen mehrere amtliche Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates oder mehrere amtliche Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters im selben Wahlkuvert enthalten sind. Zählen die jeweils gleichen Stimmzettel als ungültige Stimme, hat es aber keine Auswirkungen auf den im selben Kuvert befindlichen Stimmzettel für die andere Wahl.

Zu § 65 bis § 69:

Diese Bestimmungen enthalten die Änderung bei der Ergebnisermittlung, die auf Grund der Direktwahl des Bürgermeisters nötig sind. Gleichzeitig werden die bisherigen Verfahrensabläufe grundsätzlich beibehalten, sodaß im übrigen keine Änderung der Rechtslage eintritt.

Zu § 70 und § 71:

Diese Bestimmungen legen fest, welches Wahlergebnis ein Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters erreichen muß, damit er zum Bürgermeister gewählt ist. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß nur ein Bewerber Bürgermeister sein kann, der auf Grund des Ergebnisses seiner Partei bei der Gemeinderatswahl in den Gemeinderat einzieht. Gleichzeitig muß er die Bürgermeisterwahl mit absoluter Stimmenmehrheit "gewonnen" haben. Bei nur einem Bewerber heißt dies, daß mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf "ja" lauten müssen (§ 70 Abs. 2). Erreicht der einzige Bewerber diese Stimmenmehrheit nicht, ist der Bürgermeister vom neuen Gemeinderat zu wählen (§ 70 Abs. 4).

Erreicht kein Bewerber (von mehreren) die absolute Mehrheit, findet die engere Wahl zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit (bei der Bürgermeisterwahl) entscheidet zwischen diesen Bewerbern die jeweilige Parteisumme (Abs. 3). Voraussetzung, daß eine engere Wahl stattfindet, ist grundsätzlich, daß

- a) mindestens ein Bewerber ein Gemeinderatsmandat erhalten hat und
- b) keiner dieser Bewerber die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat.

Die engere Wahl, deren Tag bereits in der Wahlkundmachung gemäß § 4 Abs. 2 festgelegt ist, ist von der Gemeindewahlbehörde unter Angabe der beiden Be-

werber neuerlich kundzumachen. Die Reihenfolge, in der die beiden Bewerber kundgemacht werden, richtet sich nach der Anzahl der von ihnen bei der ersten Wahl erreichten Stimmen, also unabhängig vom kundgemachten Wahlvorschlag für die erste Wahl. Damit wird dem Persönlichkeitselement, das bei der Bürgermeister-Direktwahl vorherrscht, besonders entsprochen.

Für die engere Wahl werden keine neuen Wählerverzeichnisse aufgelegt; wer bei der ersten Wahl zur Abgabe seiner Stimme berechtigt war, ist dies somit auch bei der engeren Wahl. Im übrigen gelten die selben Bestimmungen wie für die erste Wahl mit Ausnahme der Bestimmungen über die Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl, die Kundmachung der Bürgermeisterwahl und die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 71 Abs. 1 und 2).

Zum Bürgermeister ist gewählt, wer auch hier die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht (§ 71 Abs. 3). Wenn sich zwei Bewerber der Wahl stellen, hat derjenige, der mehr Stimmen als der andere Bewerber erhält, von vornherein die absolute Mehrheit. Eine neuerliche engere Wahl ist daher ausgeschlossen. Bei einer Stimmgleichheit entscheiden auch hier die Parteisummen. Bei Stimmgleichheit ist somit der Bürgermeisterkandidat der stimmenstärksten Partei zum Bürgermeister gewählt. Sind auch die Parteisummen gleich, wird der Bürgermeister vom Gemeinderat gewählt. In Anbetracht der Bedeutung des Amtes eines Bürgermeisters ist hier eine Losentscheidung nicht angemessen.

Sofern ein Bewerber verzichtet oder stirbt, ist kein Ergänzungsvorschlag möglich, da dies dem Personalitätsprinzip der Bürgermeister-Direktwahl widerspricht. Der übriggebliebene Bewerber hat sich der engeren Wahl zu stellen, wobei über ihn mit "ja" oder "nein" abgestimmt wird. Hier gilt also dieselbe Regel, als wenn von vornherein nur ein Bewerber kandidiert hätte (§ 71 Abs. 5). Erreicht der Bewerber nicht die erforderliche Anzahl an "ja"-Stimmen, so wird der Bürgermeister vom Gemeinderat gewählt.

§ 71 Abs. 6 sieht schließlich vor, daß der Bürgermeister auch dann vom Gemeinderat gewählt wird, wenn beide Bewerber der engeren Wahl verzichten oder sterben. Auch diese Regelung ist angesichts des Persönlichkeitsprinzips der Bürgermeister-Direktwahl angemessen. Diese Regelung verhindert aber auch, daß jene Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters, die an der

engeren Wahl nicht teilnehmen dürfen, (durch allfällige Ergänzungsvorschläge) benachteiligt werden.

In allen Fällen des § 70 und § 71, in denen der Gemeinderat trotz vorher erfolgter (engerer) Wahl letztlich doch zur Wahl des Bürgermeisters zuständig ist, ist er in seiner Entscheidung frei. Er ist somit rechtlich nicht an den Ausgang der Bürgermeister-Direktwahl gebunden. Selbst "unterlegene" Bewerber können auf diese Weise Bürgermeister werden.

Zu § 72 und § 73:

Die Veröffentlichungsverpflichtung der Gemeindewahlbehörde gemäß § 72 bezieht sich in Zukunft auch auf die Bekanntgabe des Namens des Bewerbers, der zum Bürgermeister gewählt wurde, oder auf die Bekanntgabe der (des) Bewerber(s) einer engeren Wahl oder die Feststellung, daß der Bürgermeister vom Gemeinderat zu wählen ist. Gleiches gilt auch für das Ergebnis der engeren Wahl. Der Zeitpunkt der Kundmachung bestimmt den Beginn der Einspruchsfrist gemäß § 73, unabhängig davon, ob noch eine engere Wahl durchzuführen ist. Die Frist für einen Einspruch gegen das Ergebnis der engeren Wahl beginnt nach dessen Kundmachung.

Zu § 74 bis § 76:

Diese Bestimmungen enthalten nur formelle Ergänzungen, die auf Grund der Einführung der Bürgermeister-Direktwahl erforderlich sind; im übrigen entsprechen sie aber der bisherigen Rechtslage.

Besonders hinzuweisen ist allerdings auf § 74 Abs. 3: ein zum Bürgermeister gewählter Bewerber, der sein Gemeinderatsmandat ablehnt, verliert gleichzeitig auch sein Mandat als Bürgermeister. Auch in diesem Fall hat somit eine Neuwahl des Bürgermeisters stattzufinden.

Zum IX. Hauptstück (§ 77 bis § 83):

Bisher wurden in Oberösterreich immer am selben Tag (nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode auf Gemeindeebene bzw. der Gesetzgebungsperiode des Landtages) Wahlen durchgeführt. Dies erfolgte jeweils auf Grund eines eigenen Wahlzusammenlegungsgesetzes für die Statutarstädte und eines Wahlzusammenlegungsgesetzes für die übrigen o.ö. Gemeinden, die jeweils mit dem Feststellen des jeweiligen Wahlergebnisses außer Kraft traten. Im Zuge der Neuordnung des Gemeindewahlrechts bietet sich nun an, in Zukunft auf die Erlassung einzelner Wahlzusammenlegungsgesetze zu verzichten, und in einem eigenen Abschnitt dieses Landesgesetzes die notwendigen Änderungen der Wahlorganisation festzulegen. Dadurch soll eine einheitliche Wahlorganisation sowie die übrigen Verfahrensbestimmungen festgelegt werden. Eine Änderung der bisherigen, durch die Wahlzusammenlegungsgesetze geschaffenen Rechtslage tritt dadurch nicht ein.

Zu § 77:

Abs. 1 legt grundsätzlich fest, daß die Wahlen nur dann am selben Tag stattfinden können, wenn dies durch Landesgesetz angeordnet wird.

Abs. 2 stellt klar, daß grundsätzlich die jeweiligen Wahlordnungen anzuwenden sind, sofern in diesem Abschnitt nicht Abweichungen festgelegt sind.

Abs. 3 wiederum legt fest, daß Wahltag und Stichtag für diese Wahlen ident sind. Dies ermöglicht zum einen einen einheitlichen "Wahlkalender" und zum anderen einheitliche Wählerverzeichnisse. Der Unterschied, daß EU-Bürger ohne österreichische Staatsbürgerschaft nur auf Kommunalebene wahlberechtigt sind, wird dadurch Rechnung getragen, daß sie zum einen in den Wählerverzeichnissen besonders zu kennzeichnen sind ("E"); zum anderen enthält § 81 Abs. 2 und 3 ausdrückliche Regelungen, welchen Wählern welche Stimmzettel überreicht werden dürfen.

Zu § 78:

Im Sinn einer einheitlichen Wahlorganisation liegt, daß für alle Wahlen einheitliche Wahlsprengel, Wahlzeiten, Verbotszonen, Wahllokale, Wahlzellen und Wahlbehörden eingerichtet werden. Im übrigen entspricht diese Regelung den bisherigen Wahlzusammenlegungsgesetzen.

Zu § 79:

Abs. 1 ordnet an, daß nur ein Wählerverzeichnis angelegt wird; maßgebliche Rechtsgrundlage für die Anlegung dieses Wählerverzeichnisses bildet § 17 bis § 23 der O.ö. Kommunalwahlordnung.

Abs. 2 legt fest, daß für die Wahlen auf Gemeindeebene keine eigenen Wahlkarten ausgestellt werden dürfen, sondern daß die für die Landtagswahl ausgestellten Wahlkarten auch als Wahlkarten nach der O.ö. Kommunalwahlordnung gelten. Da bei Wahlen auf Kommunalwahlebene eine Stimmabgabe außerhalb der Gemeinde ohnedies nicht zulässig ist, berechtigt die für die Landtagswahl ausgestellte Wahlkarte auch nur zur Stimmabgabe (für die Wahlen auf Gemeindeebene) in einem anderen Sprengel der Gemeinde des Wahlberechtigten. Der Wahlberechtigte ist jedoch gleichzeitig befugt, auch außerhalb der Gemeinde seine Stimme für die Landtagswahl abzugeben. Das heißt, hält sich der Wahlberechtigte am Wahltag nicht in seiner Gemeinde auf, so kann er zwar für die Landtagswahl, nicht jedoch für die Gemeinderats- oder Bürgermeisterwahl seine Stimme abgeben.

Abs. 3 legt fest, daß für die Bestellung der Wahlzeugen ausschließlich die Bestimmungen der Landtagswahlordnung anzuwenden sind. Der Grund für diese Regelung liegt darin, daß nicht jede Partei, die bei der Landtagswahl kandidiert, auch auf Gemeindeebene kandidiert. Da dieser Partei jedoch auf Grund der Teilnahme an der Landtagswahl das Recht eingeräumt wird, Wahlzeugen zu nominieren, muß dies auch im Fall der gleichzeitigen Wahl des Gemeinderates gelten. Andererseits gelten die Wahlzeugen jener Parteien, die auch an der Gemeinderatswahl teilnehmen, als Wahlzeugen nach § 45 O.ö. Kommunalwahlordnung.

Zu § 80:

Seit dem Jahr 1991 soll es Parteien, die sowohl bei der Landtagswahl als auch bei den Wahlen auf Gemeindeebene teilnehmen, ermöglicht werden, eine oberösterreichweit einheitliche Listennummer zu führen. Es handelt sich dabei um die Listennummer, die von der Landeswahlbehörde nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung vergeben werden. Abs. 1 stellt nun sicher, daß diese Vorgangsweise jedenfalls für die o.ö. Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) beibehalten werden kann. In 442 Gemeinden ist somit eine einheitliche Listennummer für Landtags- und Gemeinderatswahl sichergestellt.

Abs. 2 stellt klar, daß diese einheitliche Listennummer (Abs. 1) nicht für die Städte mit eigenem Statut gilt. In den Städten mit eigenem Statut richtet sich die Listenreihung jener Parteien, die im "alten" Gemeinderat vertreten waren, nach ihrer Stärke (vgl. § 34 Abs. 3).

Zu § 81:

Abs. 1 stellt klar, daß jeder Wähler, der zur Teilnahme an allen Wahlen berechtigt ist, drei Stimmzettel und zwei Wahlkuverts erhält. Abs. 2 regelt den Fall der Stimmabgabe auf Grund einer Wahlkarte außerhalb der Gemeinde des Wahlberechtigten. Abs. 3 regelt den Fall der Stimmabgabe durch EU-Bürger ohne österreichische Staatsbürgerschaft. Abs. 5 stellt klar, daß ein gesondertes Abstimmungsverzeichnis für die Landtagswahl nicht zu führen ist.

Zu § 82:

Diese Bestimmung legt fest, daß jeder Stimmzettel für sich auf seine Gültigkeit zu überprüfen ist. Überdies wird die Reihenfolge der Ergebnisermittlung festgelegt (Abs. 2).

In diesem Zusammenhang wird auf die Regelung des Abs. 1 letzter Satz verwiesen: Diese Regelung stellt klar, daß ein Verwechseln der Wahlkuverts allein noch keinen Ungültigkeitsgrund bewirkt. Stimmzetteln, die nach den

entsprechenden Vorschriften der O.ö. Landtagswahlordnung oder der O.ö. Kommunalwahlordnung als gültige Stimmabgabe zu werten sind, verlieren daher aus diesem Grund ihre Gültigkeit nicht.

Zu § 83:

Diese Bestimmung entspricht wie im übrigen der gesamte IX. Abschnitt den bisherigen Wahlzusammenlegungsgesetzen.

Zu § 84 bis § 89:

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Die Änderung der Berichterstattung entspricht der veränderten technischen Ausstattung der Behörden und dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Einfügung des § 87 entspricht dem Gebot der Gleichbehandlung. Die Strafbestimmungen werden der neuen Rechtslage angepaßt.

Zu § 90:

Da durch die Einführung des Hauptwohnsitzes als wahlrechtsbegründendes Kriterium die Beurteilung mehrerer ordentlicher Wohnsitze als Anknüpfungspunkt entbehrlich geworden ist, ist auch die Beibehaltung des nur aus diesem Grund erlassenen O.ö. Wählerevidenz-Gesetzes entbehrlich geworden. In einer entsprechenden Übergangsbestimmung ist allerdings dafür Sorge zu tragen, daß die Kostenersatzansprüche der Gemeinden für das Jahr 1995 noch realisiert werden können (Abs. 1).

Abs. 2 stellt sicher, daß die Bürgermeister-Direktwahl erstmals im Rahmen der allgemeinen Gemeinderatswahlen im Jahr 1997 stattfindet.

Abs. 3 enthält eine Übergangsbestimmung für jene Gemeindefunktionäre, die in der laufenden Funktionsperiode auf Grund eines ordentlichen Wohnsitzes (in seiner bisherigen Bedeutung) die Wählbarkeit in ihrer Gemeinde erlangt hatten. Nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes wäre der Hauptwohnsitz erforderlich; gemäß § 23 Abs. 1 lit. a der O.ö. Gemeindeordnung 1990 verliert

aber ein Mitglied des Gemeinderates sein Mandat, wenn bei ihm ein Umstand eintritt, der ursprünglich seine Wählbarkeit gehindert hätte. Um nun etwaigen Rechtsunsicherheiten vorzubeugen, wird ausdrücklich klargestellt, daß die Änderung des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" in "Hauptwohnsitz" im § 17 Abs. 1 für die derzeitigen Gemeindemandatare bis zum Ende der derzeit laufenden Funktionsperiode nicht anzuwenden ist. Sie bleiben daher auch dann (Ersatz)Mitglieder des Gemeinderates, wenn ihr (damaliger) ordentlicher Wohnsitz nicht mehr den (zukünftigen) Anforderungen an einen Hauptwohnsitz entspricht.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge

1. gemäß § 27 Abs. 4 LGO. beschließen, daß über diesen Ausschußbericht in der Landtagssitzung am 4. Juli 1996 verhandelt wird (Geschäftsantrag gemäß § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 LGO.), und
2. das Landesgesetz über die Wahl der Mitglieder Gemeinderates und des Bürgermeisters (O.Ö. Kommunalwahlordnung) beschließen.

Linz, am 3. Juli 1996

Mühlböck
Obmann

Bernhofer
Berichterstatter

Landesgesetz

Vom
über die Wahl der Mitglieder
des Gemeinderates und des Bürgermeisters
(O.ö. Kommunalwahlordnung)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- I. HAUPTSTÜCK: Allgemeine Bestimmungen**
- § 1 Wahl des Gemeinderates
 - § 2 Wahl des Bürgermeisters
 - § 3 Wahlkörper, Wahlsprengel
 - § 4 Wahlausschreibung, Wahltag, Stichtag
 - § 15 Sprengelwahlbehörden; Bestellung der Mitglieder und Konstituierung
 - § 16 Mitwirkung der Bezirkswahlbehörde
- II. HAUPTSTÜCK: Wahlbehörden**
- 1. Abschnitt: Allgemeines über die örtlichen Wahlbehörden**
- § 5 Leitung der Wahlen
 - § 6 Zusammensetzung der Wahlbehörden
 - § 7 Entsendung von Vertrauenspersonen
 - § 8 Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - § 9 Befugnisse des Wahlleiters
 - § 10 Entschädigung und Ersatz von Barauslagen
- 2. Abschnitt: Behördenorganisation in den Städten mit eigenem Statut**
- § 11 Stadtwahlbehörde; Bestellung der Mitglieder und Konstituierung
 - § 12 Sprengelwahlbehörden; Bestellung der Mitglieder und Konstituierung
 - § 13 Einspruchskommission
- 3. Abschnitt: Behördenorganisation in den übrigen Gemeinden**
- § 14 Gemeindewahlbehörde; Bestellung der Mitglieder und Konstituierung
- III. HAUPTSTÜCK: Erfassung der Wahlberechtigten**
- § 17 Aktives Wahlrecht (Wahlberechtigung)
 - § 18 Eintragung ins Wählerverzeichnis
 - § 19 Auflage des Wählerverzeichnisses
 - § 20 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis
 - § 21 Entscheidung über Einsprüche
 - § 22 Berufung gegen die Entscheidung über Einsprüche
 - § 23 Richtigstellung und Abschluß des Wählerverzeichnisses
- IV. HAUPTSTÜCK: Wahlbewerbung**
- 1. Abschnitt: Bewerbung für die Wahl des Gemeinderates**
- § 24 Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)
 - § 25 Einbringung der Wahlvorschläge; Überprüfung
 - § 26 Formelle Erfordernisse der Wahlvorschläge
 - § 27 Unterscheidende Parteibezeichnung
 - § 28 Wahlvorschlag ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter; Änderung des Vertreters

- § 29 Gültige Unterstützungserklärung; Zurückziehung
- § 30 Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen; Streichung von Bewerbern
- § 31 Sonstige behebbare Mängel von Wahlvorschlägen
- § 32 Ergänzungsvorschläge
- § 33 Zurückziehung von Wahlvorschlägen
- § 34 Abschluß und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

2. Abschnitt: Bewerbung für die Wahl des Bürgermeisters

- § 35 Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)
- § 36 Wahlvorschläge; formelle Erfordernisse
- § 37 Überprüfung der Wahlvorschläge; Ergänzungsvorschläge
- § 38 Zurückziehung von Wahlvorschlägen
- § 39 Abschluß und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 40 Neuwahl des Bürgermeisters

V. HAUPTSTÜCK: Durchführung der Wahl

1. Abschnitt: Vorbereitung der Wahlhandlung

- § 41 Wahlort und Wahlzeit
- § 42 Wahllokal
- § 43 Wahlzelle
- § 44 Verbotszonen
- § 45 Wahlzeugen
- § 46 Kundmachungen; Information der Wahlberechtigten

2. Abschnitt: Teilnahme an der Wahl

- § 47 Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts
- § 48 Wahlkarten

3. Abschnitt: Wahlhandlung

- § 49 Leitung der Wahl; Ordnungsgewalt des Wahlleiters; Anwesenheit im Wahllokal
- § 50 Beginn der Wahlhandlung

- § 51 Stimmenabgabe
- § 52 Stimmenabgabe durch Wahlkartenwähler
- § 53 Stimmenabgabe bei Zweifel über die Identität des Wählers
- § 54 Verlängerung, Verschiebung, Schluß der Wahlhandlung

4. Abschnitt: Besondere Erleichterung für die Ausübung des Wahlrechts

- § 55 Ausübung des Wahlrechts in Heil- oder Pflegeanstalten und Altenheimen
- § 56 Ausübung des Wahlrechts von bettlägerigen und solchen gleichzuhaltenden Wahlkartenwählern
- § 57 Ausübung des Wahlrechtes von in ihrer Freiheit beschränkten Wahlberechtigten

5. Abschnitt: Stimmzettel; Ausfüllung

- § 58 Amtliche Stimmzettel
- § 59 Vergabe von Vorzugsstimmen
- § 60 Gültige Ausfüllung des Stimmzettels für die Wahl des Gemeinderates
- § 61 Gültige Ausfüllung des Stimmzettels für die Wahl des Bürgermeisters
- § 62 Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert
- § 63 Ungültige Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates
- § 64 Ungültige Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters

VI. HAUPTSTÜCK: Ermittlungsverfahren

- § 65 Stimmzählung
- § 66 Niederschrift
- § 67 Ermittlung des Endergebnisses; Ermittlung der Wahlpunkte
- § 68 Wahlzahl
- § 69 Zuweisung der Mandate an die einzelnen Bewerber

- § 70 Ergebnis der Bürgermeisterwahl
- § 71 Engere Wahl des Bürgermeisters
- § 72 Protokollierung und Verlautbarung des Wahlergebnisses
- § 73 Einspruch gegen die ziffernmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses

VII. HAUPTSTÜCK: Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates

- § 74 Verständigung der Gewählten; Ablehnung der Wahl; Ersatzmitglieder des Gemeinderates
- § 75 Enden des Mandates; Berufung von Ersatzmitgliedern

VIII. HAUPTSTÜCK: Besondere Bestimmungen über die Wiederholung des Wahlverfahrens

- § 76 Wiederholungswahl

IX. HAUPTSTÜCK: Besondere Bestimmungen für die gleichzeitige Durchführung der Landtagswahl

- § 77 Wahlzusammenlegung
- § 78 Einheitliche Wahlorganisation
- § 79 Wählerverzeichnis, Wahlkarten, Wahlzeugen
- § 80 Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 81 Stimmzettel, Wahlkuverts, Stimmabgabe
- § 82 Ergebnisermittlung
- § 83 Kosten

X. HAUPTSTÜCK: Schlußbestimmungen

- § 84 Berichterstattung
- § 85 Verwaltungsverfahren
- § 86 Kosten
- § 87 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 88 Strafbestimmungen
- § 89 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden
- § 90 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

I. HAUPTSTÜCK
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wahl des Gemeinderates

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden alle sechs Jahre, jeweils im Oktober (Wahlperiode), auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes von der Gesamtheit der Wahlberechtigten der Gemeinde gewählt. Die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates und die Dauer der Amtsführung (Funktionsperiode) sind in der O.ö. Gemeindeordnung 1990 bzw. für die Städte mit eigenem Statut im jeweiligen Statut festgesetzt.

(2) Die Wahl des Gemeinderates findet statt:

1. aus Anlaß des Ablaufs der Wahlperiode (Abs. 1) des Gemeinderates;
2. im Fall der Auflösung des Gemeinderates nach den Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990, für die Städte mit eigenem Statut des jeweiligen Statuts, oder des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 123/1967;
3. wenn es auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, mit dem dieser die Wahl des Gemeinderates aufgehoben hat, erforderlich ist.

§ 2

Wahl des Bürgermeisters

(1) (Verfassungsbestimmung) Der Bürgermeister wird aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Mehrheitswahlrechtes von der Gesamtheit der Wahlberechtigten der Gemeinde gewählt, sofern im Abs. 3 nichts anderes vorgesehen ist. Das Nähere ist durch Landesgesetz zu regeln.

(2) Bei jeder Wahl des Gemeinderates gemäß § 1 Abs. 2 findet gleichzeitig auch die Wahl des Bürgermeisters statt. Eine Wahl des Bürgermeisters ohne gleichzeitige Neuwahl des Gemeinderates findet nur statt, wenn

1. es auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, mit dem dieser die Wahl des Bürgermeisters aufgehoben hat, erforderlich ist,
2. der Bürgermeister bis zum Ablauf des vierten Jahres nach dem Tag der allgemeinen Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters aus dem Amt scheidet, oder
3. der zum Bürgermeister gewählte Bewerber die Wahl ablehnt (§ 74 Abs. 3) oder vor seinem Amtsantritt stirbt.

(3) (Verfassungsbestimmung) Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat nach den Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990 bzw. in Städten mit eigenem Statut nach den Bestimmungen des jeweiligen Statuts gewählt, wenn

1. kein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters kundzumachen ist (§ 37 Abs. 7 und § 38 Abs. 3),
2. ein Bürgermeister nach Ablauf des vierten Jahres nach dem Tag der allgemeinen Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters aus dem Amt scheidet,
3. kein Bewerber zum Bürgermeister gewählt wurde und auch keine engere Wahl stattfindet (§ 70 Abs. 4), oder
4. bei der engeren Wahl kein Bewerber zum Bürgermeister gewählt wird oder als gewählt gilt (§ 71 Abs. 3 bis 6).

(4) Die Wahl des Gemeinderates und die Wahl des Bürgermeisters ist am selben Tag durchzuführen, wenn sich aus Abs. 2 letzter Satz, § 25 Abs. 5, § 33 Abs. 3, § 37 Abs. 7, § 38 Abs. 3, § 70 Abs. 3 und § 71 nichts anderes ergibt.

§ 3

Wahlkörper, Wahlsprengel

(1) Für die Wahl des Gemeinderates und die Wahl des Bürgermeisters bilden die Wahlberechtigten jeder Gemeinde einen Wahlkörper. Eine Gliederung in andere Wahlkörper ist unzulässig.

(2) Jede Gemeinde mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut bildet einen Wahlsprengel, sofern nicht wegen der Zahl der Wahlberechtigten oder der räumlichen Ausdehnung des Gemeindegebietes die Teilung des Gemeindegebietes in mehrere Wahlsprengel zur Erleichterung der Ausübung des Wahlrechts gebo-

ten ist. Die Gemeindewahlbehörde hat durch Beschluß rechtzeitig, spätestens jedoch am achten Tag nach der Wahlausschreibung die Wahlsprengel festzusetzen. Der Beschluß über die Teilung einer Gemeinde in Wahlsprengel ist der Bezirkswahlbehörde bekanntzugeben.

(3) Das Gebiet der Städte mit eigenem Statut wird für Zwecke der Wahl in Wahlsprengel eingeteilt. Die Wahlsprengel sind von der Stadtwahlbehörde rechtzeitig, spätestens jedoch am achten Tag nach der Wahlausschreibung festzusetzen.

(4) Unbeschadet des Abs. 2 und 3 sind eigene Wahlsprengel für die örtlichen Bereiche von Heil- oder Pflegeanstalten und Altenheimen zu errichten, wenn den dort in Obhut befindlichen Personen und den dort am Wahltag Dienst verrichtenden Personen die Ausübung des Wahlrechts nicht in anderer Weise gesichert werden kann.

(5) Die Teilung einer Gemeinde in Wahlsprengel bleibt auch für spätere nach diesem Landesgesetz durchzuführende Wahlen solange aufrecht, bis sie durch Beschluß der Gemeindewahlbehörde bzw. in Städten mit eigenem Statut durch Beschluß der Stadtwahlbehörde geändert oder aufgehoben wird.

§ 4

Wahlausschreibung, Wahltag, Stichtag

(1) Die aus Anlaß des Ablaufs der Wahlperiode des Gemeinderates (§ 1 Abs. 2 Z. 1) nach diesem Landesgesetz durchzuführenden Wahlen sind von der Landesregierung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt gemeinsam so auszuschreiben, daß sie am selben Tag stattfinden. Der Tag der Ausgabe des Stückes des Landesgesetzblattes, in dem die Kundmachung erfolgt, gilt als Tag der Wahlausschreibung. Die Wahlausschreibung ist überdies in den Gemeinden ortsüblich kundzumachen.

(2) Die Wahlausschreibung hat den Wahltag, den Tag einer allenfalls erforderlichen engeren Wahl des Bürgermeisters, die beide auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen sind, und den Tag zu bestimmen, der als Stichtag gilt. Der Tag der engeren Wahl darf nicht mehr

als zwei Wochen nach dem Wahltag liegen. Der Stichtag darf nicht vor dem Tag der Wahlausschreibung liegen.

(3) Einzelne nach diesem Landesgesetz durchzuführende Wahlen innerhalb der sechsjährigen Wahlperiode (Neuwahlen) sind unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 vom Bürgermeister der betreffenden Gemeinde durch Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung auszuschreiben. Der Erscheinungstag der Amtlichen Linzer Zeitung, in der die Kundmachung erfolgt, gilt als Tag der Wahlausschreibung. Die Wahlausschreibung ist überdies in den Gemeinden ortsüblich kundzumachen.

II. HAUPTSTÜCK

Wahlbehörden

1. Abschnitt

Allgemeines über die örtlichen Wahlbehörden

§ 5

Leitung der Wahlen

(1) Die Leitung und Durchführung der nach diesem Landesgesetz vorgesehenen Wahlen obliegt den Wahlbehörden. Sie werden vor jeder Wahl des Gemeinderates neu gebildet und bleiben allenfalls in geänderter Zusammensetzung nach Abs. 6 bis zur Konstituierung der Wahlbehörden anlässlich der nächsten Wahl des Gemeinderates im Amt.

(2) Die Wahlbehörden haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Landesgesetz zukommen. Sie entscheiden auch in allen Fragen, die sich in ihrem Wirkungsbereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben; hiebei haben sie sich jedoch nur auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken.

(3) Mitglieder der Wahlbehörden dürfen nur Personen sein, die das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat der betreffenden Gemeinde (Stadt mit eigenem Statut) besitzen. Personen, die diesem Erfordernis nicht mehr entsprechen, scheiden aus der Wahlbehörde aus.

(4) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der in der Gemeinde (Stadt mit eigenem Statut) seinen Hauptwohnsitz hat.

(5) Jedes Mitglied einer Wahlbehörde ist zu strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet.

(6) Die Gemeinde hat den Wahlbehörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Amtsräume, Hilfskräfte und Hilfsmittel beizustellen.

§ 6

Zusammensetzung der Wahlbehörden

(1) Jede Wahlbehörde besteht aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter sowie einer Anzahl von Beisitzern. Für den Wahlleiter und die Beisitzer sind für den Fall der vorübergehenden Verhinderung die erforderliche Anzahl von Wahlleiter-Stellvertretern und Ersatzbeisitzern zu bestellen. Die Anzahl der Ersatzbeisitzer einer wahlwerbenden Partei darf jedoch die Anzahl der Beisitzer dieser wahlwerbenden Partei nicht überschreiten.

(2) Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahlbehörden werden auf Grund von Vorschlägen der wahlwerbenden Parteien, die in der laufenden Funktionsperiode im Gemeinderat vertreten sind, nach dem Verhältnis der Parteisummen (§ 67 Abs. 2) der letzten Wahl des Gemeinderates bestellt; § 68 ist hiebei sinngemäß anzuwenden.

(3) Ein Beisitzer oder Ersatzbeisitzer, der sein Mandat in der Wahlbehörde aus irgendeinem Grund, ausgenommen die vorübergehende Verhinderung, nicht ausübt, verliert sein Mandat. Die wahlwerbende Partei, die den Vorschlag auf seine Entsendung erstattete, hat unverzüglich einen neuen Vorschlag für die Besetzung des frei gewordenen Mandates einzubringen.

(4) Hat eine wahlwerbende Partei, die auf Grund des Ergebnisses der letzten Gemeinderatswahl Anspruch auf die Bestellung von Beisitzern hätte, keinen Wahlvorschlag eingebracht, oder wurde ihr Wahlvorschlag nicht veröffentlicht, oder hat sie keinen neuen Vorschlag gemäß Abs. 3 eingebracht, werden die dadurch frei gewordenen Mandate auf die übrigen wahlwerbenden Parteien

gemäß Abs. 2 verteilt, sofern sie einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht haben. Diese wahlwerbenden Parteien haben das Recht, für die Besetzung dieser Mandate, Beisitzer (Ersatzbeisitzer) vorzuschlagen. Unabhängig davon, ob die wahlwerbenden Parteien dieses Recht in Anspruch nehmen oder nicht, gilt die Wahlbehörde als ordnungsgemäß zusammengesetzt.

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Wahlbehörden können jederzeit von dem Organ, das sie bestellt hat, abberufen und durch andere Personen ersetzt werden. Ein Wechsel von Beisitzern (Ersatzbeisitzern) ist jedoch nur über Vorschlag jener Partei zulässig, auf deren Vorschlag die Bestellung des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) erfolgt ist.

(6) Entspricht die Zusammensetzung einer Wahlbehörde nach der Wahl des Gemeinderates nicht mehr Abs. 2, sind die der neuen Parteienstärke entsprechenden Änderungen durchzuführen.

§ 7

Entsendung von Vertrauenspersonen

Hat eine wahlwerbende Partei gemäß § 6 Abs. 2 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, ist sie berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörden einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen sind § 5 Abs. 3 und 5, § 6 Abs. 3, 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Einberufung und Beschlußfähigkeit

(1) Eine Wahlbehörde ist von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Der Ort, der Tag und die Stunde des Zusammentrittes ist allen Beisitzern (Ersatzbeisitzern) zeitgerecht bekanntzugeben.

(2) Die Wahlbehörden sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Drittel der Beisitzer (Ersatzbeisitzer) anwesend sind. Ein Ersatzbeisitzer ist bei der Beschlußfähigkeit und bei

der Abstimmung nur dann zu berücksichtigen, wenn ein Beisitzer der gleichen wahlwerbenden Partei an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

(3) Jede Wahlbehörde faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der er beitrifft.

§ 9

Befugnisse des Wahlleiters

(1) Die Wahlleiter sind berechtigt und verpflichtet, bis zur Konstituierung der Wahlbehörden alle unaufschiebbaren Geschäfte zu besorgen und insbesondere Eingaben entgegenzunehmen. Nach der Konstituierung der Wahlbehörden haben die Wahlleiter ihre bisherigen Verfügungen den Wahlbehörden zur Kenntnis zu bringen und sodann alle Geschäfte zu führen, die nicht den Wahlbehörden selbst gemäß § 5 Abs. 2 zur Entscheidung vorbehalten sind.

(2) Wenn die Wahlbehörde ungeachtet der zeitgerechten Einberufung nicht in beschlußfähiger Zahl zusammentritt oder nachträglich beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung namens der Wahlbehörde durchzuführen. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauensleute heranzuziehen. Gleiches gilt für alle Amtshandlungen einer Wahlbehörde, die überhaupt nicht zusammentreten kann.

(3) Der Wahlleiter kann andere Organe seiner Wahlbehörde beauftragen, einzelne seiner Geschäfte zu besorgen.

§ 10

Entschädigung und Ersatz von Barauslagen

(1) Den Mitgliedern der Wahlbehörden und den Vertrauenspersonen gebührt auf Antrag der Ersatz der mit ihrer Geschäftsführung verbundenen Barauslagen sowie der Ersatz des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes. Diese Entschädigungen können über Beschluß des Gemeinderates auch in Form eines angemessenen Pauschbetrages für die Teilnahme an einer Sitzung der Wahlbehör-

de gewährt werden. Sammelanträge einer wahlwerbenden Partei für die Mitglieder der Wahlbehörden und Vertrauenspersonen, die sie vorgeschlagen hat, sind zulässig.

(2) Über Anträge nach Abs. 1 entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

2. Abschnitt

Behördenorganisation in den Städten mit eigenem Statut

§ 11

Stadtwahlbehörde;

Bestellung der Mitglieder und Konstituierung

(1) Für das gesamte Stadtgebiet wird im Magistrat eine Stadtwahlbehörde gebildet. Sie besteht aus dem Stadtwahlleiter und aus neun Beisitzern.

(2) Stadtwahlleiter ist der Bürgermeister oder ein von ihm bis spätestens am achten Tag nach der Wahlausschreibung zu bestellender ständiger Vertreter. Spätestens am achten Tag hat der Bürgermeister für den Fall der vorübergehenden Verhinderung die erforderliche Anzahl von Stellvertretern des Stadtwahlleiters zu bestellen.

(3) Der Stadtwahlleiter hat die Beisitzer und Ersatzbeisitzer spätestens am 16. Tag nach der Wahlausschreibung auf Grund der Parteienvorschläge (§ 6 Abs. 2) zu bestellen. Die Parteienvorschläge sind spätestens am 11. Tag nach der Wahlausschreibung von den Vertretern der wahlwerbenden Parteien beim Stadtwahlleiter in zweifacher Ausfertigung einzubringen; verspätet einlangende Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Die Bestellung kann auch durch Anbringen einer Bestimmungsklausel oder eines entsprechenden Stempels auf dem Parteienvorschlag oder dessen Zweitschrift erfolgen. Sie wird mit ihrem Zugang an den im Parteienvorschlag ausgewiesenen zustellungsbevollmächtigten Vertreter für alle darin namhaft gemachten Beisitzer und Ersatzbeisitzer wirksam.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Stadtwahlbehörde können auch Mitglieder und Ersatzmitglieder von Sprengelwahlbehörden und besonderen Wahlbehörden sein, wenn dadurch nicht die Besorgung der Geschäfte der Stadtwahlbehörde beeinträchtigt wird; sie dürfen aber nicht gleichzeitig der Einspruchskommission (§ 13) angehören.

(5) Die Namen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Stadtwahlbehörde und der entsendeten Vertrauenspersonen sind im Amtsblatt der Stadt und durch Anschlag auf den Amtstafeln kundzumachen.

(6) Der Stadtwahlleiter hat die Stadtwahlbehörde spätestens am 21. Tag nach der Wahlausschreibung zu ihrer Konstituierung einzuberufen.

(7) In den Städten mit eigenem Statut hat die für die Wahl des Landtages eingesetzte Bezirkswahlbehörde an den nach diesem Landesgesetz durchzuführenden Wahlen nicht mitzuwirken.

§ 12

Sprengelwahlbehörden;

Bestellung der Mitglieder und Konstituierung

(1) Für jeden Wahlsprengel wird eine Sprengelwahlbehörde eingerichtet. Sie besteht aus dem Sprengelwahlleiter und mindestens drei, höchstens jedoch sechs Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Stadtwahlbehörde festgesetzt.

(2) Der Bürgermeister hat bis spätestens am achten Tag nach der Wahlausschreibung die Sprengelwahlleiter und für den Fall der vorübergehenden Verhinderung der Sprengelwahlleiter je einen Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Stadtwahlleiter hat die Beisitzer und Ersatzbeisitzer spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag auf Grund der Parteivorschläge (§ 6 Abs. 2) zu bestellen. Die Parteivorschläge sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag von den Vertretern der wahlwerbenden Parteien beim Stadtwahlleiter in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Im übrigen gilt § 11 Abs. 3 sinngemäß.

(4) Die Namen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Sprengelwahlbehörde und der entsendeten Vertrauenspersonen sind am Wahltag beim Eingang des Sprengelwahllokals anzuschlagen.

(5) Der Sprengelwahlleiter hat die Sprengelwahlbehörde spätestens am Wahltag vor Beginn der Wahlhandlung zu ihrer Konstituierung einzuberufen.

§ 13

Einspruchskommission

(1) Beim Magistrat ist eine Einspruchskommission einzurichten. Sie wird vor jeder nach diesem Landesgesetz durchzuführenden Wahl neu gebildet und bleibt bis zur Rechtskraft des Wahlergebnisses im Amt.

(2) Die Einspruchskommission besteht aus einem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden und neun Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer sind für den Fall der vorübergehenden Verhinderung ein Stellvertreter und Ersatzbeisitzer zu bestellen.

(3) Die Anzahl der von den einzelnen Parteien in die Einspruchskommission zu entsendenden Beisitzer (Ersatzbeisitzer) entspricht der Anzahl der in die Stadtwahlbehörde zu entsendenden Beisitzer (Ersatzbeisitzer).

(4) Die Berufung der Beisitzer (Ersatzbeisitzer) obliegt der Stadtwahlbehörde. Im übrigen gelten § 5 Abs. 3 bis 6, § 6 Abs. 2, § 8, § 10 und § 11 Abs. 3 bis 6 sinngemäß.

3. Abschnitt

Behördenorganisation in den übrigen Gemeinden

§ 14

Gemeindewahlbehörde;

Bestellung der Mitglieder und Konstituierung

(1) Für jede Gemeinde mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut wird im Gemeindeamt eine Gemeindewahlbehörde gebildet. Sie besteht aus dem Gemeindewahlleiter und aus mindestens drei, höchstens jedoch neun Beisitzern.

(2) Gemeindewahlleiter ist der Bürgermeister oder ein von ihm bis spätestens am achten Tag nach der Wahlausschreibung zu bestellender ständiger Vertreter. Spätestens am achten Tag nach der Wahlausschreibung hat der Bürgermeister für den Fall der vorübergehenden Verhinderung die erforderliche Anzahl von Stellvertretern des Gemeindewahlleiters zu bestellen.

(3) Die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde wird von der Bezirkswahlbehörde festgesetzt. Diese Festsetzung bleibt auch für spätere nach diesem Landesgesetz durchzuführende Wahlen solange aufrecht, bis sie durch Beschluß der Bezirkswahlbehörde geändert wird.

(4) Der Gemeindewahlleiter hat die Beisitzer und Ersatzbeisitzer spätestens am 16. Tag nach der Wahlausschreibung auf Grund der Parteivorschläge (§ 6 Abs. 2) zu bestellen. Die Parteivorschläge sind spätestens am 11. Tag nach der Wahlausschreibung von den Vertretern der wahlwerbenden Parteien beim Gemeindewahlleiter in zweifacher Ausfertigung einzubringen; verspätet einlangende Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Die Bestellung kann auch durch Anbringen einer Bestimmungsklausel oder eines entsprechenden Stempels auf dem Parteivorschlag oder dessen Zweitschrift erfolgen. Sie wird mit ihrem Zugang an den im Parteivorschlag ausgewiesenen zustellungsbevollmächtigten Vertreter für alle darin namhaft gemachten Beisitzer und Ersatzbeisitzer wirksam.

(5) Die Gemeindewahlbehörde kann gleichzeitig die Funktionen einer Sprengelwahlbehörde übernehmen. Ist das nicht der Fall, können die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gemeindewahlbehörde auch Mitglieder und

Ersatzmitglieder von Sprengelwahlbehörden und besonderen Wahlbehörden sein, wenn dadurch nicht die Besorgung der Geschäfte der Gemeindewahlbehörde beeinträchtigt wird.

(6) Die Namen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Gemeindewahlbehörde und der entsendeten Vertrauenspersonen sind ortsüblich kundzumachen.

(7) Der Gemeindewahlleiter hat die Gemeindewahlbehörde spätestens am 21. Tag nach der Wahlausschreibung zu ihrer Konstituierung einzuberufen.

§ 15

Sprengelwahlbehörden;

Bestellung der Mitglieder und Konstituierung

(1) Ist eine Gemeinde in mehrere Wahlsprengel geteilt, wird für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlbehörde gebildet. Sie besteht aus dem Sprengelwahlleiter und mindestens drei, höchstens sechs Beisitzern.

(2) Der Bürgermeister hat bis spätestens am achten Tag nach der Wahlausschreibung die Sprengelwahlleiter und für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters je einen Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Anzahl der Beisitzer wird von der Bezirkswahlbehörde festgesetzt. § 14 Abs. 3 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(4) Der Gemeindewahlleiter hat die Beisitzer und Ersatzbeisitzer auf Grund der Parteilvorschläge (§ 6 Abs. 2) innerhalb von fünf Tagen nach deren Einlangen zu bestellen. Die Parteilvorschläge sind spätestens am 11. Tag nach der Wahlausschreibung und im Fall der Neufestsetzung von Wahlsprengeln binnen zehn Tagen nach der Festsetzung der Wahlsprengel beim Gemeindewahlleiter in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Im übrigen gilt § 14 Abs. 4.

(5) Die Namen der Mitglieder der Sprengelwahlbehörden sind am Wahltag beim Eingang des zugehörigen Wahllokals anzuschlagen.

(6) Der Sprengelwahlleiter hat die Sprengelwahlbehörde spätestens für den 10. Tag nach der Bestellung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer zur Konstituierung einzuberufen.

§ 16

Mitwirkung der Bezirkswahlbehörde

(1) Die für die Wahl des Landtages eingesetzten Bezirkswahlbehörden haben auch als Bezirkswahlbehörden für die nach diesem Landesgesetz in den Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut durchzuführenden Wahlen mitzuwirken.

(2) Die Bezirkswahlbehörde kann im Rahmen ihrer Mitwirkung gemäß Abs. 1 neben den ihr durch dieses Landesgesetz übertragenen Aufgaben auch eine Überschreitung der in § 3 Abs. 3, § 18 Abs. 4, § 45 Abs. 1 und § 48 Abs. 4 festgesetzten Termine für zulässig erklären, falls deren Einhaltung aus unabweislichen Gründen nicht möglich ist. Durch eine solche Verfügung dürfen jedoch die in anderen Bestimmungen dieses Landesgesetzes vorgesehenen Termine und Fristen nicht beeinträchtigt werden.

III. HAUPTSTÜCK

Erfassung der Wahlberechtigten

§ 17

Aktives Wahlrecht (Wahlberechtigung)

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag (§ 4 Abs. 2)

1. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
2. in der betreffenden Gemeinde ihren Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) im Sinn der melderechtlichen Vorschriften haben und

3. vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

(2) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluß endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(3) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluß vom Wahlrecht nachgesehen worden, ist er auch vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Der Ausschluß vom Wahlrecht tritt ferner nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.

§ 18

Eintragung ins Wählerverzeichnis

(1) Die Gemeinde hat die Wahlberechtigten (§ 17) in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Wählerverzeichnisse sind nach Wahlsprengeln, und innerhalb der Wahlsprengel nach Straßen, Hausnummern und dgl. anzulegen. Dabei darf jeder Wahlberechtigte nur einmal in den Wählerverzeichnissen eingetragen sein.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind auf Grund der Wählerevidenz im Sinn des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl.Nr. 601, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 505/1994 und der Europa-Wählerevidenz im Sinn des Europa-Wählerevidenzgesetzes, BGBl.Nr. 118/1996, anzulegen. Aus der Europa-Wählerevidenz dürfen in die Wählerverzeichnisse nur Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union übernommen werden, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen.

(3) Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (§ 17 Abs. 1), die in der Europa-Wählerevidenz nicht aufscheinen, sind über ihren Antrag in die Wählerverzeichnisse für die Durchführung einer Gemeinderatswahl aufzunehmen. Bei der Antragstellung ist ein gültiger Identitätsausweis vorzulegen und eine Erklärung abzugeben, daß sie im Herkunftsstaat ihr Wahlrecht nicht verloren haben; aus der Erklärung hat weiters ihre Staatsangehörigkeit und ihre Anschrift in Österreich hervorzugehen; allenfalls erforderliche Belege sind dem Antrag anzuschließen. Die Anträge müssen spätestens am letzten Tag der Auflagefrist beim Gemeindeamt (Magistrat) einlangen. Anträge, die zu keiner Eintragung in das Wählerverzeichnis führen oder Anträge, die erst während der Auflagefrist einlangen, sind als Einsprüche im Sinn des § 20 zu behandeln. Im übrigen gelten die §§ 19 bis 23 sinngemäß.

(4) Die Gemeinde hat Wahlberechtigte gemäß Abs. 3 spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag über die Möglichkeit zur Aufnahme in die Wählerverzeichnisse und die dafür erforderlichen Unterlagen sowie über den Zeitpunkt, zu dem spätestens Anträge gemäß Abs. 3 einlangen müssen, nachweisbar schriftlich zu informieren.

(5) Die Eintragung von Wahlberechtigten, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in das Wählerverzeichnis ist durch den Buchstaben "E" zu kennzeichnen.

(6) Den wahlwerbenden Parteien sind auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tag der Auflage des Wählerverzeichnisses (§ 19 Abs. 1) Abschriften der Wählerverzeichnisse auszufolgen; die Ausfolgung des Wählerverzeichnisses in Form eines Datenträgers ist zulässig. Die Gemeinden sind berechtigt, die Ausfolgung von der Entrichtung eines angemessenen Beitrages zu den Herstellungskosten abhängig zu machen. Unter den gleichen Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zu den Wählerverzeichnissen auszufolgen.

§ 19

**Auflage des Wählerverzeichnisses;
Kundmachung in den Häusern**

(1) Am 21. Tag nach dem Stichtag hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum während eines Zeitraums von zwei Wochen während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Samstage, Sonn- und Feiertage sind in die Auflagefrist einzurechnen.

(2) Die Auflage ist unter Bekanntgabe des Raumes, der Auflagefrist und der für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden in der Gemeinde mit dem Beifügen ortsüblich zu verlautbaren, daß in der angegebenen Zeit von jedem zum Gemeinderat Wahlberechtigten in die Wählerverzeichnisse Einsicht genommen werden kann und daß die Möglichkeit des Einspruchs nach Maßgabe des § 20 offensteht. In Städten mit eigenem Statut ist gleichzeitig die Dienststelle bekanntzugeben, bei der Einsprüche einzubringen sind.

(3) Vom ersten Tag der Auflage an dürfen die Wählerverzeichnisse nur mehr auf Grund der im Einspruchsverfahren und Berufungsverfahren (§ 20 bis § 22) gefällten Entscheidungen geändert oder berichtigt werden. Ausgenommen hiervon ist die Behebung von Formgebrechen, wie z.B. Schreibfehlern und Eintragungsfehlern, wie sie sich aus Gebrechen von EDV-Anlagen ergeben können.

(4) In Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern hat die Gemeinde vor Auflage des Wählerverzeichnisses in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (z.B. Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen, die die Familien- und Vornamen der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen sowie die Dienststelle enthält, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können. Solche Kundmachungen können auch in anderen Gemeinden angeschlagen werden, wenn es im Interesse der ordnungsgemäßen Erfassung der Wahlberechtigten zweckmäßig und unter Berücksichtigung des hierfür erforderlichen Verwaltungsaufwandes tragbar ist.

§ 20

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Person, die das aktive Wahlrecht (§ 17 Abs. 1) besitzt, unter Angabe ihres Namens und ihrer Wohnadresse innerhalb der Auflagefrist wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter oder wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt bzw. in Städten mit eigenem Statut bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Dienststelle (§ 19 Abs. 2) Einspruch unter Anführung der den Einspruch begründenden Tatsachen erheben. Die Einsprüche müssen beim Gemeindeamt bzw. bei der bezeichneten Dienststelle vor Ablauf der Einsichtsfrist einlangen.

(2) Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, sind durch die Gemeinde innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches nachweisbar schriftlich zu verständigen. Der Verständigte kann binnen vier Tagen nach Zustellung beim Gemeindeamt bzw. in Städten mit eigenem Statut bei der gemäß § 19 Abs. 2 bekanntgegebenen Dienststelle Einwendungen zum Einspruch vorbringen.

(3) Erhebt jemand Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und ist ihm bekannt, daß die vom Einspruch betroffene Person im Wählerverzeichnis mehrerer Wahlsprengel aufgenommen ist, oder daß wegen Aufnahme bzw. Nichtaufnahme dieser Person in das Wählerverzeichnis bei einer anderen Behörde als bei derjenigen bei der der Einspruch erhoben wurde, ein Einspruchsverfahren läuft, hat er dies im Einspruch bekanntzugeben; die zu seiner Begründung notwendigen Belege sind anzuschließen. Das gleiche gilt, wenn jemand in eigener Sache Einspruch erhebt. Die Behörde, bei der der Einspruch erhoben wurde, hat mit der anderen Behörde einvernehmlich vorzugehen.

(4) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

§ 21

Entscheidung über Einsprüche

(1) Über den Einspruch hat die Gemeindewahlbehörde bzw. in Städten mit eigenem Statut die Einspruchskommission innerhalb von sechs Tagen nach Ende der Auflagefrist der Wählerverzeichnisse zu entscheiden, und zwar auch dann, wenn in dieser Frist eine Äußerung des vom Einspruch Verständigten nicht eingelangt ist.

(2) Die Entscheidung ist dem Einspruchswerber und dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 22

Berufung gegen die Entscheidung über Einsprüche

(1) Gegen die Entscheidung über Einsprüche (§ 21 Abs. 1) können der Einspruchswerber sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen drei Tagen nach der Zustellung bei der Gemeindewahlbehörde bzw. in Städten mit eigenem Statut bei der Einspruchskommission schriftlich und nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise Berufung einbringen. Die Gemeindewahlbehörde (Einspruchskommission) hat den Berufungsgegner von der eingebrachten Berufung unverzüglich mit dem Hinweis zu verständigen, daß es ihm freisteht, innerhalb von zwei Tagen nach Zustellung der Verständigung in die Berufung Einsicht und zu den vorgebrachten Berufungsgründen Stellung zu nehmen.

(2) Die Gemeindewahlbehörde hat die Berufung nach Durchführung der allenfalls erforderlichen Feststellungen, jedoch jedenfalls binnen drei Tagen, der Bezirkswahlbehörde vorzulegen; in Städten mit eigenem Statut sind Berufungen von der Einspruchskommission der Stadtwahlbehörde vorzulegen.

(3) Die Bezirkswahlbehörde (Stadtwahlbehörde) hat binnen vier Tagen nach Einlangen über die Berufung zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde (Stadtwahlbehörde) ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. § 21 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Einsprüche und Berufungen nach dem Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl.Nr. 601, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 505/1994 oder nach dem Europa-Wählerevidenzgesetz, BGBl.Nr. 118/1996, die zu Beginn der Auflagefrist nicht entschieden sind, gelten als Einsprüche gemäß § 20 Abs. 1 und als Berufungen gemäß Abs. 1.

§ 23

Richtigstellung und Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Nach Rechtskraft der Entscheidung über Einsprüche (§ 20) oder Berufungen (§ 22) hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis sofort unter Anführung der Entscheidungsdaten richtigzustellen. Handelt es sich dabei um die Aufnahme eines vorher im Wählerverzeichnis nicht eingetragenen Wahlberechtigten, ist sein Name an jener Stelle des Wählerverzeichnisses einzufügen, an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre.

(2) Nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat die Gemeinde die Wählerverzeichnisse abzuschließen. Die abgeschlossenen Wählerverzeichnisse sind der Wahl zugrundezulegen.

IV. HAUPTSTÜCK

Wahlbewerbung

1. Abschnitt

Bewerbung für die Wahl des Gemeinderates

§ 24

Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)

In den Gemeinderat wählbar sind alle Männer und Frauen, die das aktive Wahlrecht (§ 17) besitzen.

§ 25

Einbringung der Wahlvorschläge; Überprüfung

(1) Wahlwerbende Parteien haben ihre Wahlvorschläge frühestens am Stichtag und spätestens am 40. Tag vor dem Wahltag bis 12.00 Uhr der Gemeindewahlbehörde, in Städten mit eigenem Statut der Stadtwahlbehörde, während der Amtsstunden vorzulegen; diese hat auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit seines Einlangens zu vermerken.

(2) Die Gemeindewahlbehörde, in Städten mit eigenem Statut die Stadtwahlbehörde, hat jeden Wahlvorschlag sofort nach seinem Einlangen darauf zu prüfen, ob er gültig eingebracht ist. Als gültig eingebracht gelten dabei Wahlvorschläge, die den formellen Erfordernissen gemäß § 26 entsprechen. Allfällige Änderungen und Ergänzungen der eingebrachten Wahlvorschläge gemäß § 27, § 28, § 30, § 31 und § 32 beeinträchtigen die Gültigkeit nicht.

(3) Als nicht gültig eingebracht gelten Wahlvorschläge,

1. die verspätet (Abs. 1) eingebracht werden, oder
2. denen nicht die erforderliche Anzahl von gültigen Unterstützungserklärungen angeschlossen ist, oder
3. die keine Parteiliste (§ 26 Abs. 1 Z. 2) enthalten.

(4) Nachträglich ungültig werden Wahlvorschläge,

1. wenn die Zahl der gültigen Unterstützungserklärungen auf Grund einer Entscheidung gemäß § 21 und § 22 oder der Streichung eines Bewerbers gemäß § 30 Abs. 3 oder 4 unter das gemäß § 26 Abs. 3 erforderliche Maß sinkt, oder
2. deren zustellungsbevollmächtigter Vertreter nicht bis zum 34. Tag vor dem Wahltag der Aufforderung des Gemeinde(Stadt-)wahlleiters gemäß § 27 Abs. 3 nachkommt, oder
3. die einen behebbaren Mangel gemäß § 31 aufweisen, der nicht innerhalb der von der Behörde gesetzten Nachfrist (§ 31 Abs. 1) bzw. bis zum 34. Tag vor dem Wahltag (§ 31 Abs. 2) behoben wird.

(5) Ist kein Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates eingebracht worden oder gelten alle Wahlvorschläge als nicht eingebracht, bleibt der bestehende Gemeinderat für sechs Monate ab Feststellung dieser Tatsache im Amt. Der Bürgermeister hat die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermei-

sters gemäß § 4 Abs. 3 so auszuschreiben, daß der neu gewählte Gemeinderat innerhalb dieser Frist zusammentreten kann; eine Neufestsetzung des Stichtages findet nicht statt. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist gilt der Gemeinderat, dessen Funktionsperiode verlängert wurde, als aufgelöst. Die Geschäfte sind ab diesem Zeitpunkt bis zur Konstituierung eines neuen Gemeinderates von einem Regierungskommissär entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung 1990 bzw. einem provisorischen Stadtverwalter nach den Bestimmungen des jeweiligen Statuts zu führen. Eine Änderung der Wahlperiode gemäß § 1 Abs. 1 tritt dadurch nicht ein.

§ 26

Formelle Erfordernisse der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag muß enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben; die Kurzbezeichnung darf aus nicht mehr als fünf Buchstaben bestehen, die auch ein Wort ergeben dürfen;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie in der Gemeinde Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums, des Berufes, der im Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages ausgeübt wird, und der Adresse jedes Bewerbers;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Familien- und Vorname, Beruf, Adresse).

(2) In den Wahlvorschlag können nur Bewerber aufgenommen werden, die das passive Wahlrecht (§ 24) besitzen und der Aufnahme schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmungserklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen; sie gilt zugleich als Unterstützungserklärung gemäß Abs. 3.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß in Gemeinden

1. bis zu 300 Wahlberechtigten von wenigstens 1,5 % der in dieser Gemeinde Wahlberechtigten, mindestens aber von drei Wahlberechtigten dieser Gemeinde,

2. mit 301 bis 750 Wahlberechtigten von wenigstens 1 % der in dieser Gemeinde Wahlberechtigten, mindestens aber von fünf Wahlberechtigten dieser Gemeinde,
 3. mit 751 bis 1.300 Wahlberechtigten von wenigstens 0,8 % der in dieser Gemeinde Wahlberechtigten, mindestens aber von acht Wahlberechtigten dieser Gemeinde,
 4. mit 1.301 bis 3.000 Wahlberechtigten von wenigstens 0,6 % der in dieser Gemeinde Wahlberechtigten, mindestens aber von elf Wahlberechtigten dieser Gemeinde,
 5. mit 3.001 bis 5.000 Wahlberechtigten von wenigstens 0,5 % der in dieser Gemeinde Wahlberechtigten, mindestens aber von 18 Wahlberechtigten dieser Gemeinde,
 6. mit 5.001 bis 10.000 Wahlberechtigten von wenigstens 0,4 % der in dieser Gemeinde Wahlberechtigten, mindestens aber von 25 Wahlberechtigten dieser Gemeinde,
 7. mit über 10.000 Wahlberechtigten mindestens von 40 Wahlberechtigten dieser Gemeinde
- gültig unterstützt (§ 29) sein, wobei sich die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Tag der Auflage des Wählerverzeichnisses bestimmt.

§ 27

Unterscheidende Parteibezeichnung

(1) Fehlt die Angabe einer unterscheidenden Parteibezeichnung (§ 26 Abs. 1 Z. 1), ist der Wahlvorschlag nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(2) Tragen mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer zu unterscheidende Parteibezeichnungen, hat der Gemeindevorstand, in Städten mit eigenem Statut der Stadtvorstand, die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der betroffenen wahlwerbenden Parteien zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, hat die Gemeindevorstand, in Städten mit eigenem Statut die Stadtvorstand, Parteibezeichnungen, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Gemeinderatswahl enthalten waren, zu belassen und die übrigen Wahlvorschläge nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu nennen.

(3) Wenn ein Wahlvorschlag nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen ist, der Name des Listenführers aber dem Namen des Listenführers einer anderen Parteiliste gleicht oder von diesem schwer zu unterscheiden ist, hat der Gemeindevorstand, in Städten mit eigenem Statut der Stadtvorstand, den Vertreter dieses Wahlvorschlages zu einer Besprechung zu laden und ihn aufzufordern, einen anderen Listenführer zu bezeichnen, dessen Namen zu keiner Verwechslung Anlaß gibt oder eine andere Parteibezeichnung zu wählen.

(4) Im übrigen gilt der Grundsatz, daß bei neu auftretenden wahlwerbenden Parteien die Parteibezeichnung jener wahlwerbenden Partei den Vorrang hat, die ihren Wahlvorschlag früher eingebracht hat.

§ 28

Wahlvorschlag ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter; Änderung des Vertreters

(1) Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, gilt der jeweils an erster Stelle des Wahlvorschlages stehende Bewerber als zustellungsbevollmächtigter Vertreter dieser wahlwerbenden Partei.

(2) Jede wahlwerbende Partei kann den zustellungsbevollmächtigten Vertreter jederzeit durch einen anderen Vertreter ersetzen. Diese Erklärung ist an die Gemeindevorstand, in Städten mit eigenem Statut an die Stadtvorstand, zu richten und bedarf nur der Unterschrift des letzten zustellungsbevollmächtigten Vertreters. Stimmt dieser nicht zu oder ist er nach Ansicht der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde nicht mehr in der Lage, die Partei zu vertreten, muß die Erklärung von mindestens der Hälfte der auf dem Wahlvorschlag angeführten Bewerber unterschrieben sein, die im Zeitpunkt der Erklärung die Partei nach Ansicht der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde noch vertreten können. Können diese Unterschriften nicht beigebracht werden, genügt die Unterschrift auch eines Bewerbers des Wahlvorschlages, der die Partei nach Ansicht der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde vertreten kann.

§ 29

Gültige Unterstützungserklärung

- (1) Eine Unterstützungserklärung (Muster Anlage 1) ist gültig, wenn sie
1. von einer Person stammt, die am Stichtag in einer Wählerevidenz gemäß § 18 Abs. 2 als wahlberechtigt eingetragen war oder gemäß Abs. 3 in das Wählerverzeichnis aufzunehmen ist,
 2. Angaben über Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnadresse der unterstützenden Personen enthält,
 3. den Namen der zu unterstützenden wahlwerbenden Partei enthält und
 4. von der unterstützenden Person eigenhändig unterschrieben ist.

(2) In Städten mit eigenem Statut haben Personen, die eine Unterstützungserklärung vor der zur Führung der Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde unterschreiben möchten, vor der Unterschriftsleistung ihre Identität durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Wird die Unterstützungserklärung nicht vor der zur Führung der Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde eigenhändig unterschrieben, ist eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der eigenhändigen Unterschrift der in der Unterstützungserklärung genannten Person erforderlich.

(3) Eine Unterstützungserklärung darf im Rahmen einer Gemeinderatswahl nur einmal abgegeben werden. Unterstützt dennoch eine Person mehrere Wahlvorschläge, ist nur jene Unterstützungserklärung gültig, die dem Wahlvorschlag angeschlossen ist, der als erster gültig bei der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde eingebracht wird.

§ 30

**Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen;
Streichung von Bewerbern**

(1) Bewerber, die das passive Wahlrecht (§ 24) nicht besitzen, sind von der Gemeindewahlbehörde, in Städten mit eigenem Statut von der Stadtwahlbehörde, vom Wahlvorschlag zu streichen.

(2) Weisen mehrere Wahlvorschläge den Namen desselben Bewerbers auf, ist er von der Gemeindewahlbehörde, in Städten mit eigenem Statut von der Stadt-

wahlbehörde, aus jenen Wahlvorschlägen zu streichen, denen keine Zustimmungserklärung des Bewerbers angeschlossen ist.

(3) Weisen mehrere Wahlvorschläge den Namen desselben Bewerbers auf und ist jedem Wahlvorschlag eine Zustimmungserklärung des Bewerbers angeschlossen, ist der Bewerber von der Gemeindewahlbehörde, in Städten mit eigenem Statut von der Stadtwahlbehörde, aufzufordern, binnen acht Tagen, spätestens jedoch am 34. Tag vor dem Wahltag zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet; auf allen anderen Wahlvorschlägen ist er zu streichen. Wenn sich der Bewerber in der vorgesehenen Frist nicht entscheidet, wird er von allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(4) Bewerber, die eine höhere Reihungsziffer aufweisen, als der höchstzulässigen Anzahl der Bewerber auf der Parteiliste entspricht (§ 26 Abs. 1 Z. 2), sind von der Gemeindewahlbehörde, in Städten mit eigenem Statut von der Stadtwahlbehörde, von der Parteiliste zu streichen. Gleiches gilt, wenn die höchstzulässige Anzahl der Bewerber dadurch verringert wird, daß in Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut die Anzahl der Wahlberechtigten in den abgeschlossenen Wählerverzeichnissen kleiner als die Anzahl der Wahlberechtigten in den aufgelegten Wählerverzeichnissen (§ 19) ist und sich aus diesem Grund nach den maßgeblichen Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990 die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates verringert.

(5) Die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde hat den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der betroffenen wahlwerbenden Partei von der Entscheidung des Bewerbers gemäß Abs. 3 oder seiner Streichung gemäß Abs. 1 bis 4 unverzüglich zu verständigen.

§ 31

Sonstige behebbare Mängel von Wahlvorschlägen

(1) Wahlvorschläge, die nicht für jeden Bewerber eine Zustimmungserklärung gemäß § 26 Abs. 2 aufweisen, sind dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der betroffenen Partei unter Setzung einer angemessenen, höchstens jedoch dreitägigen Nachfrist zurückzustellen, sofern der Bewerber nicht gemäß § 30 Abs. 2 vom Wahlvorschlag zu streichen ist. Werden die fehlenden Zustim-

mungserklärungen innerhalb der gesetzten Nachfrist bei der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde vorgelegt, gilt der Wahlvorschlag zu dem Zeitpunkt als gültig eingebracht, zu dem die fehlende Zustimmungserklärung einlangt. Wird der Mangel der fehlenden Zustimmungserklärung nicht innerhalb der Nachfrist behoben, wird der Bewerber dessen Zustimmungserklärung fehlt, aus dem Wahlvorschlag gestrichen; der Wahlvorschlag gilt in diesem Fall zu dem Zeitpunkt als gültig eingebracht, an dem die Nachfrist endet.

(2) Wahlvorschläge, die in anderer Weise als nach Abs. 1, § 25 Abs. 3 Z. 1 oder 2, § 27 oder § 28 den Vorschriften nicht entsprechen, sind unverzüglich den Einreichern zurückzustellen. Ein auf Grund der Zurückstellung berechtigter Wahlvorschlag kann bis spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde neuerlich vorgelegt werden. Wird der Wahlvorschlag rechtzeitig neuerlich vorgelegt, gilt er zum Zeitpunkt der ursprünglichen Einbringung als gültig eingebracht.

§ 32

Ergänzungsvorschläge

(1) Wahlwerbende Parteien können die Parteilisten von gültig eingebrachten Wahlvorschlägen ergänzen, wenn

1. ein Bewerber gemäß § 30 Abs. 1 vom Wahlvorschlag gestrichen wird,
2. ein Bewerber bis Ablauf des 37. Tages vor dem Wahltag auf seine Wahlbewerbung verzichtet, stirbt oder die Wählbarkeit verliert.

(2) In Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut ist eine Ergänzung der Parteiliste des Wahlvorschlages überdies zulässig, wenn die Anzahl der Wahlberechtigten in den abgeschlossenen Wählerverzeichnissen größer als die Anzahl der Wahlberechtigten in den aufgelegten Wählerverzeichnissen (§ 19) ist und sich aus diesem Grund nach den maßgeblichen Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990 die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates erhöht.

(3) Tritt ein Umstand gemäß Abs. 1 oder 2 ein, hat die Gemeindewahlbehörde, in Städten mit eigenem Statut die Stadtwahlbehörde, den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der betroffenen Partei unverzüglich davon zu verständigen und auf die Möglichkeit zur Einbringung von Ergänzungsvorschlägen

hinzuweisen. Die Ergänzungsvorschläge, die neben der Zustimmung des Bewerbers nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der wahlwerbenden Partei bedürfen, müssen jedoch spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag bei der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde einlangen.

(4) Verzichtserklärungen, die nach Ablauf des 37. Tages vor dem Wahltag bei der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde einlangen, sind nicht mehr zu berücksichtigen, sofern nicht § 33 Abs. 2 anzuwenden ist.

(5) Stirbt ein Bewerber nach Ablauf des 37. Tages vor dem Wahltag, ist er vom Wahlvorschlag ersatzlos zu streichen. Handelt es sich dabei um den Bewerber der Partei für die Wahl des Bürgermeisters, kann die wahlwerbende Partei innerhalb der Fristen gemäß § 37 Abs. 5 und 6 einen anderen in der Parteiliste enthaltenen Bewerber an dessen Stelle reihen.

§ 33

Zurückziehung von Wahlvorschlägen

(1) Eine wahlwerbende Partei kann ihren Wahlvorschlag durch eine schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muß jedoch spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag bei der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde einlangen und von mindestens der Hälfte der Wahlberechtigten gefertigt sein, die den Wahlvorschlag gültig unterstützt haben.

(2) Ein Wahlvorschlag gilt weiters als zurückgezogen, wenn sämtliche darin verzeichneten Wahlwerber im eigenen Namen schriftlich bis zum 34. Tag vor dem Wahltag gegenüber der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde auf ihre Wahlbewerbung verzichtet haben.

(3) Werden alle Wahlvorschläge zurückgezogen, gilt § 25 Abs. 5 und § 34 Abs. 8 sinngemäß.

§ 34

Abschluß und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Frühestens am 33. Tag und spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag hat die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde die Wahlvorschläge abzuschließen und ohne unnötigen Aufschub in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Die nachträgliche Streichung eines Bewerbers von der Parteiliste oder die Umreihung der Parteiliste gemäß § 32 Abs. 5 letzter Satz ist in gleicher Weise zu veröffentlichen.

(2) In der Veröffentlichung nach Abs. 1 in den Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut hat sich die Reihenfolge der wahlwerbenden Parteien, die im zuletzt gewählten Landtag vertreten waren, nach der Zahl der Mandate, die die wahlwerbenden Parteien bei der letzten Landtagswahl landesweit erreicht haben, zu richten. Ist die Zahl der Mandate gleich, bestimmt sich die Reihenfolge nach der bei der letzten Landtagswahl ermittelten Gesamtsumme der Parteistimmen; sind auch diese gleich, entscheidet der Landeswahlleiter durch das Los, das durch einen Zeugen im Beisein der von der Losentscheidung betroffenen Parteien zu ziehen ist. Die so ermittelte Reihenfolge ist von der Landeswahlbehörde den Gemeinden und Bezirkswahlbehörden bis spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag bekanntzugeben und ist für die Gemeindewahlbehörde verbindlich. Beteiligt sich eine im zuletzt gewählten Landtag vertretene Partei nicht an der Wahlbewerbung, hat in der Veröffentlichung die ihr zukommende Listennummer nicht aufzuscheinen; die nächstfolgende Listennummer ist an ihre Stelle zu setzen.

(3) In der Veröffentlichung nach Abs. 1 in den Städten mit eigenem Statut hat sich die Reihenfolge der wahlwerbenden Parteien nach der Zahl der Mandate, die die Parteien bei der letzten Gemeinderatswahl erreicht haben, zu richten. Ist die Zahl der Mandate gleich, bestimmt sich die Reihenfolge nach der bei der letzten Gemeinderatswahl ermittelten Gesamtsumme der Parteistimmen. Sind auch diese gleich, entscheidet die Stadtwahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Wahlbehörde gezogen wird. Beteiligt sich eine der im letzten Gemeinderat vertretenen Parteien nicht an der Gemeinderatswahl, ist die ihr nach der Zahl der Gemeinderatsmandate zugehörige Listennummer, nicht aber ihre Bezeichnung in die Veröffentlichung aufzunehmen.

(4) Im Anschluß an die nach Abs. 2 oder 3 gereihten wahlwerbenden Parteien sind die übrigen wahlwerbenden Parteien anzuführen, wobei sich ihre Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der gültigen Einbringung des Wahlvorschlages bei der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde zu richten hat. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.

(5) Den unterscheidenden Parteibezeichnungen sind die Worte "Liste 1, 2, 3 usw." in fortlaufender Numerierung voranzusetzen. Die Veröffentlichung hat mit Kundmachung in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Aus ihr müssen die Listennummern sowie der Inhalt der Wahlvorschläge zur Gänze ersichtlich sein. Eine Ausfertigung der Kundmachung ist von der Gemeindewahlbehörde unverzüglich der Bezirkswahlbehörde vorzulegen, die die Drucklegung der amtlichen Stimmzettel zu veranlassen hat.

(6) Bei allen wahlwerbenden Parteien sind die Parteibezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen mit gleich großen Buchstaben in für jede wahlwerbende Partei gleich große Rechtecke in schwarzem Druck oder schwarzer Blockschrift einzutragen. Für die Kurzbezeichnung sind hiebei einheitlich große schwarze Buchstaben zu verwenden. Vor jeder Parteibezeichnung ist in schwarzem Druck bzw. Blockschrift das Wort "Liste" und darunter die jeweilige fortlaufende Ziffer anzuführen. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Buchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden.

(7) Zuletzt gewählter Landtag im Sinn des Abs. 2 ist der Landtag, der am Tag der Wahlausschreibung (§ 4 Abs. 1) in Funktion stand. Letzte Landtagswahl im Sinn des Abs. 2 ist die letzte Landtagswahl vor dem Tag der Wahlausschreibung.

(8) Ist kein Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates kundzumachen, hat die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde ohne unnötigen Aufschub in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen, daß

1. keine Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters stattfindet,

2. der im Amt befindliche Gemeinderat und der Bürgermeister für weitere sechs Monate im Amt bleiben und
3. der Bürgermeister die Wahl gemäß § 25 Abs. 5 neu auszuschreiben hat.

2. Abschnitt

Bewerbung für die Wahl des Bürgermeisters

§ 35

Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)

- Zum Bürgermeister gemäß § 2 Abs. 1 wählbar sind alle Männer und Frauen, die
1. vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 Z. 2 und 3 erfüllen und
 3. in der Parteiliste des Wahlvorschlages ihrer wahlwerbenden Partei für die Wahl des Gemeinderates an erster Stelle gereiht sind.

§ 36

Wahlvorschläge; formelle Erfordernisse

(1) Einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters darf nur eine wahlwerbende Partei einbringen, die auch einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates einbringt. Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters sind spätestens am 40. Tag vor dem Wahltag bis 12.00 Uhr der Gemeindewahlbehörde, in Städten mit eigenem Statut der Stadtwahlbehörde, während der Amtsstunden vorzulegen.

(2) Jeder Wahlvorschlag hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der wahlwerbenden Partei, der allfälligen Kurzbezeichnung und des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (§ 26 Abs. 1),
2. den Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf, der im Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages ausgeübt wird, und die Adresse des Bewerbers.

(3) In den Wahlvorschlag darf ein Bewerber nur dann aufgenommen werden, wenn er hiezu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Die Erklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.

§ 37

Überprüfung der Wahlvorschläge; Ergänzungsvorschläge

(1) Die Gemeindewahlbehörde, in Städten mit eigenem Statut die Stadtwahlbehörde, hat jeden Wahlvorschlag sofort nach seinem Einlangen darauf zu prüfen, ob er gültig eingebracht ist. Als gültig eingebracht gelten dabei Wahlvorschläge, die den formellen Erfordernissen entsprechen und auf einen Bewerber lauten, der das passive Wahlrecht (§ 35) besitzt.

(2) Als nicht gültig eingebracht gelten Wahlvorschläge,

1. die verspätet eingebracht werden, oder
2. denen keine Zustimmungserklärung angeschlossen ist, oder
3. die auf einen Bewerber lauten, dessen wahlwerbende Partei für die Wahl des Gemeinderates keinen Wahlvorschlag gültig eingebracht hat, oder
4. die auf einen Bewerber lauten, der nicht an erster Stelle des für die Wahl des Gemeinderates gültig eingebrachten Wahlvorschlages derselben wahlwerbenden Partei gereiht ist (§ 35 Z. 3).

(3) Ändert sich nach § 27 die Bezeichnung einer wahlwerbenden Partei für die Wahl des Gemeinderates, hat der Gemeindewahlleiter, in Städten mit eigenem Statut der Stadtwahlleiter, auch die Parteibezeichnung nach § 36 Abs. 2 Z. 1 entsprechend zu ändern.

(4) Wird ein Bewerber aus anderen Gründen als nach § 35 Z. 3 für nicht wählbar befunden, ist § 32 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(5) Ein Bewerber kann bis zum 37. Tag vor dem Wahltag durch eine schriftliche Erklärung auf seine Wahlbewerbung verzichten; nach Ablauf dieser Frist bis zum Wahltag einlangende Verzichtserklärungen sind nicht mehr zu berücksichtigen. Wenn ein Bewerber verzichtet oder stirbt oder die Wählbarkeit verliert, kann die wahlwerbende Partei einen anderen in ihrer Parteiliste enthaltenen, gemäß § 35 wählbaren Bewerber namhaft machen. Der Ersatzvorschlag bedarf neben der Zustimmungserklärung des Bewerbers nur der

Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters. Er muß spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag, wenn jedoch der Bewerber nach Ablauf des 35. Tages vor dem Wahltag stirbt, spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag während der Amtsstunden bei der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde einlangen.

(6) Stirbt ein Bewerber nach Ablauf des 17. Tages vor dem Wahltag, finden die Wahl des Gemeinderates und die Wahl des Bürgermeisters nicht an dem in der Wahlausschreibung bezeichneten Wahltag statt. Der Wahltag für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters und der Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters sind gemäß § 4 Abs. 3 neu festzusetzen, wobei der Wahltag höchstens sechs Wochen nach dem ursprünglich festgesetzten Wahltag liegen muß; eine Neufestsetzung des Stichtages findet nicht statt. Die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde hat unverzüglich die Verschiebung der Wahl unter Angabe der neuen Wahltage durch öffentlichen Anschlag kundzumachen und ortsüblich zu verlautbaren. Die betroffene wahlwerbende Partei kann bis spätestens am 16. Tag vor dem neuen Wahltag, 12.00 Uhr, einen anderen in der Parteiliste enthaltenen, wählbaren Bewerber namhaft machen.

(7) Ist kein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters eingebracht worden oder gelten alle Wahlvorschläge als nicht eingebracht, wird der Bürgermeister vom Gemeinderat gewählt.

§ 38

Zurückziehung von Wahlvorschlägen

(1) Eine wahlwerbende Partei kann ihren Wahlvorschlag durch eine schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muß jedoch spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag bei der Gemeindewahlbehörde, in Städten mit eigenem Statut bei der Stadtwahlbehörde, einlangen und von mehr als der Hälfte der zum Zeitpunkt der Zurückziehung auf der Parteiliste der wahlwerbenden Partei für die Wahl des Gemeinderates aufscheinenden Bewerber unterfertigt sein.

(2) Wird ein Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl zurückgezogen, gilt auch der Wahlvorschlag dieser Partei für die Wahl des Bürgermeisters als zurückgezogen.

(3) Werden alle Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters zurückgezogen, wird der Bürgermeister vom Gemeinderat gewählt.

§ 39

Abschluß und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde hat den Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Partei für die Wahl des Bürgermeisters jeweils im Anschluß an den Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates gleichzeitig mit diesem kundzumachen. In der Kundmachung ist der zum Zeitpunkt der Kundmachung im Amt befindliche Bürgermeister, sofern er auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters aufscheidet, an erster Stelle zu reihen. Im übrigen richtet sich die Reihenfolge der weiteren Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters nach der Reihung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates. § 34 Abs. 5 und 6 sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß den einzelnen Bewerbern für die Wahl des Bürgermeisters keine Listenummer voranzustellen ist.

(2) Im Fall des § 37 Abs. 5 und 6 ist ein allfälliger Ersatzvorschlag unter ausdrücklichem Hinweis auf die dadurch eingetretene Änderung in der Reihung der Bewerber im Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates ohne unnötigen Aufschub in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

(3) Die Gemeindewahlbehörde hat eine Ausfertigung der Kundmachung unverzüglich der Bezirkswahlbehörde vorzulegen. Allfällige Änderungen sind bei der Drucklegung der amtlichen Stimmzettel und der Musterstimmzettel zu berücksichtigen.

(4) Ist kein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters kundzumachen, hat die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde ohne unnötigen Aufschub in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber gleichzeitig mit der Kundmachung allfälliger Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl zu veröffentlichen, daß

1. die Wahl des Bürgermeisters nicht stattfindet und
2. der Bürgermeister vom neugewählten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt wird.

§ 40

Neuwahl des Bürgermeisters

(1) Bei der Neuwahl eines Bürgermeisters nach § 2 Abs. 2 letzter Satz sind die Bestimmungen dieses Landesgesetzes über die Wahl des Bürgermeisters sinngemäß anzuwenden; § 4 Abs. 3, § 35 bis § 39 gelten jedoch mit folgender Maßgabe:

1. zwischen dem Tag der Wahlausschreibung und dem Tag, an dem die Frist zur Einbringung von Wahlvorschlägen endet (Z.2), müssen sechs Wochen liegen;
2. ein Wahlvorschlag darf abweichend von § 36 Abs. 1 nur von einer im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Partei eingebracht werden; die Wahlvorschläge sind frühestens am Stichtag und spätestens am 40. Tag vor dem Wahltag bis 12.00 Uhr der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde vorzulegen; die Verpflichtung zur Einbringung eines Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl gemäß § 36 Abs. 1 entfällt;
3. als Bewerber darf abweichend von § 35 Z. 3 nur ein Mitglied des Gemeinderates dieser Partei vorgeschlagen werden und zwar unabhängig davon, an welcher Stelle der Bewerber auf der Parteiliste des Wahlvorschlages für die letzte Gemeinderatswahl gereiht ist;
4. der Wahlvorschlag muß von mehr als der Hälfte der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates, die der wahlwerbenden Partei zum Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages angehören, unterfertigt sein;
5. der Wahlvorschlag gilt auch dann als nicht eingebracht, wenn der vorgeschlagene Bewerber kein Mandat im Gemeinderat innehat;
6. die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde hat die Wahlvorschläge frühestens am 33. Tag und spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag abzuschließen und ohne unnötigen Aufschub in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen; die Reihenfolge der Bewerber bei der Veröffentlichung der Wahlvorschläge bestimmt sich nach den bei der letzten Gemeinderatswahl ermittelten Parteisummen; weisen mehrere wahlwerbende Parteien die gleiche Parteisumme auf, entscheidet zwischen ihnen das Los, das durch einen Zeugen im Beisein der von der Losentscheidung betroffenen Parteien zu ziehen ist.

(2) Letzte Gemeinderatswahl im Sinn des Abs. 1 ist die letzte Gemeinderatswahl vor dem Tag der Ausschreibung der Neuwahl.

V. HAUPTSTÜCK
Durchführung der Wahl

1. Abschnitt
Vorbereitung der Wahlhandlung

§ 41

Wahlort und Wahlzeit

(1) Jeder Wahlsprengel ist Wahlort.

(2) Die Gemeindewahlbehörde, in den Städten mit eigenem Statut die Stadtwahlbehörde, hat spätestens am 14. Tag vor der Wahl zu bestimmen, während welcher Stunden am Wahltag die Stimmenabgabe durchzuführen ist (Wahlzeit) und in welchen Wahllokalen die Wahl stattfindet. Sie hat die Wahlzeit dabei so festzusetzen, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechts tunlichst gesichert ist; die Wahlzeit muß dabei jedoch mindestens vier Stunden dauern.

§ 42

Wahllokal

(1) Die Gemeindewahlbehörde, in Städten mit eigenem Statut die Stadtwahlbehörde, hat spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag für jeden Wahlsprengel ein Wahllokal zu bestimmen. Das Wahllokal muß in der Regel innerhalb des betreffenden Wahlsprengels liegen. Es kann aber auch in einem außerhalb des Wahlsprengels gelegenen Gebäude liegen, wenn dieses Gebäude ohne besondere Schwierigkeiten von den Wahlberechtigten des Wahlsprengels erreicht werden kann. Die Errichtung eines gemeinsamen Wahllokals für mehrere Wahlsprengel ist zulässig, wenn das Lokal ausreichend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet.

(2) Die Gemeindewahlbehörde, in Städten mit eigenem Statut die Stadtwahlbehörde, hat außerdem zu bestimmen, ob und wo eigene Wahllokale für Wahlkartenwähler zu errichten sind. Wenn solche Wahllokale festgesetzt werden, dürfen die Wahlkartenwähler ihr Stimmrecht nur in diesen Wahllokalen aus-

üben. Die Mitglieder der Wahlbehörden, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen können jedoch, falls sie Wahlkarten besitzen, ihr Stimmrecht auch vor der Sprengelwahlbehörde ausüben, bei der sie ihren Dienst verrichten. § 56 bleibt unberührt.

(3) Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Es muß die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsstücke, wie z.B. Tische für die Wahlbehörden und Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen aufweisen. Diese Einrichtungsstücke sind in Städten mit eigenem Statut von der Stadt beizustellen. Ferner soll ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung stehen.

(4) Die Wahllokale dürfen nicht in Gebäuden liegen, die vorwiegend Zwecken einer politischen Partei dienen.

§ 43

Wahlzelle

(1) In jedem Wahllokal muß mindestens eine Wahlzelle sein. Um eine rasche Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden. Die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde darf dadurch aber nicht gefährdet werden.

(2) Die Wahlzelle ist so herzustellen, daß der Wähler in der Wahlzelle unbeobachtet seinen Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann.

(3) In der Wahlzelle müssen ein Tisch mit einem Stuhl oder ein Stehpult und das erforderliche Material für die Ausfüllung des Stimmzettels vorhanden sein.

(4) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist. Außerdem sind die von der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde abgeschlossenen und veröffentlichten Wahlvorschläge (§ 34, § 39 und § 40) in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 44

Verbotzonen

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Gemeindewahlbehörde, in Städten mit eigenem Statut von der Stadtwahlbehörde, spätestens am 14. Tag vor der Wahl zu bezeichnenden Umkreis ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dgl., jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

(3) Außerhalb der Verbotzone sind Wahlwerbungen verboten, die innerhalb der Verbotzone gehört werden können.

§ 45

Wahlzeugen

(1) In jedes Wahllokal können von jeder wahlwerbenden Partei, deren Wahlvorschlag von der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde veröffentlicht wurde (§ 34, § 39 und § 40), zwei Wahlzeugen zu jeder Wahlbehörde entsendet werden. Als Wahlzeugen können nur Personen entsendet werden, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. In den Städten mit eigenem Statut können auch Personen bestellt werden, die kein Wahlrecht besitzen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlzeugen sind dem Gemeinde(Stadt-)wahlleiter unter Angabe von Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz (Anschrift) spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Partei schriftlich namhaft zu machen. Der Gemeinde(Stadt-)wahlleiter hat jedem Wahlzeugen einen Eintrittsschein auszustellen. Der Eintrittsschein berechtigt zum Betreten des Wahllokales und des Sitzungslokales der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde; er ist der Wahlbehörde auf Verlangen vorzuweisen; die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde kann aber fest-

legen, daß jeweils nur ein Wahlzeuge pro wahlwerbender Partei im Sitzungslokal der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde anwesend sein darf.

(2) Die Wahlzeugen sind nicht Mitglieder der Wahlbehörde, sie haben lediglich als Vertrauensleute der wahlwerbenden Parteien zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

§ 46

Kundmachungen; Information der Wahlberechtigten

(1) Die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde hat ihre Verfügungen über Wahlsprengel, Wahllokale, Verbotszonen und Wahlzeit spätestens am 5. Tag vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise, in Städten mit eigenem Statut jedenfalls durch Verlautbarung im Amtsblatt der Stadt, und durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales kundzumachen. In der Kundmachung ist auch auf die im § 44 festgelegten Verbote der Wahlwerbung, der Ansammlungen und des Waffentragens hinzuweisen.

(2) In Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern ist den Wahlberechtigten von der Gemeinde bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag eine amtliche Wahlinformation im ortsüblichen Umfang zuzustellen, der zumindest der Familien- und Vorname des Wahlberechtigten, sein Geburtsjahr und seine Anschrift, sein Wahlsprengel, die fortlaufende Zahl seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis, der Wahltag, die Wahlzeit und das Wahllokal zu entnehmen sein müssen.

2. Abschnitt

Teilnahme an der Wahl

§ 47

Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts

(1) Zur Ausübung ihres Wahlrechts sind nur jene Personen berechtigt, deren Namen in den abgeschlossenen Wählerverzeichnissen (§ 23) enthalten sind. Sie haben ihr Wahlrecht in jenem Wahlsprengel auszuüben, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Jedoch können Personen, die im Besitz

einer Wahlkarte (§ 48) sind, ihr Wahlrecht auch in einem anderen Wahlsprenkel ihrer Gemeinde ausüben.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates einer Gemeinde und für die Wahl des Bürgermeisters jeweils nur eine Stimme. Er kann höchstens drei Bewerbern jener Partei, die er wählt, jeweils eine Vorzugsstimme geben. Auch wer irrtümlich innerhalb einer Gemeinde in die Wählerverzeichnisse mehrerer Wahlsprenkel eingetragen ist, darf in dieser Gemeinde nur einmal sein Wahlrecht ausüben.

§ 48

Wahlkarten

(1) Folgende Wahlberechtigte, die sich am Wahltag innerhalb der Gemeinde voraussichtlich in einem anderen Wahlsprenkel als dem, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, aufhalten, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte:

1. Mitglieder und sonstige Organe von Wahlbehörden;
2. Wahlzeugen;
3. Personen, die sich in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einem Altenheim in Obhut befinden;
4. Personen, die sich aus beruflichen Gründen am Wahltag nicht in ihrem Wahlsprenkel aufhalten.

(2) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben ferner Wahlberechtigte, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge Bettlägerigkeit bzw. einer der Bettlägerigkeit gleichzuhaltenden körperlichen Behinderung, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, unmöglich ist, sofern sie die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 56) in Anspruch nehmen wollen und die Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 55 Abs. 2 nicht in Betracht kommt.

(3) Fällt bei einem Wahlberechtigten, dem eine Wahlkarte nach Abs. 2 ausgestellt worden ist, die Bettlägerigkeit bzw. die einer Bettlägerigkeit gleichzuhaltende körperliche Behinderung vor dem Wahltag weg, hat er die Gemeinde, die die Wahlkarte ausgestellt hat, spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag zu verständigen.

(4) Die Ausstellung einer Wahlkarte gemäß Abs. 1 ist bei der Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut beim Magistrat, spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Dabei ist die Identität durch eine im Sinn des § 51 Abs. 2 taugliche Urkunde nachzuweisen.

(5) Die Ausstellung der Wahlkarte gemäß Abs. 2 ist bei der Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut beim Magistrat, spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich durch einen bevollmächtigten Vertreter oder schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat neben der Glaubhaftmachung der Identität das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 56 und die genaue Angabe der Wohnung zu enthalten.

(6) Gegen die Verweigerung der Wahlkarte ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(7) Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik "Anmerkung" bei dem betreffenden Wähler mit dem Wort "Wahlkarte" vorzumerken. Wird jedoch eine Wahlkarte auf Grund des Abs. 2 ausgestellt, ist dieser Umstand noch zusätzlich durch den Buchstaben "B" zu vermerken. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen nicht ausgefolgt werden.

3. Abschnitt Wahlhandlung

§ 49

Leitung der Wahl; Ordnungsgewalt des Wahlleiters; Anwesenheit im Wahllokal

(1) Die Leitung der Wahl steht der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde, in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, der Sprengelwahlbehörde zu.

(2) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes Sorge zu tragen. Er hat ferner dahin zu wirken, daß die Wahlbehörde und die Wahlzeugen ihren Wirkungskreis nicht überschreiten.

(3) Im Wahllokal dürfen nur die Mitglieder der Wahlbehörden und deren sonstige Organe, der Wahlleiter-Stellvertreter sowie die Wahlzeugen und die Wähler zur Abgabe der Stimmen anwesend sein. Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich scheint, kann der Sprengelwahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

(4) Den Anordnungen des Wahlleiters in den Angelegenheiten der Abs. 1 bis 3 ist von jedermann Folge zu leisten.

§ 50

Beginn der Wahlhandlung

(1) Am Tag der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung durch den Wahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis, die Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel übergibt und ihr die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und 3 über die Beschlußfähigkeit der Wahlbehörde vorhält.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

(3) Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte und die Wahlzeugen, sofern sie in der Gemeinde wahlberechtigt sind, ihre Stimme abgeben. Soweit sie im Wählerverzeichnis eines anderen Wahlsprengels eingetragen sind, können sie ihr Wahlrecht vor der Wahlbehörde, bei der sie Dienst verrichten, nur auf Grund einer Wahlkarte ausüben.

§ 51

Stimmenabgabe

(1) Jeder Wähler hat vor der Wahlbehörde seinen Namen zu nennen, seine Wohnung bekanntzugeben und seine Identität durch Vorlage einer Urkunde oder amtlichen Bescheinigung glaubhaft zu machen.

(2) Als Urkunde oder amtliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

(3) Kann der Wähler eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung (Abs. 2) nicht vorlegen, ist er dennoch zur Stimmenabgabe zuzulassen, wenn sich die Wahlbehörde auf andere Weise über seine Identität Gewißheit verschafft hat.

(4) Hat der Wähler seine Identität glaubhaft gemacht oder hat sich die Wahlbehörde im Sinn des Abs. 3 Gewißheit über seine Identität verschafft und ist er im Wählerverzeichnis eingetragen, hat ihm der Wahlleiter ein leeres, undurchsichtiges Wahlkuvert und die amtlichen Stimmzettel auszufolgen. Die Stimmzettel dürfen nur in der Wahlzelle ausgefüllt und in das Wahlkuvert gelegt werden. Das Anbringen von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf dem Wahlkuvert ist jedermann verboten.

(5) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Die Wahlzelle darf stets nur von einer Person betreten werden. Blinde, schwer Sehbehinderte und Gebrechliche dürfen sich jedoch von einer Geleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen lassen. Gebrechliche Personen sind solche, die gelähmt oder des Gebrauchs der Hände unfähig oder von solcher körperlicher Verfassung sind, daß ihnen das Ausfüllen der amtlichen Stimmzettel ohne fremde Hilfe nicht möglich oder zumutbar ist. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlbehörde. Jede Stimmenabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift (§ 66) festzuhalten.

(6) Wenn dem Wähler beim Ausfüllen eines amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen ist und er die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels begehrt, ist ihm vom Wahlleiter ein weiterer Stimmzettel auszufolgen; dies ist im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten oder in der Niederschrift ausdrücklich zu protokollieren. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und mit sich zu nehmen.

(7) Nachdem der Wähler aus der Zelle getreten ist, hat er das Wahlkuvert geschlossen dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlleiter hat das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

(8) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, ist in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses einzutragen. Gleichzeitig ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis abzuhaken. Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses ist in die Rubrik "Abgegebene Stimme" des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle (männliche, weibliche Wahlberechtigte) zu vermerken. Hierauf hat der Wähler das Wahllokal zu verlassen. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis sind jeweils von verschiedenen Mitgliedern bzw. Organen der Wahlbehörde vorzunehmen.

§ 52

Stimmenabgabe durch Wahlkartenwähler

(1) Wahlkartenwähler haben bei der Stimmenabgabe neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 51 Abs. 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus der sich ihre Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Die Namen von Wahlkartenwählern sind am Ende des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift zu vermerken, sofern für sie nicht eigene Wahllokale eingerichtet werden. Gibt der Wahlkartenwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde seine Stimme ab (Abs. 3), kann der Vermerk bei seiner bereits bestehenden Eintragung angebracht werden. Die Wahlkarte ist dem Wähler abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen.

(2) In den für Wahlkartenwähler eingerichteten Wahllokalen sind die Wahlkartenwähler unter fortlaufenden Zahlen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses ist nach Abnahme der Wahlkarte auf ihr zu vermerken. Die Eintragung in ein Wählerverzeichnis hat zu entfallen.

(3) Erscheint ein Wahlkartenwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, kann er hier unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes seine Stimme abgeben. Auch in diesem Falle hat er die Wahlkarte vorzuweisen; sie ist ihm abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen.

(4) Im übrigen gilt § 51 sinngemäß.

§ 53

Stimmenabgabe bei Zweifel über die Identität des Wählers

(1) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmenabgabe steht der Wahlbehörde - unbeschadet des § 51 Abs. 3 - nur dann zu, wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung der Stimmenabgabe aus diesem Grunde kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde und den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern nur solange Einspruch erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat.

(2) Die Entscheidung der Wahlbehörde muß vor Fortsetzung der Wahlhandlung erfolgen; sie ist endgültig.

§ 54

Verlängerung, Verschiebung, Schluß der Wahlhandlung

(1) Treten Umstände ein, die geeignet sind, den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung zu verhindern, kann die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde allgemein oder für einzelne Wahlsprengel den Beginn der Wahlhandlung verschieben, die Wahlhandlung verlängern oder bestimmen, daß die Wahlhandlung am nächsten Tag fortgesetzt wird. Jede Verlängerung, Verschiebung oder Vertagung ist sofort auf ortsübliche Weise kundzumachen. Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzet-

teln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

(2) Wenn die für die Stimmabgabe festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gewählt haben, hat die Wahlbehörde die Wahlhandlung zu schließen. Das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren sonstige Organe und die Wahlzeugen verbleiben dürfen, ist zu schließen.

4. Abschnitt

Besondere Erleichterungen für die Ausübung des Wahlrechts

§ 55

Ausübung des Wahlrechts in Heil- oder Pflegeanstalten und Altenheimen

(1) In den Wahlsprengeln, die für die örtlichen Bereiche von Heil- oder Pflegeanstalten und Altenheimen gemäß § 3 Abs. 4 eingerichtet sind, haben die gehfähigen Pfléglinge und Personen, die dort am Wahltag Dienst verrichten, ihr Wahlrecht in den Wahllokalen dieser Sprengelwahlbehörde auszuüben. Das Gleiche gilt für gehfähige Pfléglinge und für Personen, die dort am Wahltag Dienst verrichten, sofern sie ihre Stimme mittels Wahlkarte abgeben.

(2) Die zuständige Sprengelwahlbehörde kann sich mit ihren Hilfsorganen, den Vertrauenspersonen und den Wahlzeugen zum Zweck der Entgegennahme der Stimmen bettlägeriger Pfléglinge, die eine Wahlkarte besitzen oder im Wählerverzeichnis eingetragen sind, auch in deren Liegeräume begeben. Dabei ist durch entsprechende Einrichtungen vorzusorgen, daß der Pflégling unbeobachtet seinen Stimmzettel ausfüllen und in das ihm vom Sprengelwahlleiter zu übergebende Wahlkuvert einlegen kann.

(3) Im übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechts nach den Abs. 1 und 2 die Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu beachten. Die Wahlzelle darf stets nur von einer Person betreten werden. Blinde, schwer

Sehbehinderte und Gebrechliche dürfen sich jedoch von einer Geleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen lassen.

§ 56

**Ausübung des Wahlrechtes von bettlägerigen und
solchen gleichzuhaltenden Wahlkartenwählern**

(1) Um jenen Personen, die auf Grund eines Antrages gemäß § 48 Abs. 2 eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, haben die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörden nach Bedarf besondere Wahlbehörden einzurichten, die diese Personen während der festgesetzten Wahlzeit aufsuchen. Sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, ist auf die besonderen Wahlbehörden das II. Hauptstück sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde hat spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag die Anzahl der besonderen Wahlbehörden und deren örtlichen Zuständigkeitsbereich festzusetzen. Davon sind unverzüglich alle wahlwerbenden Parteien zu verständigen. Diese haben über Aufforderung der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde, spätestens aber am dritten Tag vor dem Wahltag die Beisitzer und Ersatzbeisitzer unter Anschluß eines Nachweises, daß diese das Wahlrecht besitzen, dem Gemeinde(Stadt-)wahlleiter vorzuschlagen. Ebenfalls spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag hat der Bürgermeister die Wahlleiter der besonderen Wahlbehörden und deren Stellvertreter zu bestellen. Wahlwerbende Parteien, die Wahlzeugen in die besonderen Wahlbehörden entsenden können, müssen die Wahlzeugen spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag dem Gemeinde(Stadt-)wahlleiter namhaft machen. § 45 gilt sinngemäß.

(3) Die besonderen Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter als Wahlleiter und aus drei Beisitzern. Wahlwerbende Parteien, die in besonderen Wahlbehörden durch Beisitzer oder Vertrauenspersonen vertreten sind, dürfen keine Wahlzeugen, die übrigen nur einen Wahlzeugen, entsenden.

(4) Spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag haben die Gemeinde(Stadt-)wahlleiter die von den wahlwerbenden Parteien vorgeschla-

genen Beisitzer und Ersatzbeisitzer für die besonderen Wahlbehörden zu berufen. Die Gemeinden haben spätestens am Tag vor dem Wahltag die Mitglieder der besonderen Wahlbehörden an der Amtstafel kundzumachen. Gleichzeitig ist auch kundzumachen, welche Sprengelwahlbehörden das Ermittlungsverfahren durchzuführen haben. Ist die Gemeinde nicht in Wahlsprengel eingeteilt, hat die Gemeindewahlbehörde selbst diese Aufgabe zu übernehmen.

(5) Die besonderen Wahlbehörden haben spätestens am Wahltag vor Beginn der Wahlhandlung die konstituierende Sitzung abzuhalten.

(6) Die Gemeinde hat den Wahlleitern der besonderen Wahlbehörden spätestens am Wahltag vor Beginn der Wahlhandlung gegen Empfangsbestätigung auszufolgen:

1. ein zutreffendenfalls nach Wahlsprengeln geordnetes Verzeichnis der Personen, denen eine Wahlkarte gemäß § 48 Abs. 2 ausgestellt wurde;
2. ein Abstimmungsverzeichnis;
3. die erforderliche Anzahl von amtlichen Stimmzetteln samt einer Reserve von 50 % und eine gleich große Anzahl von Wahlkuverts;
4. eine versperrbare Wahlurne.

(7) Vor der Einholung der Stimmen der Wahlkartenwähler (Abs. 1) übergibt der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde die Unterlagen, die ihm gemäß Abs. 6 ausgefolgt wurden, wobei sich die besondere Wahlbehörde überzeugt, daß die Wahlurne leer ist. Hierauf wird die Wahlurne geschlossen und versperert.

(8) Bei der Einholung der Stimmen der bettlägerigen Wahlkartenwähler sind die Bestimmungen des § 55 sinngemäß anzuwenden. Es ist zu trachten, daß der Wahlakt der besonderen Wahlbehörde (Abs. 10) spätestens mit Ende der Wahlzeit der ermittelnden Wahlbehörde (Abs. 4) übergeben werden kann.

(9) Die Stimmzettelprüfung durch die besondere Wahlbehörde umfaßt nur die im § 65 Abs. 1 bestimmte Feststellung. Hinsichtlich der Niederschrift der besonderen Wahlbehörde ist § 66 Abs. 2 Z. 1 bis 4, 6 und 7 mit Ausnahme des letzten Satzes, Abs. 3 Z. 1 bis 3 und 6 sowie Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Die verspererte Wahlurne ist der Niederschrift anzuschließen.

(10) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der besonderen Wahlbehörde.

(11) Der Wahlakt der besonderen Wahlbehörde ist der ermittelnden Wahlbehörde nachweislich zu übergeben. Die besondere und die ermittelnde Wahlbehörde haben sodann die ungeöffneten Wahlkuverts der bettlägerigen Wähler gemeinsam zu zählen und Abweichungen von der Anzahl der Wähler laut Abstimmungsverzeichnis zu ermitteln. Dieser Vorgang ist in der Übergabe- bzw. Übernahmebestätigung festzuhalten. Während der Übergabe des Wahlaktes der besonderen Wahlbehörde ist der Wahlvorgang der ermittelnden Wahlbehörde zu unterbrechen und nach Einwurf der verschlossenen Wahlkuverts der besonderen Wahlbehörde in die Wahlurne der ermittelnden Wahlbehörde fortzusetzen. Mit der Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses gemäß § 65 Abs. 2 darf erst nach Einwurf der verschlossenen Wahlkuverts der besonderen Wahlbehörde in die Wahlurne der ermittelnden Wahlbehörde begonnen werden.

§ 57

Ausübung des Wahlrechtes von in ihrer Freiheit beschränkten Wahlberechtigten

(1) Um den in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen untergebrachten Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, können für den örtlichen Unterbringungsbereich eine oder mehrere besondere Wahlbehörden eingerichtet werden.

(2) § 48 Abs. 2, 3 und 5 bis 7 sowie § 52 Abs. 1 und § 56 Abs. 2 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.

5. Abschnitt
Stimmzettel; Ausfüllung

§ 58

Amtliche Stimmzettel

(1) Für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters sind zwei getrennte amtliche Stimmzettel zu verwenden. Sie dürfen nur auf Anordnung der Bezirkswahlbehörde, in Städten mit eigenem Statut auf Anordnung der Stadtwahlbehörde, hergestellt werden und müssen von unterschiedlicher Farbe sein.

(2) Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates hat unter Berücksichtigung der gemäß § 34 erfolgten Veröffentlichung die Listennummern, Rubriken mit einem Kreis, die Parteibezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen und Rubriken zur Eintragung von höchstens drei Bewerbern der gewählten Partei sowie die aus dem Muster Anlage 2 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(3) Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters hat unter Berücksichtigung der gemäß § 39 erfolgten Veröffentlichung für jeden Bewerber einen gleich großen Abschnitt für folgende Angaben vorzusehen: den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr des Bewerbers, einen Kreis, die Parteibezeichnung und die allfällige Kurzbezeichnung der wahlwerbenden Parteien (Muster Anlage 3). Ist nur ein gültiger Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters eingebracht worden, hat der Stimmzettel die Frage "Soll (Familien- und Vorname, Geburtsjahr des Bewerbers, Bezeichnung der wahlwerbenden Partei) Bürgermeister werden" und darunter die Worte "Ja" und "Nein" jeweils mit einem Kreis zu enthalten (Muster Anlage 4). Die Stimmzettel für die engere Wahl (§ 71) sind überdies als solche ausdrücklich zu kennzeichnen (Muster Anlage 5 und Muster Anlage 6).

(4) Die Größe der amtlichen Stimmzettel hat sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Listennummern oder Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters zu richten. Es sind für alle Parteibezeichnungen oder Bewerber gleich große Rechtecke, Kreise und Druckbuchstaben sowie für die Abkürzung der Parteibezeichnungen einheitlich Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur

Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinie der Rechtecke und die Kreise haben in gleicher Stärke ausgeführt zu werden; die jeweils einer Partei zugeordneten Rechtecke sind durch einen Zwischenraum voneinander zu trennen. Beim Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates sind das Wort "Liste" klein und die Ziffern unterhalb desselben möglichst groß zu drucken.

(5) Die Bezirkswahlbehörde hat die amtlichen Stimmzettel für die Wahlen in den Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut den Gemeindevahlbehörden und den Sprengelwahlbehörden über die Gemeinde, und zwar entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten im Bereich der Wahlbehörde, zusätzlich einer Reserve von 20 % zu übermitteln. Die amtlichen Stimmzettel sind der Gemeinde spätestens am zweiten Tag vor der Wahl zuzustellen und jeweils gegen Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; dabei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

(6) In den Städten mit eigenem Statut sind die amtlichen Stimmzettel entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten im Bereich der Sprengelwahlbehörde, zusätzlich einer Reserve von 15 %, dem Wahlleiter der Sprengelwahlbehörde gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

§ 59

Vergabe von Vorzugsstimmen

(1) Jeder Wähler kann bei der Wahl des Gemeinderates höchstens drei Bewerbern, die auf dem Wahlvorschlag derselben Partei aufscheinen, je eine Vorzugsstimme geben, indem er sie (ihn) an der dafür vorgesehenen Stelle des amtlichen Stimmzettels einträgt.

(2) Die Vergabe einer Vorzugsstimme ist gültig, wenn eindeutig erkennbar ist, welchen Bewerber der Wähler eintragen wollte; dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Eintragung den Familiennamen oder bei gleichem Familien-

namen mehrerer Bewerber zusätzlich ein Unterscheidungsmerkmal (z.B. Reihungsziffer, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und dgl.) enthält.

(3) Die Vergabe von Vorzugsstimmen ist jedenfalls ungültig, wenn

1. aus der Eintragung nicht eindeutig erkennbar ist, welchem Bewerber der Wähler eine Vorzugsstimme geben wollte oder
2. der Wähler mehr als drei Bewerber derselben Partei eingetragen hat oder
3. die Eintragung nicht an der dafür vorgesehenen Stelle des amtlichen Stimmzettels erfolgt oder
4. der Wähler einen Bewerber auf einem gemäß § 63 ungültigen Stimmzettel eingetragen hat oder
5. im Falle des § 62 Abs. 1 Z. 1 auf den gültigen amtlichen Stimmzetteln die Vorzugsstimmen unterschiedlich vergeben werden.

(4) Die Vergabe einer Vorzugsstimme gilt als nicht erfolgt, wenn auf dem amtlichen Stimmzettel eine Person eingetragen wird,

1. die auf keinem Wahlvorschlag einer Partei aufscheint oder
2. die einer Partei zugeordnet wird, obwohl sie in einem Wahlvorschlag einer anderen Partei aufscheint.

(5) Wird der Name eines Bewerbers mehr als einmal am amtlichen Stimmzettel gemäß Abs. 2 gültig eingetragen, zählt dies als eine Vorzugsstimme.

§ 60

Gültige Ausfüllung des Stimmzettels für die Wahl des Gemeinderates

(1) Zur Stimmabgabe darf nur der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert und dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters dem Wähler übergebene amtliche Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der neben jeder Parteibezeichnung vorgedruckten Kreise ein Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift und dgl. anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, daß er die in der-

selben Zeile angeführte Parteiliste wählen will. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien oder durch Eintragung eines, mehrerer oder aller Bewerber einer Parteiliste, eindeutig zu erkennen ist.

§ 61

**Gültige Ausfüllung des Stimmzettels für
die Wahl des Bürgermeisters**

(1) Zur Stimmabgabe darf nur der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert und dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates dem Wähler übergebene amtliche Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Bewerber der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der neben dem Namen des Bewerbers oder in einem der neben den Worten "Ja" oder "Nein" vorgedruckten Kreise ein Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift und dgl. anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, daß er den betreffenden Bewerber wählen will. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung eines Bewerbers oder durch Durchstreichen der übrigen Bewerber eindeutig zu erkennen ist.

§ 62

Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert

(1) Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates oder die Wahl des Bürgermeisters enthält, zählen sie für die jeweilige Wahl als ein gültiger Stimmzettel, wenn

1. auf allen Stimmzetteln die gleiche Parteiliste für die Wahl des Gemeinderates oder derselbe Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters vom Wähler bezeichnet wurde, oder
2. mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel für dieselbe Wahl kein Zweifel über die gewählte Parteiliste oder den gewählten Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters ergibt, oder
3. neben einem gültig ausgefüllten, amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 63 Abs. 2 oder § 64 Abs. 2 nicht beeinträchtigt ist.

(2) Sonstige nicht amtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten Stimmzettel im Wahlkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

§ 63

Ungültige Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

- (1) Der Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates ist ungültig, wenn
1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder
 2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte, oder
 3. keine Parteiliste und auch kein Bewerber angezeichnet wurden, oder
 4. zwei oder mehrere Parteilisten angezeichnet wurden, oder
 5. der Wähler ausschließlich Bewerbern verschiedener Parteilisten Vorzugsstimmen gibt, oder
 6. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche Parteiliste er wählen wollte.

(2) Wahlkuverts, die leer sind oder keinen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates enthalten, zählen als ungültige Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates, die auf verschiedene wahlwerbende Parteien bzw. auf Bewerber verschiedener Parteien lauten, zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit

nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel für die Gemeinderatswahl.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Partei oder zur Vergabe von Vorzugsstimmen angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

§ 64

Ungültige Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters

(1) Der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr eindeutig hervorgeht, welchen der Bewerber der Wähler wählen wollte, oder
3. kein Bewerber oder zwei oder mehrere Bewerber angezeichnet wurden, oder
4. der Stimmzettel weder auf "Ja" noch auf "Nein" oder sowohl auf "Ja" als auch auf "Nein" lautet, oder
5. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig zu erkennen ist, welchen Bewerber er wählen wollte.

(2) Wahlkuverts, die leer sind oder keinen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters enthalten, zählen als ungültige Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters, die auf Bewerber verschiedener Parteien lauten, zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Kennzeichnung des Bewerbers für die Wahl des Bürgermeisters angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe er-

gibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels für die Wahl des Bürgermeisters nicht.

VI. HAUPTSTÜCK Ermittlungsverfahren

§ 65

Stimmzählung

(1) Die Wahlbehörde hat zuerst die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und die Zahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts und die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler festzustellen. Stimmen beide Zahlen nicht überein, ist der ermittelte oder vermutete Grund hiefür in der Niederschrift (§ 66) besonders zu vermerken.

(2) Im Anschluß daran sind die von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen und deren Gültigkeit, getrennt nach der Wahl des Gemeinderates und der Wahl des Bürgermeisters, zu überprüfen; die jeweils ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Grund der Ungültigkeit niederschriftlich festzuhalten; folgendes ist sodann festzustellen:

1. die Gesamtsumme der jeweils abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der jeweils abgegebenen ungültigen Stimmen;
3. die Summe der jeweils abgegebenen gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen wahlwerbenden Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisumme);
5. die Anzahl der auf die jeweiligen Bewerber einer Partei entfallenden gültigen Vorzugsstimmen;
6. die auf die einzelnen Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters entfallenden gültigen Stimmen oder, falls nur ein Bewerber zur Wahl stand, die Anzahl der auf "Ja" und auf "Nein" lautenden gültigen Stimmen.

§ 66

Niederschrift

(1) Die Wahlbehörde hat hierauf den Wahlvorgang und das örtliche Wahlergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Wahlortes (Gemeinde, zugehöriger politischer Bezirk, Wahlsprengel, Wahllokal) und den Wahltag;
2. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde;
3. die Namen der anwesenden Wahlzeugen;
4. die Zeiten des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung;
5. die Namen der Wahlkartenwähler, sofern das Wahllokal nicht ausschließlich für Wahlkartenwähler bestimmt war;
6. die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmenabgabe (§ 53);
7. sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (z.B. Unterbrechung der Wahlhandlung usw.). Ferner sind die im § 65 Abs. 2 bezeichneten Feststellungen und - nach Maßgabe der Zuständigkeit gemäß § 67 Abs. 3 oder 5 - das Ergebnis der Ermittlung der Wahlpunkte in der Niederschrift zu beurkunden;
8. die von den einzelnen Bewerbern erreichte Anzahl von gültigen Vorzugsstimmen.

(3) Der Niederschrift sind anzuschließen:

1. das Wählerverzeichnis;
2. das Abstimmungsverzeichnis;
3. die Wahlkarten der Wahlkartenwähler;
4. die ungültigen Stimmzettel, die getrennt nach Gemeinderatswahl und Wahl des Bürgermeisters in gesonderte Umschläge mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind; entsteht die Ungültigkeit auf Grund der Abgabe eines leeren Wahlkuverts, ist das leere Wahlkuvert in den Umschlag für die Gemeinderatswahl zu verpacken und auf dem Umschlag für die Wahl des Bürgermeisters darauf hinzuweisen;
5. die gültigen Stimmzettel der Gemeinderatswahl, die, je nach Parteilisten und innerhalb dieser nach Stimmzetteln mit und ohne gültige Vorzugsstimmen, in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;

6. die gültigen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters, die nach Bewerbern geordnet in gesonderte Umschläge mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind; falls nur ein Bewerber zur Wahl stand, sind die Stimmzettel nach "Ja-Stimmen" und "Nein-Stimmen" zu ordnen, ebenfalls in gesonderte Umschläge zu verpacken und zu beschriften;
7. die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wird die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern unterfertigt, ist der Grund hierfür in der Niederschrift anzuführen. Die Niederschrift samt ihren Beilagen bilden den Wahlakt der Wahlbehörde.

(5) Mit der Unterfertigung der Niederschrift ist die Wahl beendet. Die Sprengelwahlbehörde hat sofort die Wahlergebnisse der Gemeindewahlbehörde, in Städten mit eigenem Statut der Stadtwahlbehörde, zu melden und ihr den gesamten Wahlakt samt Beilagen verschlossen zu übermitteln.

§ 67

Ermittlung des Endergebnisses; Ermittlung der Wahlpunkte

- (1) Die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde hat das Endergebnis der Wahl des Gemeinderates und der Wahl des Bürgermeisters zu ermitteln.
- (2) Sofern die Stimmenabgabe nach Wahlsprengeln stattgefunden hat, hat die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde zunächst aus den Teilergebnissen der Wahlen in den Wahlsprengeln festzustellen:
 1. die Gesamtzahl der in der Gemeinde abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen für die Wahl des Gemeinderates (Gesamtsumme) und die Wahl des Bürgermeisters;
 2. die Summe der auf jede wahlwerbende Partei entfallenden gültigen Stimmen für die Wahl des Gemeinderates (Parteisumme) und

3. die Summe der auf die jeweiligen Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters entfallenden gültigen Stimmen oder, falls nur ein Bewerber zur Wahl stand, die Summe der auf "Ja" lautenden gültigen Stimmen.

(3) Anschließend hat die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde auf Grund der ihr vorliegenden Wahlakte der einzelnen Wahlbehörden für jeden einzelnen Bewerber die von ihm erreichte Anzahl von gültigen Vorzugsstimmen zu ermitteln. Sodann ist gesondert die Wahlpunktezahl für jeden Bewerber folgendermaßen zu berechnen:

1. Der auf dem Wahlvorschlag einer Partei an erster Stelle angeführte Bewerber erhält für jede gültige Stimme seiner Partei doppelt so viele Listenpunkte, wie Mandate zu vergeben sind. Der auf dem Wahlvorschlag an zweiter Stelle angeführte Bewerber erhält für jede gültige Stimme seiner Partei einen Listenpunkt weniger, der an dritter Stelle angeführte Bewerber erhält für jede gültige Stimme seiner Partei zwei Listenpunkte weniger usw.;
2. für jede gültige Vorzugsstimme erhält der Bewerber 25 Vorzugspunkte;
3. das Zusammenzählen der Listenpunkte und der Vorzugspunkte ergibt die Zahl der Wahlpunkte.

(4) Die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde kann beschließen, daß die Feststellung des Wahlergebnisses am Wahltag zu unterbrechen und die Ermittlung der Wahlpunkte erst am Tag nach der Wahl vorzunehmen ist. In diesem Fall hat die Wahlbehörde den Wahlakt unter Verschluss sicher zu verwahren. Der Beschluß ist in der Niederschrift zu beurkunden.

(5) Die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde kann beschließen, daß die Sprengelwahlbehörde die Wahlpunkte zu ermitteln hat (Abs. 3), wenn davon eine Beschleunigung und Vereinfachung des Ermittlungsverfahrens erwartet werden kann.

(6) Im Fall des Abs. 4 erster Satz kann die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde beschließen, daß bei der Fortsetzung der Ermittlung der Wahlpunkte nur mehr ein Mitglied der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde pro wahlwerbender Partei anwesend sein muß; auch dieser Beschluß ist in der Niederschrift zu beurkunden.

§ 68

Wahlzahl

(1) Auf die Parteilisten sind die zu vergebenden Mandate mittels der Wahlzahl zu verteilen. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

1. Die Parteisummen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede Parteisumme ist die Hälfte zu schreiben, darunter das Drittel, das Viertel, das Fünftel, das Sechstel usw.
2. Die gemäß Z. 1 ermittelten Bruchzahlen werden zusammen mit den Parteisummen nach ihrer Größe geordnet und, beginnend mit der größten Parteisumme, mit Leitzahlen (1, 2, 3 usw.) bis zu jener Zahl numeriert, die der Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatssitze entspricht. Die auf diese Weise mit der letzten Leitzahl bezeichnete Zahl ist die Wahlzahl

(2) Jede wahlwerbende Partei erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

(3) Wenn nach dieser Berechnung mehrere wahlwerbende Parteien auf ein Mandat denselben Anspruch haben, entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde zu ziehen ist.

§ 69

Zuweisung der Mandate an die einzelnen Bewerber

(1) Die um eins verringerte Anzahl der Mandate, die gemäß § 68 Abs. 2 auf eine Partei entfallen, sind den Bewerbern der jeweiligen Partei in der Reihenfolge der Größe der von ihnen erreichten Wahlpunktezahlen (§ 67 Abs. 3) zuzuweisen.

(2) Das restliche der Partei zufallende Mandat ist das Vorzugsstimmenmandat. Es erhält der Bewerber, dem noch kein Mandat nach Abs. 1 zugewiesen wurde und dessen Vorzugsstimmenzahl

1. größer ist als die der anderen Bewerber seiner Partei, denen kein Mandat nach Abs. 1 zugewiesen wurde, und

2. mindestens 50 % der Wahlzahl (§ 68 Abs. 1) entspricht.

(3) Kann das Vorzugsstimmenmandat nicht nach Abs. 2 vergeben werden, ist es dem Bewerber der jeweiligen Partei mit der größten Wahlpunktezahl (§ 67 Abs. 3) zuzuweisen, dem noch kein Mandat nach Abs. 1 zugewiesen wurde.

(4) Bei gleicher Wahlpunktezahl in den Fällen der Abs. 1 und 3 entscheidet das Los; dasselbe gilt, wenn mehrere Bewerber einer Partei im Fall des Abs. 2 die gleiche Zahl an Vorzugsstimmen haben.

§ 70

Ergebnis der Bürgermeisterwahl

(1) Stehen mehrere Bewerber zur Wahl, ist der Bewerber zum Bürgermeister gewählt, der

1. nach § 69 ein Gemeinderatsmandat zugewiesen erhält und
2. mehr als die Hälfte der für die Wahl des Bürgermeisters abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

(2) Steht nur ein Bewerber zur Wahl, ist dieser zum Bürgermeister gewählt, wenn er

1. nach § 69 ein Gemeinderatsmandat zugewiesen erhält und
2. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Ja" lautet.

(3) Stehen mehrere Bewerber zur Wahl und erreicht kein Bewerber, dem ein Gemeinderatsmandat zugewiesen wurde, die für die Wahl zum Bürgermeister erforderliche Stimmenmehrheit, findet ein zweiter Wahlgang (engere Wahl) statt. An der engeren Wahl nehmen jene beiden Bewerber teil, denen ein Gemeinderatsmandat zugewiesen wurde und die die meisten gültigen Stimmen für die Wahl des Bürgermeisters erhalten haben. Entfallen auf zwei oder mehrere Bewerber gleich viele gültige Stimmen, entscheidet zwischen diesen die Summe der für ihre Partei bei der Gemeinderatswahl abgegebenen Stimmen (Parteisumme) über die Teilnahme an der engeren Wahl. Bei gleichen Parteisummen entscheidet zwischen ihnen das Los. Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn nur einem von mehreren Bewerbern ein Gemeinderatsmandat zugewiesen wurde, er aber nicht die für die Wahl zum Bürgermeister erforderliche Stimmenmehrheit erreicht.

(4) Bei jedem anderen Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters ist der Bürgermeister vom gewählten Gemeinderat zu wählen.

§ 71

Engere Wahl des Bürgermeisters

(1) Die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde hat die engere Wahl spätestens sechs Tage vorher durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. Die Kundmachung hat neben dem Tag der engeren Wahl den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Beruf und die Adresse der in die engere Wahl gekommenen Bewerber und die Bezeichnung der wahlwerbenden Parteien, die sie vorgeschlagen haben, zu enthalten. Überdies ist darauf hinzuweisen, daß bei der engeren Wahl nur für einen der beiden Bewerber die Stimme gültig abgegeben werden kann. Die Reihenfolge der beiden Bewerber in der Kundmachung richtet sich nach der Anzahl der von ihnen bei der ersten Wahl erreichten Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Parteisumme; ist auch diese gleich, entscheidet das Los.

(2) Der engeren Wahl sind die abgeschlossenen Wählerverzeichnisse der ersten Wahl unverändert zu Grunde zu legen. Im übrigen sind die Bestimmungen für die Wahl des Bürgermeisters mit Ausnahme der §§ 4, 36 bis 40, § 46 und § 70 anzuwenden.

(3) Stehen zwei Bewerber zur Wahl, ist der zum Bürgermeister gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhalten beide Bewerber die gleiche Anzahl an Stimmen, gilt jener Bewerber als zum Bürgermeister gewählt, dessen wahlwerbende Partei bei der Wahl des Gemeinderates die größere Anzahl an Stimmen (Parteisummen) erreicht hat; bei gleichen Parteisummen wird der Bürgermeister vom Gemeinderat gewählt.

(4) Steht nur ein Bewerber zur Wahl, ist er zum Bürgermeister gewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Ja" lauten. Erreicht der Bewerber nicht die erforderliche Anzahl an "Ja"-Stimmen, wird der Bürgermeister vom Gemeinderat gewählt.

(5) Verzichtet oder stirbt einer der beiden Bewerber zwischen dem Tag der ersten Wahl und dem Tag der engeren Wahl, ist der Tag der engeren Wahl von

der Gemeindewahlbehörde um längstens 14 Tage zu verschieben und neu kundzumachen. Bei der engeren Wahl wird nur über den verbleibenden Bewerber abgestimmt. Der Bewerber ist zum Bürgermeister gewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Ja" lauten. Erreicht der Bewerber nicht die erforderliche Anzahl an "Ja"-Stimmen, wird der Bürgermeister vom Gemeinderat gewählt.

(6) Verzichten oder sterben beide Bewerber zwischen dem Tag der ersten Wahl und dem Tag der engeren Wahl, wird der Bürgermeister vom Gemeinderat gewählt. Der Entfall der engeren Wahl ist durch die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde sofort ortsüblich kundzumachen. Gleiches gilt, wenn der einzige Bewerber verzichtet oder stirbt.

§ 72

Protokollierung und Verlautbarung des Wahlergebnisses

(1) Die Gemeindewahlbehörde, in Städten mit eigenem Statut die Stadtwahlbehörde, hat das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu verzeichnen.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Gemeinde, den zugehörigen politischen Bezirk, den Wahltag, den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
2. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde sowie der anwesenden Vertrauenspersonen und Wahlzeugen;
3. die Feststellung gemäß § 67 Abs. 2;
4. die Ermittlung der Wahlzahl und die Aufteilung der Mandate gemäß § 68, gegebenenfalls die Losentscheidung;
5. die Namen der Bewerber, denen ein Mandat zugewiesen wurde, in der Reihenfolge ihrer Berufung unter Anführung der von ihnen erreichten Anzahl von Wahlpunkten und Vorzugsstimmen, jedoch getrennt nach den wahlwerbenden Parteien;
6. die Namen der Bewerber, denen kein Mandat zugewiesen wurde, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Anzahl von Wahlpunkten und Vorzugsstimmen, jedoch getrennt nach Parteien;

7. den Namen des Bewerbers, der zum Bürgermeister gewählt worden ist, oder der (des) Bewerber(s) für die engere Wahl oder die Feststellung, daß der Bürgermeister vom Gemeinderat zu wählen ist.

(3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterfertigt, ist der Grund hierfür anzugeben. Damit ist das Ermittlungsverfahren abgeschlossen.

(4) Der Niederschrift der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde sind die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden (§ 66) anzuschließen.

(5) Ist die Gemeinde nicht in Wahlsprengel geteilt, ist die gemäß § 66 aufzunehmende Niederschrift im Sinn des Abs. 2 Z. 4 bis 7 zu ergänzen.

(6) Die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde hat sodann das Ergebnis der Wahl einschließlich der Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates, deren Geburtsjahr und Adresse sowie den Namen eines im ersten Wahlgang gewählten Bürgermeisters unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Einspruches gegen die ziffernmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 73) unverzüglich in ortsüblicher Weise kundzumachen. In gleicher Weise ist das Ergebnis der engeren Wahl des Bürgermeisters kundzumachen.

§ 73

Einspruch gegen die ziffernmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter jeder wahlwerbenden Partei steht es frei, gegen die ziffernmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses innerhalb von drei Tagen nach der gemäß § 72 Abs. 6 erfolgten Verlautbarung bei der Gemeindewahlbehörde, in Städten mit eigenem Statut bei der Stadtwahlbehörde, schriftlich Einspruch zu erheben. Die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde hat über den Einspruch binnen drei Wochen, gerechnet vom Tag des Einlangens des Einspruches bei ihr, zu entscheiden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(2) Im Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwieweit die ziffernmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses nicht den Bestimmungen dieses Landesgesetzes entspricht. Fehlt diese Begründung, kann der Einspruch ohne weitere Überprüfung abgewiesen werden.

(3) Wenn ein begründeter Einspruch erhoben wird, hat die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde das Wahlergebnis auf Grund des Wahlaktes zu überprüfen. Ergibt diese Überprüfung die Unrichtigkeit der durchgeführten Ermittlung, hat die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde das Ergebnis der Ermittlung richtigzustellen und das richtiggestellte Ergebnis gemäß § 72 Abs. 6 zu verlautbaren.

(4) Ergibt die Überprüfung keinen Anlaß zur Richtigstellung der durchgeführten Ermittlung, hat die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde den Einspruch abzuweisen.

(5) Gegen die Entscheidung der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

VII. HAUPTSTÜCK

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates

§ 74

Verständigung der Gewählten; Ablehnung der Wahl:

Ersatzmitglieder des Gemeinderates

(1) Die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde hat die Bewerber, denen ein Mandat zugewiesen wurde, unverzüglich nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens bzw. nach rechtskräftiger Entscheidung über Einsprüche gegen das Wahlergebnis von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen.

(2) Jedes gewählte Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, binnen einer Woche nach dem Tag der Wahl, seine Wahl abzulehnen.

(3) Lehnt ein Bewerber, der zum Bürgermeister gewählt ist, die Wahl in den Gemeinderat ab, gilt dies gleichzeitig als Ablehnung der Wahl zum Bürgermeister. Lehnt ein Bewerber, der zum Bürgermeister gewählt ist, die Wahl

zum Bürgermeister ab, findet eine Neuwahl des Bürgermeisters gemäß § 40 statt.

(4) Ersatzmitglieder des Gemeinderates sind

1. Bewerber, denen kein Gemeinderatsmandat gemäß § 69 zugewiesen wurde;
2. Bewerber, die die Wahl abgelehnt haben;
3. Bewerber, die ihr Mandat angenommen haben, in der Folge aber nach der O.ö. Gemeindeordnung 1990 bzw. nach dem jeweiligen Statut auf das Mandat verzichten.

§ 75

Enden des Mandates; Berufung von Ersatzmitgliedern

(1) Die Bestimmungen über das Enden des Mandates eines Mitgliedes des Gemeinderates und des Bürgermeisters enthält die O.ö. Gemeindeordnung 1990 bzw. das jeweilige Statut.

(2) Wird ein Mandat im Gemeinderat frei, hat der Bürgermeister ein Ersatzmitglied (§ 74) auf dieses Mandat zu berufen. Kommen mehrere Ersatzmitglieder in Betracht, ist für die Reihenfolge die Anzahl der Wahlpunkte (§ 67 Abs. 3) maßgebend; haben zwei oder mehrere Ersatzmitglieder die gleiche Anzahl der Wahlpunkte, entscheidet das Los.

(3) Lehnt ein Ersatzmitglied die Berufung ab, bleibt es auf der Liste der Ersatzmitglieder. Das Recht, die Berufung abzulehnen, kann nur innerhalb einer Woche ab Berufung gemäß Abs. 2 geltend gemacht werden.

(4) Der Name des berufenen Ersatzmitgliedes ist in sinngemäßer Anwendung des § 72 Abs. 6 zu verlautbaren, sobald feststeht, daß die Berufung nicht abgelehnt wird. In dieser Verlautbarung ist auch festzuhalten, wer die Wahl abgelehnt oder auf sein Mandat verzichtet hat.

VIII. HAUPTSTÜCK

**Besondere Bestimmungen über die
Wiederholung des Wahlverfahrens**

§ 76

Wiederholungswahl

(1) Für die Durchführung der auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes notwendigen gänzlichen oder teilweisen Wiederholung des Wahlverfahrens einer Gemeinderatswahl und/oder einer Bürgermeisterwahl sind die Bestimmungen dieses Landesgesetzes insoweit sinngemäß anzuwenden, als im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2) Bei der Wiederholung des Wahlverfahrens sind die Wahlbehörden an die tatsächlichen Feststellungen und an die Rechtsanschauungen gebunden, von denen der Verfassungsgerichtshof bei seinem Erkenntnis ausgegangen ist.

(3) Ist das Abstimmungsverfahren einer Gemeinderatswahl und/oder einer Bürgermeisterwahl ganz oder teilweise zu wiederholen, hat der Bürgermeister die Wiederholungswahl durch Kundmachung gemäß § 4 Abs. 3 auszuschreiben.

(4) Die Kundmachung hat den Wahltag zu enthalten, der auf einen Sonntag festzusetzen ist. Ein Stichtag ist nur dann zu bestimmen, wenn auf Grund der Aufhebung des Wahlverfahrens bei der Wiederholungswahl die Wahlbehörden neu zu bestellen oder die Wählerverzeichnisse neu anzulegen oder aufzulegen sind. Ist dies nicht der Fall, hat als Stichtag für die Wiederholungswahl der Stichtag der aufgehobenen Wahl zu gelten.

(5) Soweit sich aus den Vorschriften der Abs. 2 bis 4 und des § 40 nichts anderes ergibt, gelten für die Wiederholungswahl folgende Bestimmungen:

1. Wahlberechtigt sind nur Wähler, die bereits im abgeschlossenen Wählerverzeichnis der Wahl eingetragen waren, die zu wiederholen ist. Diese Wählerverzeichnisse sind unverändert der Wiederholungswahl zugrunde zu legen.
2. Ist die Wahl nur in einzelnen Wahlsprengeln zu wiederholen, gilt die für die aufgehobene Wahl festgesetzte Einteilung in Wahlsprengel.

3. Das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren ist von der Wahlbehörde in der Zusammensetzung durchzuführen, die für die aufgehobene Wahl maßgebend war. Für die Änderung in der Zusammensetzung dieser Wahlbehörden ist § 6 Abs. 3 und 5 sinngemäß anzuwenden.

IX. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen für die gleichzeitige Durchführung der Landtagswahl

§ 77

Wahlzusammenlegung

(1) Die nach diesem Landesgesetz durchzuführenden Wahlen dürfen gemeinsam mit der Wahl des Oberösterreichischen Landtages nur auf Grund eines Landesgesetzes abgehalten werden.

(2) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten auch im Fall der Wahlzusammenlegung für die Durchführung der Landtagswahl die O.ö. Landtagswahlordnung und für die Durchführung der Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters die O.ö. Kommunalwahlordnung.

(3) Der Tag der Ausgabe des Stückes des Landesgesetzblattes, mit dem die Wahlausschreibung kundgemacht wird, gilt sowohl für die nach diesem Landesgesetz durchzuführenden Wahlen als auch für die Wahl des Landtages als Tag der Wahlausschreibung. Der in der Wahlausschreibung festgesetzte Stichtag gilt als Stichtag für die nach diesem Landesgesetz durchzuführenden Wahlen und für die Wahlen zum Landtag.

§ 78

Einheitliche Wahlorganisation

(1) Die Einteilung der Gemeinde in Wahlsprengel gemäß § 3 gilt auch für die Durchführung der Landtagswahl. Die auf Grund dieses Landesgesetzes zuständigen Behörden haben die Verfügungen über die Wahlzeit, die Verbotszonen, die Wahllokale und die Wahlzellen gleichlautend für die Landtagswahl und für die nach diesem Landesgesetz durchzuführenden Wahlen zu treffen.

(2) Wird gemäß § 11 oder § 14 ein ständiger Vertreter als Vorsitzender der Gemeinde(Stadt)wahlbehörde und Gemeinde(Stadt)wahlleiter bestellt, hat der Bürgermeister dieselbe Person zum ständigen Vertreter nach den Bestimmungen der O.ö. Landtagswahlordnung zu bestellen. Dies gilt sinngemäß für die Bestellung des Vertreters des Gemeinde(Stadt)wahlleiters und für die Bestellung der Sprengelwahlleiter und deren Stellvertreter.

(3) Die nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes berufenen Beisitzer (Ersatzbeisitzer) der Gemeinde(Stadt)wahlbehörden, der Sprengelwahlbehörden und der besonderen Wahlbehörden sind auch als Beisitzer (Ersatzbeisitzer) der nach der O.ö. Landtagswahlordnung zu bildenden Gemeindewahlbehörden, Sprengelwahlbehörden und besonderen Wahlbehörden zu berufen. Eigene Vorschläge auf Berufung von Beisitzern (Ersatzbeisitzern) in diese Wahlbehörden nach den Bestimmungen der O.ö. Landtagswahlordnung dürfen nicht eingebracht werden.

(4) Ist eine wahlwerbende Partei, die im Landtag vertreten ist, in der Gemeinde(Stadt)wahlbehörde, einer Sprengelwahlbehörde oder einer besonderen Wahlbehörde durch keinen Beisitzer vertreten, hat sie das Recht, in diese Behörden Vertrauenspersonen nach den Bestimmungen der O.ö. Landtagswahlordnung zu entsenden.

§ 79

Wählerverzeichnisse, Wahlkarten, Wahlzeugen

(1) Die Landtagswahl ist unter Zugrundelegung der nach diesem Landesgesetz abgeschlossenen Wählerverzeichnisse durchzuführen. Gesonderte Wählerverzeichnisse für die Landtagswahl sind nicht anzulegen.

(2) Für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters sind keine Wahlkarten auszustellen. Eine für die Landtagswahl ausgestellte Wahlkarte berechtigt auch zur Abgabe der Stimme für die Gemeinderatswahl, jedoch nur bei einer Wahlbehörde jener Gemeinde, von der die Wahlkarte ausgestellt wurde.

(3) Wahlwerbende Parteien, die das Recht hätten, sowohl für die Landtagswahl als auch für die Gemeinderatswahl in jedes Wahllokal der Gemeinde

Wahlzeugen zu entsenden, dürfen dieses Recht nur nach den für die Landtagswahl geltenden Bestimmungen ausüben. Die entsendeten Wahlzeugen gelten jedoch auch als Wahlzeugen der wahlwerbenden Partei bei der Gemeinderatswahl.

§ 80

Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) In der Veröffentlichung der Wahlvorschläge gemäß § 34 hat sich in den Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut die Reihenfolge jener wahlwerbenden Parteien, die sich mit der gleichen (Kurz)Bezeichnung an der Wahlwerbung für die Landtagswahl und die Gemeinderatswahl beteiligen, nach der von der Landeswahlbehörde nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung festgelegten Reihenfolge zu richten. Parteien, die sich nur an der Wahlwerbung für die Gemeinderatswahl beteiligen, sind im Anschluß daran nach der Reihenfolge des Einlangens ihrer Wahlvorschläge bei der Gemeindewahlbehörde zu reihen.

(2) Für die Veröffentlichung der Wahlvorschläge in den Städten mit eigenem Statut gilt § 34.

§ 81

Stimmzettel, Wahlkuverts, Stimmabgabe

(1) Jedem Wähler sind - abgesehen von den im Abs. 2 und 3 genannten Fällen - vor Betreten der Wahlzelle je ein Stimmzettel für die Gemeinderats- und für die Bürgermeisterwahl mit dem zugehörigen Wahlkuvert und ein Stimmzettel für die Landtagswahl mit dem dazugehörigen Wahlkuvert zu übergeben. Die Stimmzettel müssen eine unterschiedliche Farbe haben. Das für die Aufnahme des Stimmzettels der Landtagswahl bestimmte Wahlkuvert muß der Farbe des Stimmzettels für die Landtagswahl entsprechen; das für die Aufnahme der Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters bestimmte Wahlkuvert muß der Farbe des Stimmzettels für die Gemeinderatswahl entsprechen. Die Wahlkuverts dürfen nur über Auftrag der Landeswahlbehörde hergestellt werden.

(2) Wahlkartenwählern, die für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters keine Stimme abgeben dürfen, ist nur ein Stimmzettel für die Landtagswahl und das dazugehörige Wahlkuvert zu übergeben.

(3) Wählern, die nach dem Wählerverzeichnis nur zur Teilnahme an der Gemeinderatswahl und der Wahl des Bürgermeisters berechtigt sind, ist jeweils nur ein Stimmzettel für die Gemeinderatswahl und ein Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters sowie das dazugehörige Wahlkuvert zu übergeben.

(4) Gibt ein Wähler gemäß Abs. 2 seine Stimme ab, ist dies im Wählerverzeichnis und im Abstimmungsverzeichnis zusätzlich zu vermerken.

(5) Ein gesondertes Abstimmungsverzeichnis für die Landtagswahl ist nicht zu führen.

§ 82

Ergebnisermittlung

(1) Die vor der Entleerung der Wahlurnen zu treffenden Feststellungen über die Stimmzettel und die Ermittlung des Wahlergebnisses haben für jede einzelne Wahl gesondert zu erfolgen. Befindet sich ein gültig ausgefüllter amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Landtages im Wahlkuvert für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters oder umgekehrt, führt dies allein nicht zur Ungültigkeit des Stimmzettels.

(2) Die Wahlbehörden haben zunächst das Ergebnis der Landtagswahl zu ermitteln. Erst nachdem dieses Ergebnis weitergeleitet wurde, ist das Ergebnis der Gemeinderatswahl zu ermitteln und im Anschluß daran das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters.

(3) Das Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis sind der Niederschrift über die Landtagswahl anzuschließen. Dies ist in der Niederschrift über die Wahl des Gemeinderates zu vermerken.

§ 83

Kosten

Für die Wahlkosten, die bei der gleichzeitigen Durchführung der Landtagswahl und der auf Grund dieses Landesgesetzes durchzuführenden Wahlen entstehen, gilt folgendes: Die Bestimmungen der O.ö. Landtagswahlordnung über die Kostentragung sind auf jene Kosten anzuwenden, die auch entstünden, wenn die Landtagswahl nicht gleichzeitig mit der Gemeinderatswahl durchzuführen wäre. Im übrigen gilt § 86.

X. HAUPTSTÜCK

Schlußbestimmungen

§ 84

Berichterstattung

(1) Der Gemeindegewahlleiter hat das Wahlergebnis der Landesregierung bekanntzugeben. Bei Gemeinden, die die Durchführung der Wahl automationsunterstützt betreuen oder hierfür bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, ist das Ergebnis der Wahl mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Weg der Datenfernverarbeitung zu übermitteln.

(2) Die Bürgermeister von Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut haben jede Änderung in der Zusammensetzung des Gemeinderates der Landesregierung bekanntzugeben.

§ 85

Verwaltungsverfahren

(1) Soweit in diesem Landesgesetz das Verwaltungsverfahren nicht besonders geregelt ist, haben die Wahlbehörden das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51/1991, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens und über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anzuwenden.

(2) Jedoch gilt bezüglich der Fristen folgendes: Der Beginn und Lauf einer in diesem Landesgesetz vorgesehenen Frist wird durch Sonn- und andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder anderen öffentlichen Ruhetag, haben die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden entsprechend vorzusorgen, daß ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können. Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist eingerechnet.

§ 86

Kosten

Soweit dieses Landesgesetz im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu vollziehen ist (§ 89), hat die Gemeinde die damit verbundenen Kosten zu tragen. Die Kosten der Bezirkswahlbehörden und der Landeswahlbehörde trägt das Land.

§ 87

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Landesgesetz gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

§ 88

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht:

1. wer entgegen den Bestimmungen des § 47 Abs. 2 sein Wahlrecht in mehreren Wahlsprengeln ausübt;
2. wer gemäß § 20 offensichtlich mutwillig Einspruch erhebt;
3. wer gemäß § 26 Abs. 3 einen Wahlvorschlag unterzeichnet, ohne aktiv wahlberechtigt zu sein;
4. wer eine Person durch arglistige Täuschung oder Drohung bestimmt, einen Wahlvorschlag zu unterzeichnen (§ 29 Abs. 3);

5. wer Anordnungen des Wahlleiters (§ 49 Abs. 3) nicht befolgt;
6. wer den Bestimmungen des § 44 zuwider Wahlwerbung betreibt, sich an einer Ansammlung beteiligt oder Waffen trägt;
7. wer entgegen dem Verbot des § 51 Abs. 4 auf einem Wahlkuvert Worte, Bemerkungen oder Zeichen anbringt;
8. wer sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert, gebrechlich (§ 51 Abs. 5), bettlägerig oder körperlich behindert (§ 48 Abs. 2) ausgibt;
9. wer unbefugt amtliche Stimmzettel und wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt (§ 58);
10. wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

(2) Verwaltungsübertretungen sind, soweit die Tat nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen vom Gericht zu bestrafen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu S 3.000,-- zu bestrafen.

(3) Unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleich oder ähnlich sind, können für verfallen erklärt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

§ 89

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die in diesem Landesgesetz geregelten Angelegenheiten sind, unbeschadet der Zuständigkeiten, die der Landesregierung, der Landeswahlbehörde und den Bezirkswahlbehörden zukommen, und mit Ausnahme der Strafbestimmungen (§ 88), solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden gemäß Art. 118 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

§ 90

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die O.ö. Gemeindewahlordnung 1991, LGB1.Nr. 94, in der Fassung des Landesgesetzes LGB1.Nr. 91/1993;
2. die O.ö. Statutargemeinde-Wahlordnung, LGB1.Nr. 118/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGB1.Nr. 91/1993;
3. das O.ö. Wählerevidenz-Gesetz 1991, LGB1.Nr. 70, in der Fassung des Landesgesetzes LGB1.Nr. 91/1993 mit der Einschränkung, daß die von den Gemeinden für die Führung der Landes- und Gemeinde-Wählerevidenzen bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gemäß § 12 bekanntgegebenen Kostenersatzansprüche noch auf Grund der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 und 2 des O.ö. Wählerevidenzgesetzes 1991 zu ersetzen sind; die Anträge auf Kostenersatz sind von den Gemeinden binnen drei Wochen nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zu stellen.

(2) Die Bestimmungen dieses Landesgesetzes über die Wahl des Bürgermeisters sind erstmals bei den allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 1997 anzuwenden.

(3) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates, die einen ordentlichen Wohnsitz gemäß § 13 der O.ö. Gemeindewahlordnung 1991, LGB1.Nr. 94, in der Fassung des Landesgesetzes LGB1.Nr. 91/1993, aber keinen Hauptwohnsitz im Sinn des § 17 Abs. 1 in der Gemeinde besitzen, in der sie diese Funktion ausüben, verlieren bis zum Ende der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes laufenden Funktionsperiode des Gemeinderates ihre Wählbarkeit nicht.

Gemeinde:

Pol. Bezirk:

Fortl. Nr.:

Unterstützungserklärung

Herr/Frau, geboren am

(Vor- und Familienname)

wohnhaft in

unterstützt hiermit den von der

.....
(Name der wahlwerbenden Partei)

in der Gemeinde

eingebrachten Wahlvorschlag.

.....
(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe von Vor- und Familiennamen)

Amtlicher Stimmzettel für die
Gemeinderatswahl

am.....

Gemeinde

Liste	Gewählte Partei anzeichnen	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Vorzugsstimmen (höchstens 3)
-------	----------------------------	-----------------	-------------------	------------------------------

1	<input type="radio"/>			<table border="1"><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr></table>			

2	<input type="radio"/>			<table border="1"><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr></table>			

3	<input type="radio"/>			<table border="1"><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr></table>			

4	<input type="radio"/>			<table border="1"><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr></table>			

5	<input type="radio"/>			<table border="1"><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr></table>			

6	<input type="radio"/>			<table border="1"><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr></table>			

7	<input type="radio"/>			<table border="1"><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr></table>			

8	<input type="radio"/>			<table border="1"><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr></table>			

USW.



Amtlicher Stimmzettel

für die

Wahl des Bürgermeisters am

Gemeinde

Familien- und Vornamen und Geburtsjahr der Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters, Bezeichnung der Wählergruppe	Für den gewählten Bewerber im Kreis ein × einsetzen
	<input type="radio"/>

Amtlicher Stimmzettel

für die

Wahl des Bürgermeisters am

Gemeinde

Soll

(Familien- und Vornamen sowie Geburtsjahr des Bewerbers, Bezeichnung der Wählergruppe)

Bürgermeister werden?



Ja



Nein

Anlage 5

Amtlicher Stimmzettel

für die

engere Wahl des Bürgermeisters am

Gemeinde

Familien- und Vornamen und Geburtsjahr der Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters, Bezeichnung der Wählergruppe	Für den gewählten Bewerber im Kreis ein x einsetzen
	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>

Amtlicher Stimmzettel

für die

engere Wahl des Bürgermeisters am

Gemeinde

Soll
(Familien- und Vornamen sowie Geburtsjahr des Bewerbers, Bezeichnung der Wählergruppe)

Bürgermeister werden?



Ja



Nein
